

Frau Schachler  
Verwaltungsstelle Kalefeld  
0 55 53 / 20 09 – 16  
D.Schachler@Kalefeld.de

**An alle  
Mitglieder des Rates**

**der Gemeinde Kalefeld**

I.

11.11.2019

Hiermit lade ich zur 17. Sitzung (10. Wahlperiode) den Rat der Gemeinde Kalefeld ein. Die Sitzung findet am

**Donnerstag, den 21. November 2019, 19.30 Uhr,**  
**im Gastraum der Autelahalle in der Ortschaft Willershausen**

statt.

Es ist folgende

**T a g e s o r d n u n g**

vorgesehen:

**Anhörung Ortsrat**  
**gem. § 94**  
**NKomVG**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

**Einwohnerfragestunde**

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Tagesordnungspunkte
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 26.09.2019
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Ernennung von Ehrenbeamten;  
Ortsbrandmeister für die Ortschaft Echte  
(Drucksache-Nr.: 084/2019)
7. Schulausschuss  
Besetzung und Neubenennung von Eltern- und Lehrervertretern/innen im gemeindlichen Schulausschuss  
(Drucksache-Nr.: 086/2019)

8. Jahresrechnung 2018

- a) Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018  
 b) Entlastung des Bürgermeisters  
 c) Beschluss über die Ergebnisverwendung 2018  
 (Drucksache-Nr.: 075/2019)
9. Vorlage einer Abweichungssatzung der Straßenausbaubei-  
 tragssatzung für den Ausbau der Gandersheimer Straße in  
 Sebexen;  
 Antrag der CDU/GRÜNE-Gruppe  
 (Drucksache-Nr.: 093/2019)
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaus-  
 haltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2019  
 (Drucksache-Nr.: 081/2019)
11. Beratung Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung  
 über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ka-  
 lefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershau-  
 sen  
 (Drucksache-Nr.: 033/2019) *Eboldshausen, Echte  
 Wiershausen*
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Ge-  
 bührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestat-  
 tungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
 Eboldshauen, Echte und Wiershausen  
 (Drucksache-Nr.: 046/2019) *Eboldshausen, Echte,  
 Wiershausen*
13. Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur  
 Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
 Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde  
 Kalefeld (Wasserabgabensatzung)  
 (Drucksache-Nr.: 078/2019)
14. Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur  
 Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbe-  
 seitigung der Gemeinde Kalefeld (Abwasserbeseitigungsab-  
 gabensatzung)  
 (Drucksache-Nr.: 077/2019 1. Ergänzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über den 13. Nachtrag zur  
 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
 Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld  
 (Drucksache-Nr.: 079/2019 1. Ergänzung)
16. Dorferneuerung Dögerode/Wiershausen  
 Ergänzung Dorferneuerungsplan  
 (Drucksache-Nr.: 074/2019) *Dögerode*
17. Verbesserung der Mobilfunkversorgung  
 (Drucksache-Nr.: 090/2019)
18. Einbringung des Haushaltsplanes 2020
19. Anträge und Anfragen

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Bedarf kann sich am Sitzungsende eine weitere Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten anschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
**Original unterschrieben**  
 Jens Meyer



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB 1, Frau Packeiser-Müller	22.10.2019		084/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Echte	19.11.2019	6
VA	14.11.2019	5
RAT	21.11.2019	6

**Beratungsgegenstand**

**Ernennung von Ehrenbeamten;  
Ortsbrandmeister für die Ortschaft Echte**

**Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, den bisherigen Ortsbrandmeister, Herrn Ralf Bodenhagen, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.
- b) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Thomas Wille für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortschaft Echte zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- c) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Jan Philipp Apel kommissarisch für die Dauer von 2 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortschaft Echte zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
OR Echte							
VA	X					X	
RAT							

### Sachbericht zur Vorlage

Der bisherige Ortsbrandmeister Ralf Bodenhausen ist von seinem Amt zurückgetreten.

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Echte hat vorgeschlagen, Herrn Thomas Wille zum Ortsbrandmeister und Herrn Jan-Philipp Apel zum stellvertretenden Ortsbrandmeister für die Ortschaft Echte zu ernennen.

Thomas Wille war bisher stellvertretender Ortsbrandmeister.

Die Ernennung von Jan Philipp Apel kann vorerst nur kommissarisch erfolgen, da er in den nächsten 2 Jahren noch die Gruppenführerausbildung absolvieren muss.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, Herrn Thomas Wille für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister und Herrn Jan Philipp Apel für die Dauer von 2 Jahren kommissarisch zum stellvertretenden Ortsbrandmeister für die Ortschaft Echte zu ernennen und beide in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen

Der Kreisbrandmeister hat gegen die Ernennungen keine Bedenken erhoben.

Der Ortsrat Echte wurde informiert, hat jedoch noch keine Sitzung durchgeführt. Sofern noch eine Ortsratssitzung erfolgt, wird das Ergebnis zur Ratssitzung mitgeteilt.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

#### Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Ver-  
fügung



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

öffentlich  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I /Herr Holland	28.10.2019		<b>086 /2019</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
R A T	21.11.2019	7

Beratungsgegenstand
<p><b>Schulausschuss</b> <b>Besetzung und Neubenennung von Eltern- und Lehrervertretern/innen im gemeindlichen Schulausschuss</b></p>
Beschlussvorschlag
<p>Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. § 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Ausschussbesetzung im Schulausschuss (Eltern- und Lehrervertreter/innen) gegenüber der bisherigen Festlegung des Rates zu ändern und wie folgt neu festzusetzen:</p> <p>Der <b>Schulausschuss</b> besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 7 Mitglieder des Rates</li> <li>b) 1 Vertreter der Lehrer</li> <li>c) 1 Vertreter der Eltern</li> </ul> <p>Die derzeit vom Rat bereits benannten Mitglieder des Schulausschusses bleiben weiterhin Mitglieder des Schulausschusses.</p> <p>Als Elternvertreter bzw. Lehrer/innenvertreter werden benannt:          Elternvertreter: Patrick Walther, Am Thie 16, 37589 Echte          Stellvertreterin: Jessica Angerstein, Brandelbeek 8a, 37589 Oldenrode</p> <p>Lehrervertreterin: Frau Sandra Garreiß, Zum Wehberg 16, 37154 Northeim          Stellvertreterin: Frau Claudia Mamel, Im Zöllischen Sieke 29, 37581 Bad Gandersheim</p>

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 wurde die Grundschule Düderode aufgehoben. Dadurch ist es erforderlich, die Zusammensetzung des Schulausschusses und die Eltern-/Lehrervertreter/innen neu festzusetzen/ zu benennen.

Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2016 beschlossen, dass der Schulausschuss aus insgesamt 11 Mitgliedern besteht. 7 Ratsmitglieder und je 2 Vertreter/innen der Lehrer und Eltern.

Aufgrund der Aufhebung der Grundschule Düderode wurden von den zuständigen Gremien der Grundschule Altes Amt, Echte, folgende neuen Vorschläge für die Besetzung der Lehrer-und Elternvertreter des Schulausschusses mitgeteilt.

Elternvertreter: Patrick Walther, Am Thie 16, 37589 Echte  
 Stellvertreterin: Jessica Angerstein, Brandelbeek 8a, 37589 Oldenrode

Lehrervertreter/in: Frau Sandra Garreiß, Zum Wehberg 16, 37154 Northeim  
 Stellvertreterin: Frau Claudia Mamel, Im Zöllischen Sieke 29, 37581 Bad Gandersheim

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bedarf die Neu- bzw. Umbesetzung eines Ausschusses eines Feststellungsbeschlusses des Rates gem. § 71 Abs. 5 NKomVG.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen -keine-

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel        stehen        stehen nicht    stehen teilweise        zur Verfügung



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I/ Herr Grönnert	17.10.2019		<b>075/2019</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	29.10.2019	5
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	7
RAT	21.11.2019	8

Beratungsgegenstand
<b>Jahresrechnung 2018</b> <b>a) Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2018</b> <b>b) Entlastung des Bürgermeisters</b> <b>c) Beschluss über die Ergebnisverwendung 2018</b>
Beschlussvorschlag
<p>Zu a) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt gemäß § 129 Abs. 1. Satz 3 NKomVG die vorliegende Jahresrechnung 2018. Der Jahresüberschuss des Ergebnishaushaltes beträgt 1.014.173,17 €.</p> <p>Zu b) Der Rat erteilt dem Bürgermeister Entlastung.</p> <p>Zu c) Mit dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 1.014.173,17 € wird gemäß des § 110 Abs. 6 NKomVG der vorhandene doppische Fehlbetrag in Höhe von 510.631,46 € ausgeglichen. Hiervon werden 9.187,00 € mit dem außerordentlichen Jahresüberschuss 2018 und 501.444,46 € mit dem ordentlichen Jahresüberschuss 2018 ausgeglichen.</p> <p>Mit dem darüber hinaus verbleibenden Betrag des ordentlichen Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 503.541,71 € wird eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildet.</p>

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
FA	X					X	
VA	X					X	
RAT							

### Sachbericht zur Vorlage

Der Jahresabschluss 2018 ist dieser Vorlage mit allen Anlagen beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte vom 26.08. bis 04.09.2019 durch die Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim. Der Schlussbericht der Rechnungsprüfung lag der Gemeinde Kalefeld am 20.09.2019 vor und ist dieser Vorlage beigelegt.

Aufgrund des Jahresergebnisses in Höhe von 1.014.173,17 € kann der verbliebene dop-  
pische Fehlbetrag in Höhe von 510.631,46 € komplett abgebaut werden.

Darüber hinaus wird die Gemeinde Kalefeld erstmalig eine Rücklage aus Überschüssen  
des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 503.541,71 € bilden.

#### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

#### Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Ver-  
fügung



**Gemeinde Kalefeld**

**Jahresabschluss gem. § 128 NKomVG  
der Gemeinde Kalefeld  
2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Bestandteile des Jahresabschlusses	3
1.3	Vollständigkeitserklärung	4
<b>2</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Finanzrechnung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Bilanz</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Anhang zum Jahresabschluss</b>	<b>10</b>
<b>5.1</b>	<b>Erläuterungen der Ergebnisrechnung</b>	<b>10</b>
5.1.1	Erträge	11
5.1.2	Aufwendungen	13
<b>5.2</b>	<b>Erläuterungen der Finanzrechnung</b>	<b>17</b>
5.2.1	Ein- und Auszahlungen	17
5.2.2	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	19
5.2.3	Finanzmittelbestand	20
5.2.4	Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen	20
5.2.5	Zahlungsmittelbestand	20
<b>5.3</b>	<b>Erläuterungen der Bilanz</b>	<b>20</b>
5.3.1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	21
5.3.2	Aktiva	22
5.3.3	Passiva	24
<b>6</b>	<b>Anlagen zum Anhang</b>	
6.1	Rechenschaftsbericht	28
6.2	Anlagenübersicht	43
6.3	Schuldenübersicht	44
6.4	Forderungsübersicht	45
6.5	Rückstellungsübersicht	46
6.6	Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste	47
6.7	Übersicht über bestehende Bürgschaften	52

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 128 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

## **1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses**

Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG:

- ❖ Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO)
- ❖ Finanzrechnung (§ 53 KomHKVO)
- ❖ Bilanz (§ 55 KomHKVO)
- ❖ Anhang (§ 56 KomHKVO)

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO)
- eine Anlagenübersicht (§ 57 Abs. 2 KomHKVO)
- eine Schuldenübersicht (§ 57 Abs. 3 KomHKVO)
- eine Rückstellungsübersicht (§ 57 Abs. 4 KomHKVO)
- eine Forderungsübersicht (§ 57 Abs. 5 KomHKVO) und
- eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- eine Übersicht über bestehende Bürgschaften

### 1.3 Vollständigkeitserklärung

Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) stelle ich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 fest.

Es wird bestätigt,

- dass alle für den Jahresabschluss notwendigen Aufklärungen, Nachweise und Unterlagen vollständig und den gesetzlichen Normen entsprechend dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurden,
- dass alle Finanzvorfälle richtig und vollständig ausgewiesen sind und die Führung der Geschäfte und der Jahresabschluss nach besten Wissen und Gewissen aufgestellt wurden,
- dass im Jahresabschluss alle zu bilanzierenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzung enthalten sind und darüber hinaus alle Aufwendungen, Erträge und Auszahlungen und Einzahlungen im Jahresabschluss erfasst wurden,
- dass der gesetzlich vorgeschriebene Anhang und Rechenschaftsbericht alle für eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Kalefeld erforderlichen Angaben enthalten und diese den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen entsprechen.

Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister

Kalefeld, 26.06.2019

J. Meyer

## 2. Ergebnisrechnung 2018

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen Haushaltsjahr	Ermächtigungen HHVorjahr	Gesamtermächtigung HHJahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr / weniger
Ordentliche Erträge									
Steuern und ähnliche Abgaben	5.836.820,45 €	5.843.200,00 €	1.556.000,00 €	8.334,00 €	7.407.534,00 €		7.407.534,00 €	7.574.607,24 €	167.073,24 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.177.354,84 €	1.835.000,00 €	51.200,00 €		1.886.200,00 €		1.886.200,00 €	1.889.659,83 €	3.459,83 €
Auflösungserträge aus Sonderposten	613.039,01 €	618.200,00 €			618.200,00 €		618.200,00 €	619.464,03 €	1.264,03 €
sonstige Transfererträge	16.688,77 €	16.500,00 €			16.500,00 €		16.500,00 €	16.535,67 €	35,67 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	1.957.047,27 €	1.925.100,00 €	-27.200,00 €		1.897.900,00 €		1.897.900,00 €	1.954.444,80 €	56.544,80 €
privatrechtliche Entgelte	137.450,66 €	78.500,00 €			78.500,00 €		78.500,00 €	99.451,28 €	20.951,28 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	190.220,34 €	177.500,00 €	6.500,00 €		184.000,00 €		184.000,00 €	185.658,26 €	1.658,26 €
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	45.352,48 €	5.800,00 €			5.800,00 €		5.800,00 €	4.150,87 €	-1.649,13 €
aktivierte Eigenleistungen									
Bestandsveränderungen									
sonstige ordentliche Erträge	206.121,44 €	221.900,00 €			221.900,00 €		221.900,00 €	196.280,82 €	-25.619,18 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>11.180.095,26 €</b>	<b>10.721.700,00 €</b>	<b>1.586.500,00 €</b>	<b>8.334,00 €</b>	<b>12.316.534,00 €</b>		<b>12.316.534,00 €</b>	<b>12.540.252,80 €</b>	<b>223.718,80 €</b>
Ordentliche Aufwendungen									
Personalaufwendungen	2.325.404,95 €	2.313.700,00 €	-25.600,00 €	99.400,00 €	2.387.500,00 €		2.387.500,00 €	2.359.730,06 €	-27.769,94 €
Versorgungsaufwendungen									
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.097.595,38 €	2.192.600,00 €	330.200,00 €		2.522.800,00 €	211.430,43 €	2.734.230,43 €	2.358.359,82 €	-375.870,61 €
Abschreibungen	1.203.013,05 €	1.175.800,00 €			1.175.800,00 €		1.175.800,00 €	1.176.278,65 €	478,65 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103.888,53 €	117.500,00 €	5.500,00 €		123.000,00 €		123.000,00 €	73.996,05 €	-49.003,95 €
Transferaufwendungen	4.184.495,70 €	4.570.000,00 €	298.900,00 €	388.000,00 €	5.256.900,00 €		5.256.900,00 €	5.212.897,30 €	-44.002,70 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	332.759,48 €	352.100,00 €	32.600,00 €		384.700,00 €	444,79 €	385.144,79 €	354.004,75 €	-31.140,04 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>10.247.157,09 €</b>	<b>10.721.700,00 €</b>	<b>641.600,00 €</b>	<b>487.400,00 €</b>	<b>11.850.700,00 €</b>	<b>211.875,22 €</b>	<b>12.062.575,22 €</b>	<b>11.535.266,63 €</b>	<b>-527.308,59 €</b>
<b>ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge minus Summe ordentliche Aufwendungen)</b>	<b>932.938,17 €</b>		<b>944.900,00 €</b>	<b>-479.066,00 €</b>	<b>465.834,00 €</b>	<b>-211.875,22 €</b>	<b>253.958,78 €</b>	<b>1.004.986,17 €</b>	<b>751.027,39 €</b>
außerordentliche Erträge	9.980,70 €							9.187,00 €	9.187,00 €
außerordentliche Aufwendungen	2.289,76 €								
<b>außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge minus außerordentliche Aufwendungen)</b>	<b>7.690,94 €</b>							<b>9.187,00 €</b>	<b>9.187,00 €</b>
<b>Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis plus außerordentliches Ergebnis)</b>	<b>940.629,11 €</b>		<b>944.900,00 €</b>	<b>-479.066,00 €</b>	<b>465.834,00 €</b>	<b>-211.875,22 €</b>	<b>253.958,78 €</b>	<b>1.014.173,17 €</b>	<b>760.214,39 €</b>

### 3. Finanzrechnung 2018

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen Haushaltsjahr	Ermächtigungen HHVorjahr	Gesamtermächtigung HHJahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr / weniger
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
Steuern und ähnliche Abgaben	5.783.184,84 €	5.843.200,00 €	1.556.000,00 €		7.399.200,00 €		7.399.200,00 €	7.624.570,09 €	225.370,09 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.193.049,94 €	1.835.000,00 €	51.200,00 €		1.886.200,00 €		1.886.200,00 €	1.873.834,73 €	-12.365,27 €
sonstige Transfereinzahlungen	16.688,77 €	16.500,00 €			16.500,00 €		16.500,00 €	16.535,67 €	35,67 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	1.945.584,67 €	1.925.100,00 €	-27.200,00 €		1.897.900,00 €		1.897.900,00 €	1.965.180,61 €	67.280,61 €
privatrechtliche Entgelte	120.047,70 €	78.500,00 €			78.500,00 €		78.500,00 €	117.559,67 €	39.059,67 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	188.608,45 €	177.500,00 €	6.500,00 €		184.000,00 €		184.000,00 €	179.835,84 €	-4.164,16 €
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	47.218,92 €	5.700,00 €			5.700,00 €		5.700,00 €	3.272,50 €	-2.427,50 €
Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände									
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	263.706,83 €	213.900,00 €			213.900,00 €		213.900,00 €	385.375,83 €	171.475,83 €
<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>10.558.090,12 €</b>	<b>10.095.400,00 €</b>	<b>1.586.500,00 €</b>		<b>11.681.900,00 €</b>		<b>11.681.900,00 €</b>	<b>12.166.164,94 €</b>	<b>484.264,94 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
Personalauszahlungen	2.143.219,35 €	2.266.100,00 €	-25.600,00 €		2.240.500,00 €		2.240.500,00 €	2.194.073,93 €	-46.426,07 €
Versorgungsauszahlungen									
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.030.285,07 €	2.192.100,00 €	330.200,00 €		2.522.300,00 €		2.522.300,00 €	2.321.289,15 €	-201.010,85 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	100.171,16 €	117.500,00 €	5.500,00 €		123.000,00 €		123.000,00 €	73.996,05 €	-49.003,95 €
Transferauszahlungen	4.188.746,88 €	4.570.000,00 €	298.900,00 €		4.868.900,00 €		4.868.900,00 €	4.795.024,26 €	-73.875,74 €
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	448.464,52 €	351.900,00 €	32.600,00 €		384.500,00 €		384.500,00 €	657.008,66 €	272.508,66 €
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>8.910.886,98 €</b>	<b>9.497.600,00 €</b>	<b>641.600,00 €</b>		<b>10.139.200,00 €</b>		<b>10.139.200,00 €</b>	<b>10.041.392,05 €</b>	<b>-97.807,95 €</b>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzgl. Zeile 11)	1.647.203,14 €	597.800,00 €	944.900,00 €		1.542.700,00 €		1.542.700,00 €	2.124.772,89 €	582.072,89 €

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen	Ermächtigungen Haushaltsjahr	Ermächtigungen HHVorjahr	Gesamtermächtigung HHJahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr / weniger
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	288.960,17 €	210.700,00 €			210.700,00 €	530.300,00 €	741.000,00 €	456.629,83 €	-284.370,17 €
Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	194.345,57 €	19.000,00 €			19.000,00 €	56.645,22 €	75.645,22 €	-26.361,69 €	-102.006,91 €
Veräußerung von Sachvermögen	12.304,00 €	2.000,00 €			2.000,00 €		2.000,00 €	9.190,00 €	7.190,00 €
Finanzvermögensanlagen									
Sonstige Investitionstätigkeit									
<b>Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>495.609,74 €</b>	<b>231.700,00 €</b>			<b>231.700,00 €</b>	<b>586.945,22 €</b>	<b>818.645,22 €</b>	<b>439.458,14 €</b>	<b>-379.187,08 €</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.575,15 €		8.000,00 €		8.000,00 €	5.500,00 €	13.500,00 €	57.872,12 €	44.372,12 €
Baumaßnahmen	559.505,36 €	1.477.600,00 €	-213.000,00 €		1.264.600,00 €	3.002.855,46 €	4.267.455,46 €	1.977.536,80 €	-2.289.918,66 €
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	62.057,58 €	397.100,00 €	37.900,00 €		435.000,00 €	168.182,91 €	603.182,91 €	210.209,13 €	-392.973,78 €
Erwerb von Finanzvermögensanlagen				8.334,00 €	8.334,00 €		8.334,00 €	60,00 €	-8.274,00 €
Aktivierbare Zuwendungen	131.507,00 €	20.800,00 €	56.600,00 €		77.400,00 €	2.000,00 €	79.400,00 €	22.825,00 €	-56.575,00 €
Sonstige Investitionstätigkeit									
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>755.645,09 €</b>	<b>1.895.500,00 €</b>	<b>-110.500,00 €</b>	<b>8.334,00 €</b>	<b>1.793.334,00 €</b>	<b>3.178.538,37 €</b>	<b>4.971.872,37 €</b>	<b>2.268.503,05 €</b>	<b>-2.703.369,32 €</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abgl. Summe Auszahlungen)</b>	<b>-260.035,35 €</b>	<b>-1.663.800,00 €</b>	<b>110.500,00 €</b>	<b>-8.334,00 €</b>	<b>-1.561.634,00 €</b>	<b>-2.591.593,15 €</b>	<b>-4.153.227,15 €</b>	<b>-1.829.044,91 €</b>	<b>2.324.182,24 €</b>
<b>Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>1.387.167,79 €</b>	<b>-1.066.000,00 €</b>	<b>1.055.400,00 €</b>	<b>-8.334,00 €</b>	<b>-18.934,00 €</b>	<b>-2.591.593,15 €</b>	<b>-2.610.527,15 €</b>	<b>295.727,98 €</b>	<b>2.906.255,13 €</b>
Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
Einzahlungen, Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen	1.856.725,00 €	2.714.300,00 €	-233.400,00 €		2.480.900,00 €	2.570.400,00 €	5.051.300,00 €	2.103.750,00 €	-2.947.550,00 €
Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen	2.631.420,36 €	1.617.300,00 €			1.617.300,00 €		1.617.300,00 €	2.333.685,88 €	716.385,88 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-774.695,36 €</b>	<b>1.097.000,00 €</b>	<b>-233.400,00 €</b>		<b>863.600,00 €</b>	<b>2.570.400,00 €</b>	<b>3.434.000,00 €</b>	<b>-229.935,88 €</b>	<b>-3.663.935,88 €</b>
<b>Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen (Zeile 33 und 36)</b>	<b>612.472,43 €</b>	<b>31.000,00 €</b>	<b>822.000,00 €</b>	<b>-8.334,00 €</b>	<b>844.666,00 €</b>	<b>-21.193,15 €</b>	<b>823.472,85 €</b>	<b>65.792,10 €</b>	<b>-757.680,75 €</b>

## 4 Bilanz

### Bilanz der Gemeinde Kalefeld zum 31.12.2018

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-		-EUR-	-EUR-
1. Immaterielles Vermögen	293.430,84	318.359,63	1. Nettoposition	29.993.043,25	30.819.441,49
1.1 Konzessionen					
1.2 Lizenzen	632,60	13.125,68	1.1 Basis-Reinvermögen	12.374.273,11	12.405.945,65
1.3 Ähnliche Rechte	168,00	3213,76	1.1.1 Reinvermögen	12.405.945,65	12.405.945,65
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	292.630,24	302.020,19	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-31.672,54	
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand					
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen			1.2 Rücklagen		
			1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl Ergebnisses		
2 Sachanlagen	38.682.269,41	39.893.948,73	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl Ergebnisses		
2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	476.820,80	476.820,80	1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögen		
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.342.715,36	6.428.690,46	1.2.4 Zweckgebunden Rücklagen		
2.3 Infrastrukturvermögen	30.326.858,46	30.192.788,30	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	529.897,24	517.852,35			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			1.3 Jahresergebnis	-478.958,92	503.541,71
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	480.439,14	548.611,99	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-1.419.588,03	-510.631,46
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	368.531,23	336.244,70	1.3.2 Jahresüberschuss/Fehlbetrag	940.629,11	1.014.173,17
2.8 Vorräte					
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	157.007,18	1.392.940,13	1.4 Sonderposten	18.097.729,06	17.909.954,13
			1.4.1 Investitionszuweisungen und Zuschüsse	10.418.577,74	10.481.769,67
3 Finanzanlagen	318.330,64	308.529,49	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	7.679.151,32	7.428.184,46
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			1.4.3 Gebührenaussgleich		
3.2 Beteiligungen	23.203,39	23.263,39	1.4.4 Bewertungsausgleich		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung			1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		
3.4 Ausleihungen			1.4.6 Sonstige Sonderposten		
3.5 Wertpapiere					
3.6 Öffentliche-rechtliche Forderungen	179.162,26	188.482,86	2. Schulden	6.717.491,87	6.728.468,19
3.7 Forderungen aus Transferleistungen					
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	36.464,67	40.930,71	2.1 Geldschulden	6.249.299,36	6.019.363,48
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	79.500,32	55.852,53	2.1.1 Anleihen		
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.449.299,36	6.019.363,48
4 Liquide Mittel	1.418.527,90	1.460.705,81	2.1.3 Liquiditätskredite	800.000,00	
			2.1.4 Sonstige Geldschulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	239.725,60	242.808,81			
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.922,40	645.363,51

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-		-EUR-	-EUR-
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.085,10	3.782,51
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Z	2.085,10	3.782,51
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
			2.4.4 Soziale Verbindlichkeiten		
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investition		
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	49.185,01	59.958,69
			2.5.1 Durchlaufende Posten	38.722,17	40.281,22
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	27.538,17	30.822,75
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	11.184,00	9.458,47
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		19.645,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen		
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	10.462,84	32,47
			3 Rückstellungen	4.161.550,15	4.667.216,98
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.001.271,41	4.148.196,36
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	80.278,74	94.365,36
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	80.000,00	36.655,26
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener		
			Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von		388.000,00
			Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften ,		
			Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen		
			4 Passive Rechnungsabgrenzung	80.199,12	9.225,81
<b>Bilanzsumme</b>	Vorjahr	Haushalts-jahr	<b>Bilanzsumme</b>	Vorjahr	Haushalts-jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>40.952.284,39</b>	<b>42.224.352,47</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>40.952.284,39</b>	<b>42.224.352,47</b>

## 5 Anhang zum Jahresabschluss

### 5.1 Erläuterung der Ergebnisrechnung 2018

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, der Bilanz sowie diesem Anhang, wurde gem. § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er stellt sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, die Nettoposition, Schulden und Rückstellungen, die Summen der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Kalefeld des Haushaltsjahres 2018 bzw. zum 31.12.2018 dar und wurde aus der Buchführung abgeleitet. Die laufenden Geschäftsvorfälle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 wurden mittels eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms erfasst.

#### 1. Ordentliches Ergebnis

<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>12.540.252,80 €</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>11.535.266,63 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.004.986,17 €</b>

Gegenüber dem geplanten ordentlichen Ergebnis in Höhe von 944.900,00 € wurde ein ordentlicher Jahresüberschuss in Höhe von 1.004.986,17 € erreicht.  
Eine Erläuterung des Jahresergebnisses erfolgt im Rechenschaftsbericht.

#### 2. Außerordentliches Ergebnis

<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>9.187,00 €</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>9.187,00 €</b>

Das außerordentliche Ergebnis resultiert ausschließlich aus Erträgen, die bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen über dem Restbuchwert angefallen sind.

#### 3. Jahresergebnis

<b>Jahresergebnis 2018 (Überschuss)</b>	<b>1.014.173,17 €</b>
---	-----------------------

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>aufgelaufenes Gesamtergebnis sämtlicher Ergebnishaushalte zum Jahresabschluss</b>
<b>2009</b>	<b>-604.224,93 €</b>	<b>-604.224,93 €</b>
<b>2010</b>	<b>-162.348,47 €</b>	<b>-766.573,40 €</b>
<b>2011</b>	<b>1.484.820,75 €</b>	<b>718.247,35 €</b>
<b>2012</b>	<b>625.443,29 €</b>	<b>1.343.690,64 €</b>
<b>2013</b>	<b>3.429.014,02 €</b>	<b>4.772.704,66 €</b>
<b>2014</b>	<b>-653.014,63 €</b>	<b>4.119.690,03 €</b>
<b>2015</b>	<b>455.579,81 €</b>	<b>4.575.269,84 €</b>
<b>2016</b>	<b>228.417,13 €</b>	<b>4.803.686,97 €</b>
<b>2017</b>	<b>940.629,11 €</b>	<b>5.744.316,08 €</b>
<b>2018</b>	<b>1.014.173,17 €</b>	<b>6.758.489,25 €</b>

## 5.1.1 Erträge

Die folgende Übersicht zeigt die Erträge des Jahres 2018 im Vergleich zum Ansatz:

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	mehr(+) weniger(-)
Ordentliche Erträge				
Steuern und ähnliche Abgaben	5.836.820,45 €	7.574.607,24 €	7.399.200,00 €	175.407,24 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.177.354,84 €	1.889.659,83 €	1.886.200,00 €	3.459,83 €
Auflösungserträge aus Sonderposten	613.039,01 €	619.464,03 €	618.200,00 €	1.264,03 €
sonstige Transfererträge	16.688,77 €	16.535,67 €	16.500,00 €	35,67 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	1.957.047,27 €	1.954.444,80 €	1.897.900,00 €	56.544,80 €
privatrechtliche Entgelte	137.450,66 €	99.451,28 €	78.500,00 €	20.951,28 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	190.220,34 €	185.658,26 €	184.000,00 €	1.658,26 €
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	45.352,48 €	4.150,87 €	5.800,00 €	-1.649,13 €
aktivierte Eigenleistungen				
Bestandsveränderungen				
sonstige ordentliche Erträge	206.121,44 €	196.280,82 €	221.900,00 €	-25.619,18 €
Summe ordentliche Erträge	11.180.095,26 €	12.540.252,80 €	12.308.200,00 €	232.052,80 €
außerordentliche Erträge	9.980,70 €	9.187,00 €		9.187,00 €
<b>Gesamterträge</b>	<b>11.190.075,96 €</b>	<b>12.549.439,80 €</b>	<b>12.308.200,00 €</b>	<b>241.239,80 €</b>

Die Summe der ordentlichen Erträge 2018 liegt mit 12.549.439,80 € um 241.239,80 € über den geplanten Ansätzen von 12.308.200,00 €.

Im Bereich der außerordentlichen Erträge handelt es sich um Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über dem Buchwert.

Die Entwicklung der wichtigsten Ertragsarten im Bereich Steuern und ähnliche Abgaben der letzten 4 Jahre ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ertragsarten	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr/weniger
Grundsteuer A	130.790,21 €	109.106,81 €	125.951,23 €	123.538,65 €	122.000,00 €	1.538,65 €
Grundsteuer B	701.171,91 €	760.933,28 €	720.467,65 €	732.561,72 €	720.000,00 €	12.561,72 €
Gewerbsteuer	1.479.735,94 €	1.129.983,18 €	2.212.289,66 €	3.798.683,37 €	3.660.000,00 €	138.683,37 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.238.649,00 €	2.306.685,00 €	2.459.634,00 €	2.587.624,00 €	2.548.100,00 €	39.524,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	213.107,00 €	219.718,00 €	273.282,00 €	285.864,00 €	304.000,00 €	-18.136,00 €
Sonstiges (Hundesteuer/Fischereipacht)	43.741,45 €	44.310,76 €	45.195,91 €	46.335,50 €	45.100,00 €	1.235,50 €
<b>Gesamterträge</b>	<b>4.807.195,51 €</b>	<b>4.570.737,03 €</b>	<b>5.836.820,45 €</b>	<b>7.574.607,24 €</b>	<b>7.399.200,00 €</b>	<b>175.407,24 €</b>

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben ergibt sich, im Vergleich zum Planansatz des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2018 von 7.399.200,00 €, ein Mehrertrag von 175.407,24 €.

Ursache hierfür waren die Mehrerträge im Bereich der Gewerbsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer.

Die Gewerbsteuer lag mit einem Ergebnis von 3.798.683,37 € sogar noch über dem bereits sehr stark erhöhten Planansatz des 2. Nachtragshaushaltes 2018 von 3.660.000,00 €.

Im Vergleich zum Vorjahr (2017) hat sich das Gewerbesteueraufkommen 2018 um fast 72 % erhöht und im Vergleich zum Jahr 2016 sogar mehr als verdreifacht.

Der Grund hierfür war, wie bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen des 2. Nachtragshaushalts 2018 und der Quartalsberichte mitgeteilt, die interne Umstrukturierung bei einem großen Gewerbesteuerzahler im Jahr 2017 in der Gemeinde Kalefeld. Diese sorgte dafür, dass die Gewerbesteuerzahllast für dieses Unternehmen in der Gemeinde Kalefeld bereits im Jahr 2017 deutlich anstieg.

Dieser Anstieg setzte sich im Jahr 2018 nochmals verstärkt fort und führte zu dieser Spitze im Bereich der Gewerbesteuererträge.

Die Gemeinde partizipierte auch 2018 am gestiegenen Aufkommen der Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer betrug im Jahr 2018 insgesamt 2.587.624,00 €, dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 % bzw. einem Mehrertrag von 127.990,00 €.

In der nachfolgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schlüsselzuweisung und der Zuweisung für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises dargestellt.

Ertragsarten	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr/weniger
Schlüsselzuweisungen des Landes	1.732.288,00 €	1.680.648,00 €	1.979.680,00 €	1.673.080,00 €	1.673.000,00 €	80,00 €
Zuweisungen Übertragener Wirkungskreis	120.792,00 €	123.672,00 €	125.440,00 €	125.184,00 €	128.000,00 €	-2.816,00 €
<b>Gesamterträge</b>	<b>1.853.080,00 €</b>	<b>1.804.320,00 €</b>	<b>2.105.120,00 €</b>	<b>1.798.264,00 €</b>	<b>1.801.000,00 €</b>	<b>-2.736,00 €</b>

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Kalefeld fielen im Jahr 2018 deutlich geringer aus, als im Vorjahr.

Zwar hat sich die Zuweisungsmasse für das Jahr 2018 wieder erhöht, allerdings ist für die Höhe der Schlüsselzuweisung auch die Steuerkraftmesszahl (eigene Steuereinnahmen der Gemeinde im zu berücksichtigenden Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017) der Gemeinde Kalefeld eine entscheidende Größe.

Diese Steuerkraftmesszahl hat sich für die Gemeinde Kalefeld im zu berücksichtigen Zeitraum für die Schlüsselzuweisung 2018 erhöht und somit die Höhe der Schlüsselzuweisung entsprechend verringert.

Im Jahr 2018 erhielt die Gemeinde Kalefeld eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.673.080,00 €, was einer Verringerung gegenüber dem Vorjahr von 15,5 % entspricht.

### 5.1.2 Aufwendungen

Die folgende Übersicht zeigt die Aufwendungen des Jahres 2018 im Vergleich zum Ansatz:

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	mehr(+) weniger(-)
Ordentliche Aufwendungen				
Aufwendungen für aktives Personal	2.325.404,95 €	2.359.730,06 €	2.288.100,00 €	71.630,06 €
Aufwendungen für Versorgung				
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.097.595,38 €	2.358.359,82 €	2.522.800,00 €	-164.440,18 €
Abschreibungen	1.203.013,05 €	1.176.278,65 €	1.175.800,00 €	478,65 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103.888,53 €	73.996,05 €	123.000,00 €	-49.003,95 €
Transferaufwendungen	4.184.495,70 €	5.212.897,30 €	4.868.900,00 €	343.997,30 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	332.759,48 €	354.004,75 €	384.700,00 €	-30.695,25 €
Summe ordentliche Aufwendungen	10.247.157,09 €	11.535.266,63 €	11.363.300,00 €	171.966,63 €
außerordentliche Aufwendungen	2.289,76 €			
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>10.249.446,85 €</b>	<b>11.535.266,63 €</b>	<b>11.363.300,00 €</b>	<b>171.966,63 €</b>

Die ordentlichen Aufwendungen lagen 171.966,63 € über dem Planansatz des 2. Nachtragshaushalts 2018.  
Somit ergab sich im Jahr 2018 eine Gesamtsumme von 11.535.266,63 € im Bereich der ordentlichen Aufwendungen.

Der um 343.997,30 € überschrittene Haushaltsansatz im Bereich der Transferaufwendungen, ist durch die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2018 in Höhe von 388.000,00 € für die Kreisumlage des Folgejahres 2019 zustande gekommen. Diese Rückstellung musste gemäß den gesetzlichen Vorgaben, aufgrund der sehr hohen Gewerbesteuererträge im Jahr 2018 gebildet werden. Hierfür wurde vom Rat der Gemeinde Kalefeld am 13.12.2018 eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aus dem Jahr 2018 Haushaltsreste von 261.373,42 € (ohne Rückstellungen) für noch offene Aufträge in das Jahr 2019 übertragen worden sind. Diese übertragenen Haushaltsmittel stellen im Jahresergebnis 2018 noch keinen Aufwand dar.

Im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen ist im Jahr 2018 nichts gebucht worden.

Die nachfolgende Übersicht stellt die **Entwicklung der gesamten Personalaufwendungen** der Gemeinde in den Jahren von 2015 bis 2018 dar. Hierbei ist zu beachten, dass die Rückstellungen, die beginnend mit Konto 4051000 aufgelistet sind, reine Aufwandskonten darstellen. Das heißt, dass diese hier aufgeführten Beträge **keine** entsprechende Auszahlung zur Folge haben.

Konto	Name	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr/weniger
4011000	Dienstaufwendungen Beamte	260.740,81 €	270.053,35 €	283.905,63 €	289.749,65 €	290.100,00 €	-350,35 €
4012000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	1.156.934,81 €	1.207.298,79 €	1.266.977,34 €	1.292.313,77 €	1.323.400,00 €	-31.086,23 €
4019000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte	28.288,17 €	34.793,83 €	34.005,07 €	38.414,41 €	45.300,00 €	-6.885,59 €
4021000	Beiträge Versorgungskasse Beamte	136.190,89 €	143.791,75 €	159.851,52 €	169.200,00 €	158.200,00 €	11.000,00 €
4022000	Beiträge Versorgung Arbeitnehmer	93.735,41 €	48.062,91 €	88.411,81 €	82.149,32 €	106.600,00 €	-24.450,68 €
4032000	Sozialversicherung Arbeitnehmer	242.978,18 €	254.512,67 €	267.752,18 €	273.882,81 €	277.900,00 €	-4.017,19 €
4041000	Beihilfen	35.462,43 €	37.365,78 €	41.367,55 €	43.639,02 €	39.000,00 €	4.639,02 €
4051000	Zuführung Pensionsrückstellung	89.553,76 €	106.300,12 €	147.605,66 €	121.553,00 €	31.000,00 €	90.553,00 €
4061000	Zuführung Beihilferückstellung	78,00 €	28.383,99 €	18.144,36 €	25.371,95 €	16.600,00 €	8.771,95 €
4072000	Zuführung Rückstellung Urlaub	11.175,66 €	6.153,89 €	14.019,56 €	16.639,31 €	0,00 €	16.639,31 €
4073000	Zuführung Rückstellung Überstunden	1.896,63 €	9.291,92 €	3.364,27 €	6.816,82 €	0,00 €	6.816,82 €
							0,00 €
<b>SUMME</b>		<b>2.057.034,75 €</b>	<b>2.146.009,00 €</b>	<b>2.325.404,95 €</b>	<b>2.359.730,06 €</b>	<b>2.288.100,00 €</b>	<b>71.630,06 €</b>

Im Bereich der Personalaufwendungen lag die Gemeinde Kalefeld im Jahr 2018 somit leicht über dem Niveau des Vorjahres. Die Gründe hierfür liegen in den Tariferhöhungen für die Angestellten und Beamte im Jahr 2018, welche die Dienstaufwendungen im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 etwas erhöht haben.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe lagen über den entsprechenden Haushaltsansätzen des Jahres 2018.

Nachfolgend ist die Entwicklung der relevanten Position unter den **Transferaufwendungen** dargestellt.

Konto	Name	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018	mehr/weniger
4313001	ZuwZuslauf (Mitgliedsbeiträge Zweckverbände)	61.402,14 €	61.272,90 €	59.118,49 €	58.824,68 €	60.800,00 €	-1.975,32 €
4318000	Zuschuss Spatzennest e.V.	10.453,34 €	26.953,27 €	49.539,76 €	60.526,45 €	61.000,00 €	-473,55 €
4318001	ZuwZuslaufZwe-üb Ber (Defizitausgleich KITA's)	563.478,51 €	722.424,55 €	669.905,21 €	699.196,14 €	786.000,00 €	-86.803,86 €
4318100	Zuschüsse an den Hort	31.566,40 €	16.198,58 €	25.800,00 €	71.845,07 €	51.000,00 €	20.845,07 €
4341000	Gewerbsteuerumlage	278.916,00 €	201.501,00 €	386.536,00 €	692.235,00 €	657.900,00 €	34.335,00 €
4371001	Entschuldungsumlage	11.464,00 €	11.832,00 €	11.376,00 €	11.616,00 €	11.800,00 €	-184,00 €
4372001	Kreisumlage	2.756.136,00 €	2.910.516,00 €	2.972.112,00 €	3.604.312,00 €	3.216.300,00 €	388.012,00 €
<b>SUMME</b>		<b>3.713.416,39 €</b>	<b>3.950.698,30 €</b>	<b>4.174.387,46 €</b>	<b>5.198.555,34 €</b>	<b>4.844.800,00 €</b>	<b>353.755,34 €</b>

Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig vom Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Jahr und hat sich somit analog zum Gewerbesteueraufkommen 2018 im Vergleich zum Jahr 2019 sehr stark erhöht.

Die Kreisumlage, in deren Berechnungsgrundlage die entsprechende Schlüsselzuweisung, das Gewerbesteueraufkommen und die Einkommen- sowie Umsatzsteuer Anteile als Steuerkraftmesszahl der Gemeinde mit einfließen, lag im Jahr 2018 deutlich höher als 2017.

Der um 388.012,00 € überschrittene Haushaltsansatz im Bereich der Kreisumlage, ist durch die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2018 in Höhe von 388.000,00 € für die Kreisumlage des Folgejahres 2019 zustande gekommen.

Diese Rückstellung musste, wie bereits erörtert, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, aufgrund der sehr hohen Gewerbesteuererträge im Jahr 2018 gebildet werden.

Hierfür wurde vom Rat der Gemeinde Kalefeld am 13.12.2018 eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Die Kreisumlage stellt mit 3.604.312,00 € die größte Aufwandposition in der Ergebnisrechnung 2018 dar.

Von der Summe aller ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von 10.247.157,09 € entfallen somit 31,2 % allein auf die Kreisumlage.

Der Defizitausgleich der Kita's weist im Jahr 2018 ein Ergebnis von 699.196,14 € aus und liegt somit fast genau auf dem Vorjahreswert. Grund hierfür waren die Defiziterstattungen der Träger aus 2017 in Höhe von 106.000,00 €, die im Jahr 2018 gebucht wurden und sich hier ergebnisverbessernd ausgewirkt haben.

Genau die gleiche Konstellation hatte bereits auch im Vorjahr (2017) zu einem Ergebnis geführt, welches deutlich unter dem Haushaltsansatz lag.

Der Zuschuss an den Hort hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Der Grund hierfür ist, dass es in 2018 nicht zu einer Rückzahlung aufgrund des Jahresergebnisses 2017 an die Gemeinde Kalefeld kam.

## 5.2 Erläuterung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden

- die Ein- und Auszahlungen (kassenwirksame Vorgänge)
- der Saldo aus Finanzierungstätigkeit
- der Finanzmittelbestand und die Finanzmittelüberschüsse/ -fehlbeträge
- haushaltsunwirksame Vorgänge (durchlaufende Posten) und
- der Bestand an Zahlungsmitteln dargestellt.

### 5.2.1 Ein- und Auszahlungen

#### a) Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	mehr(+) weniger(-)
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Steuern und ähnliche Abgaben	5.783.184,84 €	7.624.570,09 €	7.399.200,00 €	225.370,09 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.193.049,94 €	1.873.834,73 €	1.886.200,00 €	-12.365,27 €
sonstige Transfereinzahlungen	16.688,77 €	16.535,67 €	16.500,00 €	35,67 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	1.945.584,67 €	1.965.180,61 €	1.897.900,00 €	67.280,61 €
privatrechtliche Entgelte	120.047,70 €	117.559,67 €	78.500,00 €	39.059,67 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	188.608,45 €	179.835,84 €	184.000,00 €	-4.164,16 €
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	47.218,92 €	3.272,50 €	5.700,00 €	-2.427,50 €
Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände				
sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	263.706,83 €	385.375,83 €	213.900,00 €	171.475,83 €
<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>10.558.090,12 €</b>	<b>12.166.164,94 €</b>	<b>11.681.900,00 €</b>	<b>484.264,94 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen für aktives Personal	2.143.219,35 €	2.194.073,93 €	2.240.500,00 €	-46.426,07 €
Auszahlungen für Versorgung				
Auszahlungen für Sach- und Dienstleis. u. für geringwertige Vermögensgegenstände	2.016.518,45 €	2.311.331,71 €	2.522.300,00 €	-210.968,29 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	100.171,16 €	73.996,05 €	123.000,00 €	-49.003,95 €
Transferauszahlungen	4.188.746,88 €	4.795.024,26 €	4.868.900,00 €	-73.875,74 €
sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	459.667,17 €	663.753,10 €	384.500,00 €	279.253,10 €
<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>8.908.323,01 €</b>	<b>10.038.179,05 €</b>	<b>10.139.200,00 €</b>	<b>-101.020,95 €</b>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzgl. Zeile 11)</b>	<b>1.649.767,11 €</b>	<b>2.127.985,89 €</b>	<b>1.542.700,00 €</b>	<b>585.285,89 €</b>

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahre 2018 betrug 2.127.985,89 € und lag somit um 585.285,89 € über dem Planansatz.

Die Gemeinde Kalefeld konnte im Jahr 2018 alle anfallenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bestreiten und hat hier einen deutlich positiven Saldo erzielt. Mit diesem Saldo werden die Tilgungen der langfristigen Investitionskredite bezahlt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt Tilgungszahlungen in Höhe von 729.935,88 € geleistet.

Die Überschüsse, welche sich darüber hinaus aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben, sind dafür verwendet werden, um die bestehenden Liquiditätskredite zu reduzieren.

Die Gemeinde Kalefeld konnte im Jahr 2018 die Höhe der Liquiditätskredite um 800.000,00 € reduzieren. Der Bestand verringerte sich von 800.000,00 € zum 31.12.2017 auf 0,00 € zum 31.12.2018.

Weitere Überschüsse, die sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben, stellen einen Finanzierungsbeitrag für die Investitionstätigkeit dar, und vermindern den Kreditbedarf.

## b) Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	mehr(+) weniger(-)
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	288.960,17 €	456.629,83 €	210.700,00 €	245.929,83 €
Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	194.345,57 €	-26.361,69 €	19.000,00 €	-45.361,69 €
Veräußerung von Sachvermögen	12.304,00 €	9.190,00 €	2.000,00 €	7.190,00 €
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
sonstige Investitionstätigkeit				
<b>Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>495.609,74 €</b>	<b>439.458,14 €</b>	<b>231.700,00 €</b>	<b>207.758,14 €</b>
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.575,15 €	57.872,12 €	8.000,00 €	49.872,12 €
Baumaßnahmen	559.505,36 €	1.977.536,80 €	1.264.600,00 €	712.936,80 €
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	62.057,58 €	210.209,13 €	435.000,00 €	-224.790,87 €
Erwerb von Finanzvermögensanlagen		60,00 €		60,00 €
Aktivierbare Zuwendungen	131.507,00 €	22.825,00 €	77.400,00 €	-54.575,00 €
Sonstige Investitionstätigkeit				
<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>755.645,09 €</b>	<b>2.268.503,05 €</b>	<b>1.785.000,00 €</b>	<b>483.503,05 €</b>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abgl. Su</b>	<b>-260.035,35 €</b>	<b>-1.829.044,91 €</b>	<b>-1.553.300,00 €</b>	<b>-275.744,91 €</b>

Im Bereich der Baumaßnahmen (Auszahlungen) ist anzumerken, dass einige Maßnahmen auch noch in 2019 fortgesetzt werden bzw. hier noch Schlussrechnungen ausstehen. Weiterhin liegt das Ergebnis 2018 über dem Ansatz 2018, da hier Haushaltsreste von 2017 nach 2018 übertragen worden sind, die erst im Jahr 2018 zahlungs- und somit auch ergebniswirksam geworden sind

Alle noch nicht abgeschlossenen investiven Maßnahmen (zugehörige Einzahlungen und Auszahlungen) sind gemäß der Haushaltsresteliste 2018 (Anlage 6) nach 2019 übertragen worden.

### c) Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	mehr(+) weniger(-)
Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen, Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen	1.056.725,00 €	2.103.750,00 €	2.480.900,00 €	-377.150,00 €
Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren	1.031.420,36 €	1.533.685,88 €	1.617.300,00 €	-83.614,12 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>25.304,64 €</b>	<b>570.064,12 €</b>	<b>863.600,00 €</b>	<b>-293.535,88 €</b>

Im Jahr 2018 wurde ein Investitionsdarlehen in Höhe von 1.300.000,00 € am 30.07.2018 bei der NRW Bank aufgenommen.

Es handelt sich hier um ein Darlehen, das aus der übertragenen Kreditermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 2.570.400,00 € aufgenommen wurde.

Zwei weitere Darlehen in Höhe von 803.750,00 € wurden im Jahr 2018 umgeschuldet. Es ergeben sich somit Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.103.750,00 €.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.533.685,88 € setzen sich aus den Tilgungen in Höhe von 729.935,88 € und der Auszahlung für die Umschuldung des Darlehens in Höhe von 803.750,00 € zusammen.

#### 5.2.2 Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme abzüglich Tilgung) beträgt 570.064,12 €.

Somit haben sich die langfristigen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten der Gemeinde Kalefeld im Jahr 2018 um 570.064,12 € erhöht.

Auf die Verschuldung der Gemeinde Kalefeld wird im Rechenschaftsbericht noch ausführlich eingegangen.

### **5.2.3 Finanzmittelbestand**

Der Finanzmittelbestand von 869.005,10 € ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 298.940,98 € sowie dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (570.064,12 €).

### **5.2.4 Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen**

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO auch die Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ausgewiesen. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen werden gem. § 14 KomHKVO nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Sie müssen allerdings in der Finanzrechnung abgebildet werden, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Fremde Mittel anderer Aufgabenträger
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur eingezahlt oder ausgezahlt werden
- Liquiditätskredite

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen beläuft sich auf -826.827,19 €.

Der negative Saldo ergibt sich aus der Rückführung des Liquiditätskredits.

### **5.2.5 Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)**

Aus dem Vorjahr wurde ein Zahlungsmittelbestand von 1.418.527,90 € übernommen, der am Ende des Jahres 2018 1.460.705,81 € betrug.

## **5.3 Erläuterung der Bilanz**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten. Die vorliegende Schlussbilanz wurde nach den Vorschriften des NKomVG sowie der KomHKVO erstellt.

Im Gegensatz zur Ergebnis- und Finanzrechnung wird die Bilanz nicht beplant.

Auf der Aktivseite (Vermögensseite = Mittelverwendung) wird das immaterielle Vermögen, Sach- und Finanzvermögen, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten zum Stichtag 31.12.2018 ausgewiesen. Die liquiden Mittel ergeben sich aus dem Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen (Liquiditäts-/Finanzierungssaldo).

Auf der Passivseite der Bilanz (Kapitalseite = Mittelherkunft) wird die Finanzierung nach Nettoposition (Eigenkapital), Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Anhand der Entwicklung der Nettoposition über eine gewisse Dauer wird das wirtschaftliche Handeln der Kommune aufgezeigt. Erhaltene Investitionszuwendungen werden als Sonderposten auf der Passivseite bei der Nettoposition dokumentiert und werden entsprechend der Dauer der Zweckbindung ertragswirksam aufgelöst.

## Entwicklung Bilanzsumme

Seit Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Bilanzsumme wie folgt entwickelt:

31.12.2008: 40.964.130,68 €	31.12.2013: 40.588.937,67 €
31.12.2009: 41.397.549,58 €	31.12.2014: 40.213.409,33 €
31.12.2010: 40.819.892,44 €	31.12.2015: 41.052.644,71 €
31.12.2011: 40.830.812,24 €	31.12.2016: 40.692.596,87 €
31.12.2012: 40.507.386,71 €	31.12.2017: 40.952.284,39 €
31.12.2018: 42.224.352,47 €	

### 5.3.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 44 ff. KomHKVO.

Von einer Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wurde abgesehen. Die Beteiligungen wurden mit den Anschaffungswerten bewertet. Die ermittelten Restbuchwerte der Vermögensgegenstände und Sonderposten wurden unter Berücksichtigung von planmäßigen, linearen Abschreibungen bzw. von Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten in der vorliegenden Schlussbilanz fortgeschrieben.

Erworbene Vermögensgegenstände wurden mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden planmäßigen linearen Abschreibungen, angesetzt.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet.

Fremdkapitalzinsen sind in den in der Bilanz und der Anlagenübersicht dargestellten Herstellungswerten nicht enthalten. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungswerte einbezogen, Minderungen (Skonti u. dgl.) des Anschaffungspreises wurden abgesetzt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit den Nennwerten angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag mit dem Nennwert ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Für erhaltene Zuwendungen für Investitionen wurden Sonderposten gebildet, die entsprechend der Restnutzungsdauer der Anlagegegenstände aufgelöst werden.

Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Auf der Passivseite werden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag mit dem Nennwert als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

### 5.3.2 Aktiva

Die Aktiva zeigt die Verwendung der Finanzmittel auf und gliedert sich folgendermaßen:

1. Immaterielles Vermögen
2. Sachvermögen
3. Finanzanlagen
4. Liquide Mittel
5. Aktive Rechnungsabgrenzung

### Bilanzsumme

#### ➤ Aktiva - Immaterielles Vermögen

Unter das immaterielle Vermögen fallen die Softwarelizenzen sowie geleistete Investitionszuwendungen.

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-
1. Immaterielles Vermögen	293.430,84	318.359,63
1.1 Konzessionen		
1.2 Lizenzen	632,60	13.125,68
1.3 Ähnliche Rechte	168,00	3213,76
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	292.630,24	302.020,19
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		

Hier ist zum 31.12.2018 eine geringe Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von 24.900,00 € zu verzeichnen. Es wurden im Jahr 2018 mehrere EDV Lizenzen erworben, zudem lag der Beitrag im Jahr 2018 zur Kreisschulbaukasse bei 21.000,00 €.

#### ➤ Aktiva - Sachvermögen

Die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Sachvermögen. Hierunter fällt das gesamte Anlagevermögen, das in der **Anlagenübersicht** (Anlage 2 zum Anhang) detailliert dargestellt ist.

Im Jahr 2018 erhöhte sich das Sachvermögen um 1.211.679,32 €. Grund hierfür waren hauptsächlich die Auszahlungen für den neuen Trinkwasserhochbehälter und die Trinkwasserverbindungsleitung nach Sebexen, welche beide als Anlagen im Bau aktiviert wurden, sowie der Neubau der Brücke „Hasenkamp“.

<b>Aktiva</b>	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-
2 Sachanlagen	38.682.269,41	39.893.948,73
2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	476.820,80	476.820,80
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.342.715,36	6.428.690,46
2.3 Infrastrukturvermögen	30.326.858,46	30.192.788,30
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	529.897,24	517.852,35
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	480.439,14	548.611,99
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	368.531,23	336.244,70
2.8 Vorräte		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	157.007,18	1.392.940,13

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Investitionen im Jahre 2018.

<b>Buchungsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Rechnungsergebnis</b>
5.3.3.01/0350.7871000	Erneuerung Hochbehälter Weißenwasser	744.562,33 €
5.4.1.01/0254.7872000	Neubau Brücke "Hasenkamp"	415.751,47 €
5.3.3.01/0380.7872000	TW-Verbindungsleitung Quelle Sebexen zum Hochbehälter Weißenwasser	389.184,21 €
1.2.6.01/0015.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 1000 € netto (Feuerwehr Fahrzeug)	111.908,81 €
2.1.1.02/0201.7871000	Ausbau der GS Echte	94.614,08 €
5.3.3.01/0381.7872000	TWL Hasenkamp	64.267,76 €
1.1.1.06/0358.7871000	Sanierung "Hirtenhaus" Eboldshausen	49.613,33 €
3.6.5.03/0377.7871000	Kita Kalefeld energetische Sanierung	47.726,00 €
5.5.2.01/0376.7872000	Baukosten für Graben Rischanger	43.090,86 €
5.3.8.01/0382.7872000	Klärschlammvererdung	37.775,30 €
5.3.3.01/0049.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 800,00 € netto	23.347,18 €
2.4.4.01/0026.7812001	Beiträge zur Kreisschulbaukasse	20.825,00 €
5.7.3.00/0319.7831100	Bauhof: Erwerb eines gebrauchten Staplers	19.148,00 €

### ☞ **Aktiva - Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen setzt sich zum größten Teil aus den öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen zusammen. Die Forderungsübersicht ist als Anlage 3 dem Bericht angefügt.

### ☞ **Aktiva - Liquide Mittel**

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel betrug 1.418.527,90 €.

Im Haushaltsjahr 2018 hat sich eine Finanzmittelveränderung von 42.177,91 € ergeben. Die liquiden Mittel weisen am Jahresende 2018 einen Bestand von 1.460.705,81 € aus.

### ☞ **Aktiva - Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter der „Aktiven Rechnungsabgrenzung“ sind die Beträge auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag Ausgaben verursachen, aber Aufwand für das Folgejahr darstellen. Es handelt sich um Ausgaben, die im alten Haushaltsjahr im Voraus gebucht wurden, aber wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr ganz oder teilweise zuzuordnen sind.

Dies sind insbesondere die jahresübergreifenden Rechnungen für die Umlage der Versorgungskasse, für Strom und Gas sowie die Besoldung der Beamten für Januar 2019.

## **5.3.3 Passiva**

Die Passiva zeigt die Mittelherkunft auf und gliedert sich folgendermaßen:

1. Nettoposition
2. Schulden
3. Rückstellungen
4. Passive Rechnungsabgrenzung

### ☞ **Passiva - Nettoposition**

Die Nettoposition setzt sich zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, der Rücklagen, dem Jahresergebnis und der Sonderposten.

#### Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen

- Reinvermögen und
  - Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss im Verwaltungshaushalt als Minusbetrag.
- Der Posten Reinvermögen stellt eine absolute Saldogröße dar. Der erstmalige Bilanzausweis resultierte aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten außer dem Reinvermögen selbst. Das so für die erste Eröffnungsbilanz ermittelte Reinvermögen wird „festgeschrieben“. Nach § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG ist eine Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Reinvermögen unzulässig. Vom Reinvermögen ist der Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes des letzten kameralem Jahresabschlusses 2008 ohne Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes abzuziehen. Der Saldo dieser beiden Positionen ist das Basis-Reinvermögen.

Folgende Übersicht stellt die Zusammensetzung der Nettoposition dar.

<b>Passiva</b>	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-
1. Nettoposition	29.993.043,25	30.819.441,49
1.1 Basis-Reinvermögen	12.374.273,11	12.405.945,65
1.1.1 Reinvermögen	12.405.945,65	12.405.945,65
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-31.672,54	
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentl Ergebnisses		
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl Ergebnisses		
1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermö		
1.2.4 Zweckgebunden Rücklagen		
1.2.5 Sonstige Rücklagen		
1.3 Jahresergebnis	-478.958,92	503.541,71
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-1.419.588,03	-510.631,46
1.3.2 Jahresüberschuss/Fehlbetrag	940.629,11	1.014.173,17
1.4 Sonderposten	18.097.729,06	17.909.954,13
1.4.1 Investitionszuweisungen und Zuschüsse	10.418.577,74	10.481.769,67
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	7.679.151,32	7.428.184,46

### Rücklagen

Grundsätzlich sind gem. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG Jahresüberschüsse in Überschussrücklagen auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften regelt hierzu, dass in Ausnahme zu § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG Jahresüberschüsse zunächst mit dem als Minusbetrag in der ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen kameralem Soll-Fehlbetrag zu verrechnen sind.

Dieses wurde erstmalig im Jahr 2015 vorgenommen werden.

Im Jahr 2018 wurde der kamerale Soll-Fehlbetrag entsprechend komplett abgebaut, nachdem der Jahresüberschuss 2017, nach entsprechendem Beschluss über die Ergebnisverwendung durch den Rat der Gemeinde Kalefeld, gegen den kameralem Soll-Fehlbetrag gebucht worden ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Fehlbeträge ist dem Rechenschaftsbericht unter Punkt 4 zu entnehmen.

### Sonderposten

Nach § 44 Abs. 5 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

### ☛ **Passiva - Schulden**

In der Schuldenübersicht (Anlage 4 zum Anhang) sind die einzelnen Schuldenarten mit ihrer Restlaufzeit detailliert dargestellt.

Nachfolgend eine Übersicht über die Geldschulden.

<b>Passiva</b>	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-
2.1 Geldschulden	6.249.299,36	6.019.363,48
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.449.299,36	6.019.363,48
2.1.3 Liquiditätskredite	800.000,00	
2.1.4 Sonstige Geldschulden		

### Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Der Betrag erhöhte sich im Jahr 2018 um 570.064,12 € (Kreditaufnahmen in 2018 abzüglich Tilgung in 2018) auf 6.019.363,48 €.

### Geldschulden aus Liquiditätskrediten

Die Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2018 betrug 0,00 € und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 800.000,00 € verringert.

Zum 27.06.2018 wurde der bestehende Liquiditätskredit in Höhe von 800.000,00 € zurückgeführt und die sehr gute Liquiditätslage sorgte dafür, dass die Gemeinde Kalefeld keinen neuen Liquiditätskredit aufnehmen musste.

Weitere Informationen zur Kassenlage sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Sonstige Geldschulden waren nicht auszuweisen.

Insgesamt erfolgte eine deutliche Reduktion der Geldschulden in Höhe von 229.935,88 € zum 31.12.2018 in Vergleich zum Vorjahr.

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Durchlaufende Posten

Abzuführende Lohn- u. Kirchensteuer  
Sonstige durchlaufende Posten und  
Andere sonstige Verbindlichkeiten

### ☞ **Passiva - Rückstellungen**

Die Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (hier Urlaubs- und Überstundenrückstellungen)

#### Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger

Durch die Bildung von Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Gemeinde haben sowohl aktive Beamte, als auch Versorgungsempfänger.

Die Berechnung dieser ungewissen Verbindlichkeiten erfolgt jährlich neu. Nach § 45 Abs. 3 KomHKVO ist der im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen. Die Berechnung erfolgt durch die Nds. Versorgungskasse (NVK).

#### Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz KomHKVO müssen für fortgeltende Ansprüche von Beamten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen gebildet werden. Zu den fortgeltenden Ansprüchen gehören insbesondere Beihilfeansprüche.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen wird auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen ein durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport empfohlener Hebesatz angewendet. Die Berechnung erfolgt ebenfalls durch die NVK.

#### Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für noch nicht abgewickelten Urlaub und Überstunden zum 31.12. des Jahres sind für die periodengerechte Aufwandszuordnung Rückstellungen zu bilden. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt mit den im Folgejahr neu ermittelten Beträgen.

### ☞ **Passiva - Passive Rechnungsabgrenzungen**

Unter der „Passiven Rechnungsabgrenzung“ sind die Einnahmen auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag gebucht wurden, aber einen Ertrag für das Folgejahr darstellen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Zuschüsse und Beiträge.

## Anlage 1

### Rechenschaftsbericht gemäß § 57 KomHKVO zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kalefeld

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>29</b>
<b>2. Verlauf der Haushaltswirtschaft und finanzwirtschaftliche Lage</b>	<b>29</b>
2.1 Haushaltssatzung und Nachtragssatzung	29
2.2 Verlauf der Ergebnisrechnung	30
2.3 Entwicklung der Kassenlage	30
2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	30
2.5 Haushaltsreste, Resteübertragung	31
2.5.1 Abwicklung der Haushaltsreste des Vorjahres	31
2.5.2 Bildung neuer Haushaltsreste	31
2.6 Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung	31
<b>3. Bilanz</b>	<b>33</b>
3.1 Zusammensetzung des Anlagevermögens	33
3.2 Vermögens- und Finanzlage	34
3.3 Kennzahlen der Bilanz	34
<b>4. Entwicklung der Verschuldung und der Fehlbeträge</b>	<b>35</b>
<b>5. Gesamtabschluss Gemeinde Kalefeld</b>	<b>40</b>
<b>6. Bewertung der Jahresabschlussrechnung</b>	<b>41</b>

## **1. Vorbemerkungen**

Gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist.

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Kalefeld nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Zudem soll eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen werden.

## **2. Verlauf der Haushaltswirtschaft und finanzwirtschaftliche Lage**

### **2.1 Haushaltssatzung und Nachtragssatzungen**

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 14.12.2017 vom Rat der Gemeinde Kalefeld beschlossen.

Im Ergebnishaushalt wurden die ordentlichen Erträge auf 10.721.700,00 € und die ordentlichen Aufwendungen auf 10.721.700,00 € festgesetzt. Das ordentliche Ergebnis war somit mit einem Betrag von 0,00 € geplant.

Es waren keine außerordentlichen Erträge oder außerordentliche Aufwendungen geplant.

Das geplante Jahresergebnis 2018 lag somit bei 0,00 €.

Im Finanzhaushalt wurden Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Höhe von 10.095.400,00 € und Auszahlungen in Höhe von 9.497.600,00 Euro festgesetzt.

Somit war ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 597.800,00 € eingeplant.

Einzahlungen für Investitionstätigkeit waren in Höhe von 231.700,00 € festgesetzt, die Auszahlungen mit 1.895.500,00 € geplant.

Die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit betragen 2.714.300,00 €, die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit betragen 1.617.300,00 €.

Kreditaufnahmen waren in Höhe von 1.663.800,00 € eingeplant. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 400.000,00 € veranschlagt.

Die Grundsteuer A wurde auf 380 v.H., die Grundsteuer B auf 380 v.H. und die Gewerbesteuer ebenfalls auf 380 v. H. festgesetzt.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigte die Kommunalaufsicht des Landkreises Northeim die Haushaltssatzung 2018.

Die Rückführung der Liquiditätskredite im Finanzplanungszeitraum wurde hierbei positiv bewertet. Als problematisch wurde der weiterhin starke Anstieg der Investitionskredite im Finanzplanungszeitraum gesehen. In diesem Zuge wurde auf die Zielvereinbarung und die entsprechend zu realisierende Entschuldung verwiesen.

Aufgrund einer notwendigen Änderung im Stellenplan wurde am 15.03.2018 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 vom Rat der Gemeinde Kalefeld beschlossen.

Zusätzlich wurde die Kreditermächtigung auf 1.770.400,00 € erhöht.

Der Landkreis Northeim genehmigte die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit Schreiben vom 04.04.2018.

Eine weitere Änderung am Stellenplan machte die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 nötig. Durch eine deutlich verbesserte Einnahmesituation aufgrund der Gewerbesteuer wurde nun ein Jahresergebnis von 944.900,00 € geplant. Des Weiteren konnte die Kreditermächtigung auf 1.430.000,00 € reduziert werden. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 wurde am 20.09.2018 vom Rat der Gemeinde Kalefeld beschlossen und am 15.10.2018 vom Landkreis Northeim genehmigt.

## 2.2 Verlauf der Ergebnisrechnung

Das ordentliche Jahresergebnis 2018 weist, bei einem Planansatz von 944.900,00 €, einen Jahresüberschuss von 1.004.986,17 € aus. Dadurch, dass im außerordentlichen Bereich ein Jahresüberschuss von 9.187,00 € ausgewiesen wird, liegt das Jahresergebnis 2018 insgesamt bei 1.014.173,17 €.

Der Verlauf der Ergebnisrechnung wurde in den entsprechenden Berichten im Haushaltsjahr 2018 an den Gemeinderat dargelegt.

So wurde zum 31.03.2018 ein Quartalsbericht, am 30.06.2018 ein Halbjahresbericht und zum 30.09.2018 ein weiterer Quartalsbericht vorgelegt. Das vorläufige Jahresergebnis 2018 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 26.03.2019 ausführlich besprochen.

## 2.3 Entwicklung der Kassenlage

Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Liquiditätskredite aufgenommen.

Der zu Jahresanfang 2018 noch bestehende Liquiditätskredit in Höhe von 800.000,00 € konnte, aufgrund der sehr guten Kassenlage am 28.06.2018 vollständig zurückgeführt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in der Haushaltssatzung auf 1.600.000,00 € festgelegt.

## 2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die eingetretenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden in der folgenden Übersicht dargestellt.

<b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2018</b>			
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Buchungsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
1	5.7.1.01/0007.7853000	Erwerb der Beteiligung Living History gGmbH	8.334,00 €
2	6.1.1.01.4372100	Haushaltsmittel für Bildung einer Rückstellung für Kreisumlage 2019	388.000,00 €
3	1.1.1.05.4051000 1.1.1.05.4061000	Mehraufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen (gemäß §117 Abs. 5 NKomVG keine Zustimmung Rat erforderlich)	99.400,00 €

Im Jahr 2018 kam es somit zu zwei über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Bereich des Ergebnishaushaltes und zu einer über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlung im investiven Bereich (Finanzhaushalt).

## 2.5 Haushaltsreste

Ein gebildeter Haushaltsrest ist eine Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Folgejahr. Die Belastung erfolgt in dem Jahr, in dem die Buchung getätigt wird.

### 2.5.1 Abwicklung der Haushaltsreste des Vorjahres

In das Jahr 2018 wurden Haushaltsreste aus 2017 in Höhe von insgesamt 3.600.367,79 € übertragen. Hiervon wurden 3.377.981,36 € für investive Auszahlungen und 222.386,43 € für Aufwendungen (konsumtive Auszahlungen) übertragen.

### 2.5.2 Bildung neuer Haushaltsreste

In das Jahr 2019 wurden Haushaltsreste aus 2018 in Höhe von 2.836.412,95 € übertragen. Hiervon entfallen 2.575.039,53 € auf investive Auszahlungen und 261.373,42 € für konsumtive Auszahlungen (Aufwendungen).

Eine detaillierte Übersicht der übertragenen Haushaltsreste ist in der Anlage 5 beigefügt.

## 2.6. Kennzahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung

### Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr selbst finanzieren kann.

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2018
Steuern und ähnliche Abgaben	4.807.195,51 €	4.570.737,03 €	5.836.820,45 €	7.574.607,24 €	7.399.200,00 €
x100	480.719.551,00 €	457.073.703,00 €	583.682.045,00 €	757.460.724,00 €	739.920.000,00 €
/Summe ordentliche Aufwendungen	8.989.516,81 €	9.833.086,33 €	10.247.157,09 €	11.535.266,63 €	11.363.300,00 €
<b>Steuerquote in %</b>	<b>53,48</b>	<b>46,48</b>	<b>56,96</b>	<b>65,66</b>	<b>65,11</b>

### Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ansatz 2018</b>
Aufwendungen für aktives Personal	2.057.034,75 €	2.146.009,00 €	2.325.404,95 €	2.359.730,06 €	2.288.100,00 €
x100	205.703.475,00 €	214.600.900,00 €	232.540.495,00 €	235.973.006,00 €	228.810.000,00 €
/Summe ordentliche Aufwendungen	8.989.516,81 €	9.833.086,33 €	10.247.157,09 €	11.535.266,63 €	11.363.300,00 €
<b>Personalintensität in %</b>	<b>22,88</b>	<b>21,82</b>	<b>22,69</b>	<b>20,46</b>	<b>20,14</b>

#### Abschreibungsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Nutzung des Vermögens belastet wird.

	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ansatz 2018</b>
Summe Abschreibungen	1.139.242,25 €	1.279.151,73 €	1.203.013,05 €	1.176.278,65 €	1.175.800,00 €
x100	113.924.225,00 €	127.915.173,00 €	120.301.305,00 €	117.627.865,00 €	117.580.000,00 €
/Summe ordentliche Aufwendungen	8.989.516,81 €	9.833.086,33 €	10.247.157,09 €	11.535.266,63 €	11.363.300,00 €
<b>Abschreibungsintensität in %</b>	<b>12,67</b>	<b>13,01</b>	<b>11,74</b>	<b>10,20</b>	<b>10,35</b>

#### Zinslastquote

Die Kennzahl gibt die anteilmäßige Belastung der Gemeinde durch Zinsaufwendungen an.

	<b>Ergebnis 2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Ergebnis 2018</b>	<b>Ansatz 2018</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	139.812,69 €	100.920,33 €	103.888,53 €	73.996,05 €	123.000,00 €
x100	13.981.269,00 €	10.092.033,00 €	10.388.853,00 €	7.399.605,00 €	12.300.000,00 €
/Summe ordentliche Aufwendungen	8.989.516,81 €	9.833.086,33 €	10.247.157,09 €	11.535.266,63 €	11.363.300,00 €
<b>Zinslastquote in %</b>	<b>1,56</b>	<b>1,03</b>	<b>1,01</b>	<b>0,64</b>	<b>1,08</b>

#### Liquiditätsquote

Die Liquiditätskreditquote zeigt die Relation der Liquiditätskredite zur Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Höchstbetrag HH-Satzung 2018
Höhe der Liquiditätskredite zum 31.12.	2.200.000,00 €	1.600.000,00 €	800.000,00 €	0,00 €	1.600.000,00 €
x100	220.000.000,00 €	160.000.000,00 €	80.000.000,00 €	0,00 €	160.000.000,00 €
/Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstät.	8.976.007,42 €	9.368.637,35 €	10.558.090,12 €	12.166.164,94 €	11.681.900,00 €
<b>Liquiditätsquote in %</b>	<b>24,51</b>	<b>17,08</b>	<b>7,58</b>	<b>0,00</b>	<b>13,70</b>

### 3 Bilanz

#### 3.1 Zusammensetzung des Anlagevermögens

Eine detaillierte Zusammenstellung des Anlagevermögens ist der Anlagenübersicht zu entnehmen, die als Anlage 2 dem Anhang beigefügt ist.

Die Entwicklung der Sachanlagen stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-EUR-	-EUR-
2 Sachanlagen	38.682.269,41	39.893.948,73
2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	476.820,80	476.820,80
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.342.715,36	6.428.690,46
2.3 Infrastrukturvermögen	30.326.858,46	30.192.788,30
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	529.897,24	517.852,35
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	480.439,14	548.611,99
2.7 Betriebs- und Geschäftsaustattung, Pflanzen und Tiere	368.531,23	336.244,70
2.8 Vorräte		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	157.007,18	1.392.940,13

### 3.2 Vermögens und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich von 40.952.284,39 € auf 42.224.352,47 € zum 31.12.2018 erhöht.

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 1.460.705,81 € auf.

### 3.3 Kennzahlen der Bilanz

#### Nettopositionsquote

Die Nettoposition stellt das Eigenkapital der Gemeinde dar. Zu dieser zählen auch die Sonderposten dazu.

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Nettoposition	28.873.703,13 €	29.163.141,63 €	29.190.602,27 €	29.993.043,25 €	30.819.441,49 €
Summe Passivseite	40.213.409,33 €	41.052.644,71 €	40.692.596,87 €	40.952.284,39 €	42.224.352,47 €
Nettopositionsquote	71,80%	71,04%	71,73%	73,24%	72,99%

#### Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad.

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Schulden und Rückstellungen	11.298.735,40 €	11.825.795,99 €	11.466.295,46 €	10.879.042,02 €	11.395.685,17 €
Bilanzsumme	40.213.409,33 €	41.052.644,71 €	40.692.596,87 €	40.952.284,39 €	42.224.352,47 €
Verschuldungsgrad	28,10%	28,81%	28,18%	26,57%	26,99%

#### Pro Kopf Verschuldung

Die Pro Kopf Verschuldung zeigt den Stand der Schulden je Einwohner der Gemeinde Kalefeld. Hierbei werden alle Geldschulden, d.h. die Investitions- und die Liquiditätskredite der Gemeinde Kalefeld zu Grunde gelegt.

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Geldschulden	7.102.559,28 €	7.559.864,50 €	7.023.994,72 €	6.249.299,36 €	6.019.363,48 €
Einwohnerzahl	6.586	6.547	6.460	6.369	6.284
Schulden je Einwohner	1.078,43 €	1.154,71 €	1.087,31 €	981,21 €	957,89 €

## 4 Entwicklung der Verschuldung und der Fehlbeträge

### Entwicklung der Gesamtverschuldung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Liquiditätskredite und der Investitionskredite zwischen den Jahren 2009 und 2018 jeweils zum 31.12.

Jahr	Liquiditätskredit	Investitionskredit	Tilgung im Jahr investiv	Neuaufnahme investiv	Gesamtverschuldung
2009	7.900.000,00 €	5.097.067,26 €	-866.093,86 €	549.400,00 €	12.997.067,26 €
2010	8.650.000,00 €	4.413.303,28 €	-683.763,98 €	0,00 €	13.063.303,28 €
2011	7.300.000,00 €	4.436.900,62 €	-556.402,66 €	580.000,00 €	11.736.900,62 €
2012	6.300.000,00 €	4.614.221,43 €	-524.979,19 €	702.300,00 €	10.914.221,43 €
2013	2.700.000,00 €	4.709.295,98 €	-473.925,45 €	569.000,00 €	7.409.295,98 €
2014	2.400.000,00 €	4.702.559,28 €	-446.736,70 €	440.000,00 €	7.102.559,28 €
2015	2.200.000,00 €	5.359.864,50 €	-442.694,78 €	1.100.000,00 €	7.559.864,50 €
2016	1.600.000,00 €	5.423.994,72 €	-513.869,78 €	578.000,00 €	7.023.994,72 €
2017	800.000,00 €	5.449.299,36 €	-504.695,36 €	530.000,00 €	6.249.299,36 €
2018	0,00 €	6.019.363,48 €	-729.935,88 €	1.300.000,00 €	6.019.363,48 €

Im Jahr 2018 tilgte die Gemeinde Kalefeld insgesamt 729.935,88 € im Bereich der langfristigen Verbindlichkeiten aus investiven Krediten.

Hierin enthalten sind Sondertilgungen in Höhe von 246.700,00 €. Hier wurden 2 bestehende Darlehen, die im Jahr 2018 zur Umschuldung vorgesehen waren, durch die Gemeinde Kalefeld getilgt. Möglich wurde dies durch den sehr positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Im Jahr 2018 wurden neue, investive Kredite in Höhe von 1.300.000,00 € aufgenommen. Hierbei handelte es sich um eine Kreditaufnahme aus der in voller Höhe übertragenen Kreditermächtigung aus dem Haushalt 2017. Die Kreditermächtigung des Jahres 2017 belief sich auf 2.570.400,00 €.

Der verbliebene Restbetrag aus der übertragenen Kreditermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 1.270.400,00 €, wurde noch vor in Kraft treten der Haushaltssatzung 2019 am 11.01.2019 aufgenommen.

Von der für den Haushalt 2018 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 1.430.400,00 € wurde im Jahr 2018 noch nichts aufgenommen.

Diese Kreditermächtigung wird entsprechend in voller Höhe in das Jahr 2019 übertragen und wird somit dann bei der Kreditaufnahme zu einem Anstieg der investiven Verschuldung im Jahr 2019 führen.

Im Jahr 2018 ist ein Gesamtbetrag von 803.750,00 € umgeschuldet worden. Hier profitierte die Gemeinde Kalefeld, wie auch bei der Kreditneuaufnahme, von den aktuellen Zinssätzen und konnte somit die Zinslast entsprechend weiter reduzieren.

Die investiven Kreditschulden der Gemeinde Kalefeld betragen zum 31.12.2018 somit 6.019.363,48 € und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 570.064,12 € erhöht. Dieser Erhöhung wäre jedoch deutlich größer ausgefallen, wenn die großen Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Kalefeld schneller vorangeschritten wären und eine entsprechende Kreditaufnahme hierfür bereits im Jahr 2018 erforderlich gewesen wäre.

Im Gegenzug konnten die Liquiditätskredite im Jahr 2018, wie nachfolgend dargestellt, auf 0,00 € zurückgeführt werden.

Möglich war dies durch den hohen Zahlungsüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Somit war es möglich nach Zahlung der ordentlichen Tilgungen für die investiven Kredite, auch noch eine hohe Rückführung der Liquiditätskredite zu leisten.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Kalefeld zum 31.12.2018 lag bei 6.019.363,48 €. Im Vergleich zur Gesamtverschuldung zum 31.12.2017 in Höhe von 6.249.299,36 € bedeutet dies einen Rückgang der Verschuldung um 229.935,88 €.

Die Zielvereinbarung, welche eine Rückführung der Geldschulden um 200.000,00 € pro Jahr vorsieht, konnte somit in 2018 wieder erfüllt werden. Dies war auch bereits in den Jahren 2016 und 2017 der Fall.

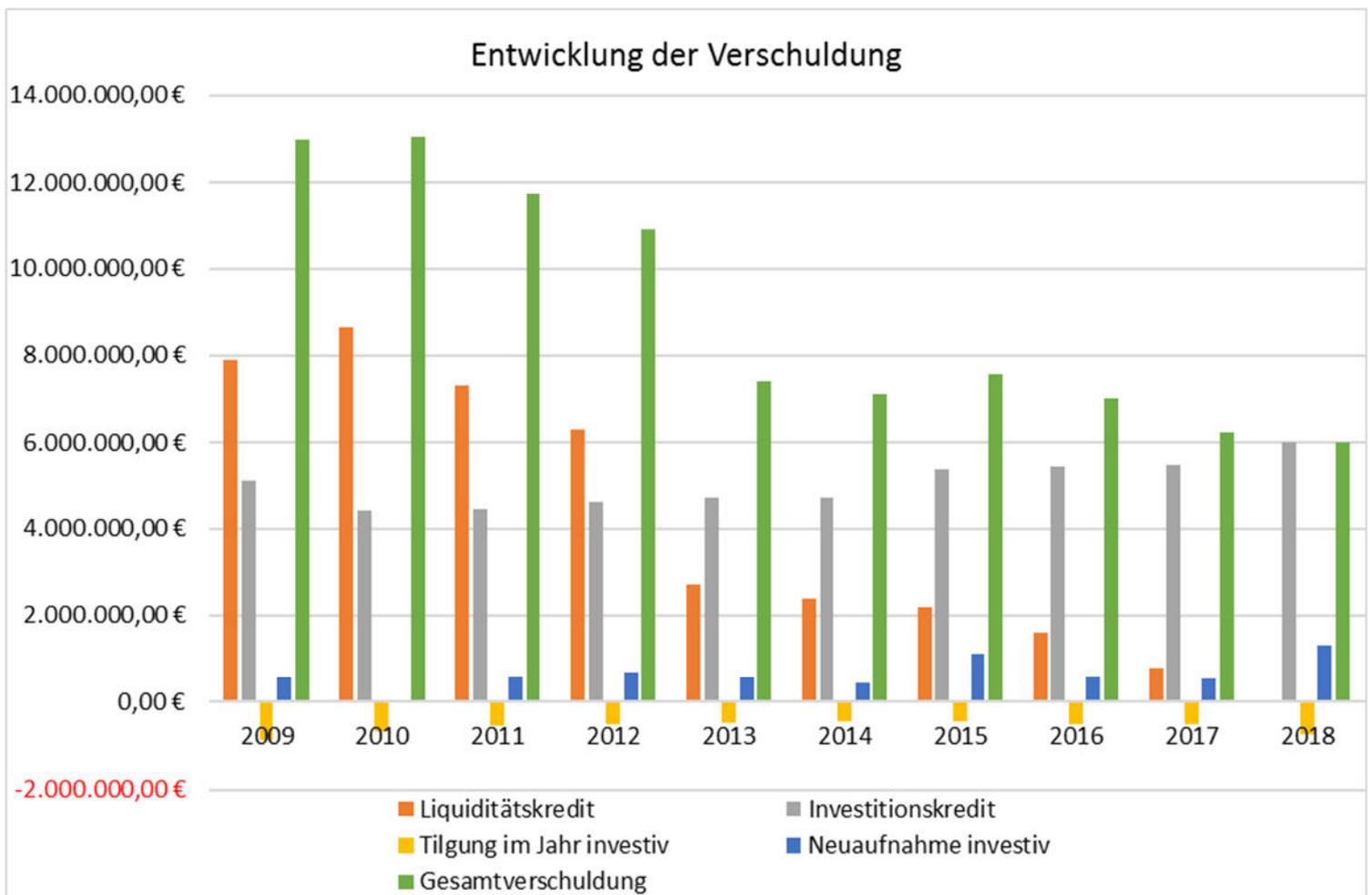
Die Erfüllung der Zielvereinbarung im Hinblick auf die Verringerung der Geldschulden war allerdings nur möglich, da von den 2.570.400,00 € der vorgesehenen Kreditaufnahme in 2017, bis zum 31.12.2018 erst 1.300.000,00 € und von der vorgesehenen Kreditaufnahme für 2018 in Höhe von 1.430.400,00 € noch kein einziger Euro aufgenommen wurde.

Der Grund hierfür liegt in den Verzögerungen bei der Umsetzung der großen investiven Maßnahmen im Haushalt der Gemeinde Kalefeld. Dadurch werden die nötigen investiven Auszahlungen erst entsprechend später geleistet und die zugehörige Aufnahme der Investitionskredite verzögert sich.

Der hohe investive Kreditbedarf und die daraus resultierende Neuverschuldung werden auch zukünftig die Hauptprobleme der Gemeinde Kalefeld bleiben.

Denn nach wie vor ist der Investitionsbedarf in die Infrastruktur der Gemeinde sehr hoch. Besonders die Gebührenhaushalte (Wasser und Abwasser) sind hier weiterhin als entscheidende Schwerpunkte zu nennen.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Verschuldung in grafischer Form dargestellt.



### Entwicklung der Liquiditätskredite der Gemeinde Kalefeld

Der Bestand der Liquiditätskredite konnte im Jahr 2018 um 800.000,00 € verringert werden. Während er zum 31.12.2017 noch 800.000,00 € betrug, wurden alle bestehenden Liquiditätskredite zum 27.06.2018 zurückgeführt.

In der Haushaltssatzung 2018 waren 1.600.000,00 € als Höchstbetrag vorgesehen, welche jedoch nicht ausgeschöpft wurden.

Somit bewegte sich die Gemeinde Kalefeld im Jahr 2018 beim Höchstbetrag der Liquiditätskredite erstmals im nicht genehmigungspflichtigen Bereich und hat damit einen wesentlichen Punkt der Zielvereinbarung mit dem Land erfüllt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Liquiditätskredite der Gemeinde Kalefeld ab dem Jahr 2009 dargestellt. Nach der Zahlung der kapitalisierten Bedarfszuweisung im Dezember 2013 konnten diese auch in den Folgejahren sukzessive reduziert werden.

Jahr	Höchstbetrag HH Satzung	Stand zum 30.06.	Stand zum 31.12.
2009	8.400.000,00 €	7.011.443,06 €	7.900.000,00 €
2010	9.300.000,00 €	8.400.000,00 €	8.650.000,00 €
2011	8.800.000,00 €	7.850.000,00 €	7.300.000,00 €
2012	7.600.000,00 €	7.100.000,00 €	6.300.000,00 €
2013	6.800.000,00 €	6.800.000,00 €	2.700.000,00 €
2014	2.900.000,00 €	2.600.000,00 €	2.400.000,00 €
2015	2.600.000,00 €	2.200.000,00 €	2.200.000,00 €
2016	2.400.000,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €
2017	2.000.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €
2018	1.600.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Für die nächsten Jahre wird davon ausgegangen, dass die Liquiditätskredite weiter nur in sehr geringem Umfang benötigt werden, bedingt durch die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen, positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit.

### Entwicklung der Fehlbeträge

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung des Gesamtfehlbetrages der Gemeinde Kalefeld ab dem Jahr 2009 dargestellt.

Jahr	Jahresergebnis	Sollfehlbetrag kameral	Doppischer Fehlbetrag	Gesamtfehlbetrag	Rücklage
2009	-604.224,93 €	-6.255.071,72 €	-604.224,93 €	-6.859.296,65 €	0,00 €
2010	-162.348,47 €	-6.255.071,72 €	-766.573,40 €	-7.021.645,12 €	0,00 €
2011	1.484.820,75 €	-4.770.250,97 €	-766.573,40 €	-5.536.824,37 €	0,00 €
2012	625.567,47 €	-4.144.683,50 €	-766.573,40 €	-4.911.256,90 €	0,00 €
2013	3.429.014,02 €	-715.669,48 €	-766.573,40 €	-1.482.242,88 €	0,00 €
2014	-653.014,63 €	-715.669,48 €	-1.419.588,03 €	-2.135.257,51 €	0,00 €
2015	455.579,81 €	-260.089,67 €	-1.419.588,03 €	-1.679.677,70 €	0,00 €
2016	228.417,13 €	-31.672,54 €	-1.419.588,03 €	-1.451.260,57 €	0,00 €
2017	940.629,11 €	0,00 €	-510.631,46 €	-510.631,46 €	0,00 €
2018	1.014.173,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	503.541,71 €

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalefeld zum 01.01.2009 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem kameralem Abschluss in Höhe von 6.255.071,72 € ausgewiesen.

Dieser konnte aufgrund der Jahresergebnisse bis zum 31.12.2016 auf 31.672,54 € reduziert werden. Mit dem Jahresergebnis von 2017 in Höhe von 940.629,11 € wurde der Rest des kameralem Sollfehlbetrages ausgeglichen.

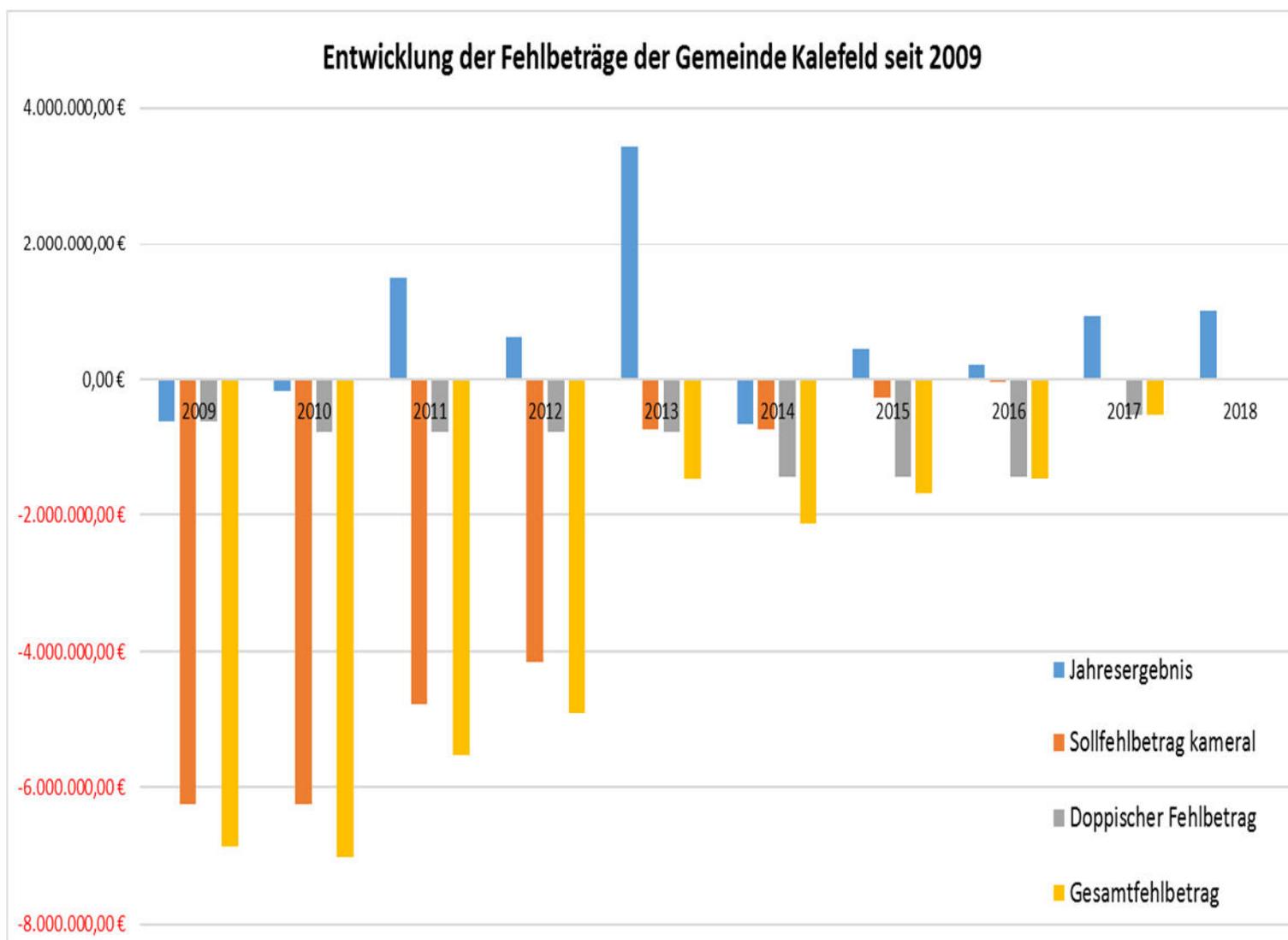
Zusätzlich konnte auch ein Großteil des doppischen Fehlbetrages ausgeglichen werden. Dieser betrug somit zum 31.12.2017 noch 510.631,46 €.

Mit dem Jahresergebnis von 2018 in Höhe von 1.014.173,17 € wird nun der noch bestehende doppische Fehlbetrag in Höhe von 510.631,46 € ausgeglichen.

Darüber hinaus wird die Gemeinde Kalefeld durch das Jahresergebnis 2018 erstmalig in die Lage versetzt, eine Rücklage zu bilden. Die Höhe dieser Rücklage wird sich auf 503.541,71 € belaufen.

Die Umbuchung des Jahresergebnisses 2018 an den doppischen Fehlbetrag und die Bildung der Rücklage werden nach dem entsprechenden Beschluss des Rates der Gemeinde Kalefeld zur Ergebnisverwendung durchgeführt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Fehlbeträge grafisch dargestellt.



## 5 Gesamtabschluss der Gemeinde Kalefeld

Gemäß § 128 NKomVG ist die Gemeinde Kalefeld verpflichtet erstmals ab 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Nach der Novellierung des NKomVG im Oktober 2016 muss nun kein konsolidierter Gesamtabschluss mehr aufgestellt werden, wenn eine Kommune nur unbedeutende Aufgabenträger (Beteiligungen) hat.

Die Gemeinde Kalefeld hat zum 31.12.2018 folgende Beteiligungen:

1) Kreiswohnungsbau Osterode am Harz GmbH	Anteil: 0,75 %
2) Volksbank e.G.	Anteil: 0,023 %
3) Wasserleitungsgenossenschaft Düderode e.G.	Anteil: 2,3 %
4) Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e.G.	Anteil: 1,6 %
5) ProWi 2000 Projektentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Anteil: 51,0 %

Diese sind im Beteiligungsbericht, der Bestandteil eines jeden Haushaltes ist, entsprechend mit dargestellt.

Da die Gemeinde Kalefeld an den Beteiligungen 1 bis 4 weniger als 20 % der Anteile hält, sind diese als sonstige Beteiligungen zu klassifizieren. Diese Beteiligungen werden im Abschluss der Gemeinde Kalefeld mit ihren Anschaffungskosten ausgewiesen und würden auch in einem konsolidierten Gesamtabschluss nur mit den Anschaffungskosten ausgewiesen werden. Weitere Konsolidierungsschritte sind hier im Gesamtabschluss, auch nach alter Rechtslage, nicht nötig.

An der ProWi 2000 hält die Gemeinde Kalefeld einen Anteil von 51,0 %. In diesem Fall kann man von einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde Kalefeld an der ProWi 2000 ausgehen. Die ProWi 2000 ist somit ein verbundener Aufgabenträger der Gemeinde Kalefeld.

Die ProWi 2000 fällt, aufgrund der Positionen ihres Einzelabschlusses, unter die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung.

Zur Veranschaulichung werden in nachfolgender Übersicht die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der ProWi 2000 und der Gemeinde Kalefeld in den vergangenen Jahren gegenübergestellt.

Aus dieser Übersicht ist klar ersichtlich, dass die ProWi 2000 ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist.

Somit werden alle notwendigen Kriterien erfüllt, die es der Gemeinde Kalefeld ermöglichen, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses zu verzichten.

Dies wurde vom Rat der Gemeinde Kalefeld am 15.06.2017 so beschlossen.

Für die ProWi 2000 ist aktuell noch kein Jahresabschluss für 2018 veröffentlicht.

Aufgrund der Vorjahre kann hier jedoch davon ausgegangen werden, dass sich in der Bilanzsumme und dem Jahresergebnis 2018 der ProWi 2000 keine großen Änderungen ergeben und die ProWi 2000 somit weiterhin ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, wodurch weiter auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

	<b>Gemeinde Kalefeld</b>	<b>ProWi 2000 GmbH</b>	<b>Quote in %</b>
Bilanzsumme 2012	40.504.386,71 €	14.941,13 €	0,037%
Jahresergebnis 2012	625.567,47 €	-1.009,45 €	-0,161%
Bilanzsumme 2013	40.588.937,67 €	14.349,20 €	0,035%
Jahresergebnis 2013	3.429.014,02 €	-591,93 €	-0,017%
Bilanzsumme 2014	40.213.409,33 €	13.605,40 €	0,034%
Jahresergebnis 2014	-653.014,63 €	-743,80 €	0,114%
Bilanzsumme 2015	41.052.644,71 €	13.184,50 €	0,032%
Jahresergebnis 2015	455.579,81 €	-420,90 €	-0,092%
Bilanzsumme 2016	40.692.596,87 €	12.752,34 €	0,031%
Jahresergebnis 2016	228.417,13 €	-432,16 €	-0,189%
Bilanzsumme 2017	40.952.284,39 €	11.839,78 €	0,029%
Jahresergebnis 2017	940.629,11 €	-912,56 €	-0,097%

## 6 Bewertung der Jahresrechnung

Das Jahresergebnis 2018 der Gemeinde Kalefeld lag mit 1.014.173,17 € leicht über dem Planansatz des 2. Nachtragshaushalts in Höhe von 944.900,00 €.

Die Gründe für diesen hohen Jahresüberschuss werden im Folgenden nochmals kurz dargelegt.

Die Steuererträge entwickelten sich im Jahr 2018 sehr positiv. Hierfür ist vor allem die Gewerbesteuer verantwortlich, deren Aufkommen sich 2018 mit 3.798.683,37 € im Vergleich zu 2017 (2.212.289,66 €) um fast 72 % erhöht hat.

Im Bereich der Kindertagesstätten kam es aufgrund der Jahresabschlüsse 2017 der freien Träger zu einer Erstattung von insgesamt 106.000,00 €, die das Ergebnis 2018 entsprechend verbessert haben.

Die Schlüsselzuweisung lag 2018 mit 1.673.080,00 € schon deutlich unter dem Vorjahresergebnis in Höhe von 1.979.680,00 €, da die maßgebliche Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Kalefeld im entsprechenden Zeitraum (01.10.2016 – 30.09.2017) aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens bereits deutlich höher als im Vorjahreszeitraum war.

Diese Verringerung der Schlüsselzuweisung wird sich im Jahr 2019 weiter fortsetzen und aufgrund der sehr hohen Gewerbesteuereinnahmen 2018 noch deutlich stärker ausfallen.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterhaltung Grundstücke und Gebäude) wurde der Ansatz von 2.522.800,00 € um 164.440,18 € unterschritten. Es wurden lediglich Aufwendungen in Höhe von 2.358.359,82 € verbucht.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass noch zahlreiche offene Aufträge aus dem Jahr 2018 bestehen, welche bereits Haushaltmittel in 2018 gebunden hatten, aber noch keinen Aufwand im Jahr 2018 darstellen.

Diese bestehenden Aufträge (Haushaltsreste im Ergebnishaushalt) wurden ins Jahr 2019 übertragen und haben ein Volumen von insgesamt 261.373,42 €.

Diese übertragenen Mittel werden erst bei Eingang der entsprechenden Rechnungen aufwandswirksam gebucht. Somit wird hier das Ergebnis des Jahres 2018 entlastet und das Ergebnis des Jahres 2019 entsprechend nach der Aufwandsbuchung belastet.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.014.173,17 € wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben dazu verwendet, den noch verbliebenen doppischen Fehlbetrag auszugleichen in Höhe von 510.631,46 € auszugleichen. Mit dem verbleibenden Betrag in Höhe von 503.541,71 € wird erstmalig eine Rücklage gebildet.

Hierzu soll vom Gemeinderat ein entsprechender Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst werden.

Durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss und den damit einhergehenden Abbau der Fehlbeträge konnte eine Vorgabe der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen erfüllt werden.

Die zweite Vorgabe, die jährliche Reduktion der Geldschulden (Liquiditätskredite und Investitionskredite) um 200.000,00 € pro Jahr, konnte im Jahr 2018 ebenfalls wieder erfüllt werden.

Die Einzelheiten der Entwicklung der Fehlbeträge und der Verschuldung sind unter Punkt 4 bereits ausführlich dargestellt worden.

Anlage 2: Anlagenübersicht gem. § 57 Abs. 2 KOMHKVO (Muster 15)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Um-buchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei-bungen im Haushaltsjahr	Auflösungen im Haus-haltsjahr	Zuschrei-bungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
0025000 Lizenzen	8.981,57	13.287,32	0,00	0,00	22.268,89	-8.348,97	-794,24	0,00	0,00	-9.143,21	13.125,68	632,60
0030001 Ähnliche Rechte	168,00	3.045,76	0,00	0,00	3.213,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.213,76	168,00
0040001 Geleistete Investitionszuschüsse	332.884,51	22.825,00	0,00	0,00	355.709,51	-40.254,27	-13.435,05	0,00	0,00	-53.689,32	302.020,19	292.630,24
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)												
0110001 Grünfläche	120.884,70	0,00	0,00	0,00	120.884,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.884,70	120.884,70
0120001 Ackerland	117.834,10	0,00	0,00	0,00	117.834,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117.834,10	117.834,10
0130001 Wald	24.188,00	0,00	0,00	0,00	24.188,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.188,00	24.188,00
0190001 Sonstige unbeb. Grdstk.	216.729,00	0,00	0,00	0,00	216.729,00	-2.815,00	0,00	0,00	0,00	-2.815,00	213.914,00	213.914,00
0211000 Grund u. Boden mit Wohnbauten	154.254,00	0,00	0,00	0,00	154.254,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	154.254,00	154.254,00
0212000 Gebäude und Aufbauten bei Wohngebäuden	26.388,81	0,00	0,00	0,00	26.388,81	-9.469,24	-1.042,34	0,00	0,00	-10.511,58	15.877,23	16.919,57
0221000 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	90.255,00	0,00	0,00	0,00	90.255,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.255,00	90.255,00
0222000 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einr.	913.350,18	55.113,92	0,00	0,00	968.464,10	-156.837,20	-17.976,49	0,00	0,00	-174.813,69	793.650,41	756.512,98
0231000 Grund und Boden mit Schulen	245.211,00	0,00	0,00	0,00	245.211,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	245.211,00	245.211,00
0232000 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	1.582.233,22	112.787,52	0,00	0,00	1.695.020,74	-291.028,18	-31.162,14	0,00	0,00	-322.190,32	1.372.830,42	1.291.205,04
0241000 Grund u. Boden mit Kultur-, Sport- u. Freizeitanlagen	430.059,61	1.999,00	0,00	0,00	432.058,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	432.058,61	430.059,61
0242000 Gebäude und Aufbauten von Kultur-, Sport- u. Freiz.	3.048.587,99	66.087,77	0,00	54.566,12	3.114.675,76	-650.398,37	-70.612,37	0,00	0,00	-721.010,74	2.393.665,02	2.398.189,62
0251000 Grund- und Boden Brand-, Rettungs- u. Katastrophenschutz	50.886,00	0,00	0,00	0,00	50.886,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.886,00	50.886,00
0252000 Gebäude und Aufbauten für Brand-, Rettungs- u. Kat.	732.084,28	0,00	0,00	0,00	732.084,28	-168.280,60	-18.988,96	0,00	0,00	-187.269,56	544.814,72	563.803,68
0291000 Grund u. Boden von sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. Betr.	25.265,00	0,00	0,00	0,00	25.265,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.265,00	25.265,00
0292000 Gebäude und Aufbauten von sonst. Dienst-, Gesch.	413.944,74	0,00	0,00	0,00	413.944,74	-93.790,88	-10.230,81	0,00	0,00	-104.021,69	309.923,05	320.153,86
0310001 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.784.260,47	0,00	0,00	0,00	3.784.260,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.784.260,47	3.784.260,47
0320001 Brücken und Tunnel	1.618.794,43	471.134,37	0,00	0,00	2.089.928,80	-134.034,56	-19.314,98	0,00	0,00	-153.349,54	1.936.579,26	1.484.759,87
0341000 Grund- und Boden von Entwässerungs- u. Abwasserbeseit.	23.970,14	83.597,75	0,00	0,00	107.567,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.567,89	23.970,14
0342000 Gebäude und Aufbauten von Entwässerungs- u. Abwasser.	21.328.818,90	51.645,47	0,00	0,00	21.380.464,37	-4.106.159,34	-460.304,50	0,00	0,00	-4.566.463,84	16.814.000,53	17.222.659,56
0350001 Straßen, Wege, Plätze, Buswarte-hallen, Straßenbel.	6.765.568,50	11.424,97	0,00	1.357,77	6.776.993,47	-1.919.406,39	-224.770,90	0,00	0,00	-2.144.177,29	4.632.816,18	4.846.162,11
0360001 Strom-, Gas- und Wasserleitungen	3.302.235,45	68.280,14	0,00	65.939,86	3.370.515,59	-923.253,17	-109.576,09	0,00	0,00	-1.032.829,26	2.337.686,33	2.378.982,28
0370001 Wasserbauliche Anlagen	566.713,19	0,00	0,00	0,00	566.713,19	-57.626,13	-10.957,58	0,00	0,00	-68.583,71	498.129,48	509.087,06
0381000 Grund und Boden von Friedhöfen und Bestattungseinricht.	10.963,00	0,00	0,00	0,00	10.963,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.963,00	10.963,00
0382000 Gebäude und Aufbauten von Friedhofs- und Bestattungs.	76.131,30	943,67	0,00	0,00	77.074,97	-14.800,04	-1.502,72	0,00	0,00	-16.302,76	60.772,21	61.331,26
0390001 So Bauten d Infrastrukturverms	5.062,39	5.761,68	0,00	0,00	10.824,07	-379,68	-431,44	0,00	0,00	-811,12	10.012,95	4.682,71
0400001 Bauten auf fremden Grundstücken	9.201,54	0,00	0,00	0,00	9.201,54	-1.372,62	-521,92	0,00	0,00	-1.894,54	7.307,00	7.828,92
0410001 Bauten auf fremden Grundstücken	613.176,36	624,76	0,00	0,00	613.801,12	-91.108,04	-12.147,73	0,00	0,00	-103.255,77	510.545,35	522.068,32
0610001 Fahrzeuge	803.936,66	124.907,18	-2,00	19.148,00	928.841,84	-463.271,66	-60.906,39	0,00	0,00	-524.178,05	404.663,79	340.665,00
0620001 Maschinen und technische Anlagen	320.583,93	23.557,18	0,00	0,00	344.141,11	-180.809,79	-19.383,12	0,00	0,00	-200.192,91	143.948,20	139.774,14
0710001 Betriebsvorrichtungen	385,00	0,00	0,00	0,00	385,00	-383,00	0,00	0,00	0,00	-383,00	2,00	2,00
0720001 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	767.848,15	50.793,19	-1,00	0,00	818.640,34	-467.770,25	-57.078,39	0,00	0,00	-524.848,64	293.791,70	300.077,90
0750001 Betriebs- und Geschäftsausstattung 150 - 1000 €	213.023,69	0,00	0,00	0,00	213.023,69	-144.572,36	-26.000,33	0,00	0,00	-170.572,69	42.451,00	68.451,33
0910001 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00	6.545,00	0,00	0,00	6.545,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.545,00	0,00
0960001 Anlagen im Bau	153.977,31	1.232.417,82	0,00	357,00	1.386.395,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.386.395,13	153.977,31
		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Finanzvermögen (Ohne Forderungen)												
1100001 Beteiligungen	23.203,39	60,00	0,00	0,00	23.263,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.263,39	23.203,39

Anlage 3: Schuldenübersicht

<b>Schuldenübersicht gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO</b>						
<b>Art der Schulden <sup>1)</sup></b>	<b>Gesamtbetrag am 31.12 des HHJ</b>	<b>mit Restlaufzeit von 1 Jahr</b>	<b>mit Restlaufzeit 1-5 Jahre</b>	<b>mit Restlaufzeit &gt; 5 Jahre</b>	<b>Gesamtbetrag am 31.12. Vorjahr</b>	<b>Mehr (+)/ weniger (-)</b>
1. Geldschulden	<b>6.019.363,48</b>	0,00		6.019.363,48	6.249.299,36	-229.935,88
1.1 Anleihen					0	0,00
1.2 Verbindl.a.Krediten für Investitionen	<b>6.019.363,48</b>			6.019.363,48	5.449.299,36	570.064,12
1.3 Liquiditätskredite		0,00			800.000,00	-800.000,00
1.4 Sonstige Geldschulden					0	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditäuhl. Rechtsgeschäften					0	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>645.363,51</b>	638.755,35	6.608,16		416.922,40	228.441,11
4. Transferverbindlichkeiten	<b>3.782,51</b>	3.782,51			2.085,10	1.697,41
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<b>59.958,69</b>	57.958,69		2.000,00	49.185,01	10.773,68
<b>Schulden insgesamt</b>	<b>6.728.468,19</b>	<b>700.496,55</b>	<b>6.608,16</b>	<b>6.021.363,48</b>	<b>6.717.491,87</b>	<b>10.976,32</b>

<sup>1)</sup> Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Anlage 4: Forderungsübersicht

<b>Forderungsübersicht gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO</b>						
<b>Art der Forderungen <sup>1)</sup></b>	<b>Gesamtbetrag am 31.12 des HHJ</b>	<b>mit Restlaufzeit von 1 Jahr</b>	<b>mit Restlaufzeit 1-5 Jahre</b>	<b>mit Restlaufzeit &gt; 5 Jahre</b>	<b>Gesamtbetrag am 31.12. Vorjahr</b>	<b>Mehr/weniger</b>
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>188.482,86</b>	188.043,06	439,80		<b>179.162,26</b>	9.320,60
<b>2. Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>	0,00
<b>3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>40.930,71</b>	40.006,42	924,29		<b>36.464,67</b>	4.466,04
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>229.413,57</b>	<b>228.049,48</b>	<b>1.364,09</b>	<b>0,00</b>	<b>215.626,93</b>	<b>13.786,64</b>
1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz						
2) Der Gesamtbetrag bezieht sich auf Forderungen abzüglich im Haushaltsjahr vorgenommener Wertberichtigungen. Abweichend kann als Gesamtbetrag der Nominalbetrag der Forderung und in einer gesonderten Spalte die Wertberichtigungen ausgewiesen werden.						

## Anlage 5: Rückstellungsübersicht

### Rückstellungsübersicht gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO (Muster 17)

	Bestand	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung <sup>3)</sup>	Bestand am 31.12.	Mehr (+)/weniger (-)
	am 31.12.		und Herabsetzung <sup>2)</sup>		des Vorjahres	
<b>Art der Rückstellung 1)</b>	des Haushaltsjahres					
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4	5	6
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.148.196,36	146.924,95			4.001.271,41	146.924,95
davon						
1.1 Pensionsrückstellungen	3.600.865,03	121.553,00			3.479.312,03	121.553,00
1.2 Beihilferückstellungen	547.331,33	25.371,95			521.959,38	25.371,95
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	94.365,36	23.456,13	9.369,51		80.278,74	14.086,62
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	36.655,26	25.500,00	68.844,74		80.000,00	-43.344,74
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien						
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten						
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	388.000,00	388.000,00			0,00	388.000,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren						
8. andere Rückstellungen						
<b>Summe aller Rückstellungen</b>	<b>4.667.216,98</b>	<b>583.881,08</b>	<b>78.214,25</b>		<b>4.161.550,15</b>	<b>505.666,83</b>

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz.

2) Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.

3) Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

## Anlage 6: Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste

### Investive Auszahlungen

Buchungsstelle	Bezeichnung	E/A	Übertragung
1.1.1.06/0392.7871000	Sanierung Altes Spritzenhaus Dögerode (Dorferneuerung)	Ausgabe	60.000,00 €
1.2.6.01/0015.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 1000 € netto	Ausgabe	286.365,08 €
2.1.1.02/0201.7871000	Ausbau der GS Echte	Ausgabe	31.111,33 €
2.1.1.02/0202.7871000	Anbau an die Grundschule Echte	Ausgabe	448.315,89 €
3.6.5.03/0377.7871000	Kita Kalefeld energetische Sanierung	Ausgabe	4.886,08 €
3.6.6.01/0041.7872000	Erneuerungsmaßnahmen auf Spielplätzen	Ausgabe	5.383,17 €
4.2.4.02/0043.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 800,00 € netto	Ausgabe	8.500,00 €
5.3.3.01/0046.7872002	Hausanschlüsse für Neubauten	Ausgabe	4.000,00 €
5.3.3.01/0049.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 800,00 € netto	Ausgabe	31.899,70 €
5.3.3.01/0241.7831100	Erwerb und Einbau von Wasseruhren über 800,00 Euro netto	Ausgabe	5.000,00 €
5.3.3.01/0350.7871000	Erneuerung Hochbehälter Weißenwasser	Ausgabe	220.167,57 €
5.3.3.01/0368.7872000	TWL Herrenwiese	Ausgabe	2.442,83 €
5.3.3.01/0378.7831100	Erwerb von Förderpumpen für Sebexen und Westerhof	Ausgabe	847,69 €
5.3.3.01/0380.7872000	TW-Verbindungsleitung Quelle Sebexen zum Hochbehälter Weißenwasser	Ausgabe	10.140,36 €
5.3.3.01/0393.7872000	TWL Oldershäuser Straße	Ausgabe	148.866,00 €
5.3.8.01/0050.7872000	Grundstücksanschlüsse alle Ortschaften	Ausgabe	5.000,00 €
5.3.8.01/0081.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 1000 € netto	Ausgabe	18.766,76 €
5.3.8.01/0269.7872000	Erneuerung des Regenwasserkanals "Hohe Straße"	Ausgabe	101.926,64 €

Buchungsstelle	Bezeichnung	E/A	Übertragung
5.3.8.01/0292.7872000	RW-Kanal Am Böhmerberg (Planung)	Ausgabe	5.522,03 €
5.3.8.01/0382.7872000	Klärschlammvererdung	Ausgabe	452.224,70 €
5.3.8.01/0396.7872000	SW Kanal bei Brückenbauwerk an A7 (Gaslager)	Ausgabe	130.840,51 €
5.4.1.01/0254.7872000	Neubau Brücke "Hasenkamp"	Ausgabe	62.823,03 €
5.4.1.01/0259.7872000	Neubau Durchlass "Neuer Weg" Wiershausen	Ausgabe	0,00 €
5.4.1.01/0270.7821000	Grunderwerb für Ausbau "Hohe Straße"	Ausgabe	5.500,00 €
5.4.1.01/0271.7872000	Baukostenanteil am Ausbau "Hohe Straße"	Ausgabe	162.000,00 €
5.4.1.01/0309.7872000	Straßenbau Hasenkamp	Ausgabe	7.144,71 €
5.4.1.01/0327.7872000	Verlegung Holzfußgängerbrücke Sebexen vom "Hasenkamp" zum "Misttor"	Ausgabe	7.842,10 €
5.4.1.01/0384.7872000	Mauer und Gehweg "Am Thie"	Ausgabe	9.238,32 €
5.4.1.01/0389.7872000	Erneuerung Brücke (Durchlass) Schulstraße / Stichstraße, Sebexen	Ausgabe	15.000,00 €
5.4.1.01/0391.7872000	Durchlass Fissekentalstraße/Drögenbergsweg, Willershausen	Ausgabe	58.229,08 €
5.5.1.01/0388.7831100	Erwerb Lizenz Katasterprogramm	Ausgabe	14.502,42 €
5.5.2.01/0386.7872000	Maßnahmen Hochwasserschutz	Ausgabe	44.652,79 €
5.7.1.01/0007.7853000	Erwerb von sonstigen Beteiligungen	Ausgabe	8.334,00 €
5.7.3.00/0318.7831100	Bauhof; Erwerb eines gebrauchten Radladers	Ausgabe	25.000,00 €
5.7.3.00/0319.7831100	Bauhof: Erwerb eines gebrauchten Staplers	Ausgabe	5.852,00 €
5.7.3.04/0385.7871000	Bürgerhaus Echte: Anbau Außentreppe und Rampe	Ausgabe	39.386,40 €
5.7.3.09/0206.7871000	Energetische Sanierung Auetalhalle	Ausgabe	107.559,39 €
5.7.3.09/0341.7871000	Fassaden, Fenster, Türen; Dach Auetalhalle	Ausgabe	19.768,95 €
<b>Summe Auszahlungen investiv</b>		<b>Ausgabe</b>	<b>2.575.039,53 €</b>

## Investive Einzahlungen und Kreditaufnahme

<b>Buchungsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>E/A</b>	<b>Übertragung</b>
1.1.1.06/0358.6810001	Zuschuss Stiftung Denkmalschutz (Bund) Sanierung "Hirtenhaus" Eboldshausen	Einnahme	11.000,00 €
1.1.1.06/0358.6811001	Zuschuss Land Sanierung "Hirtenhaus" Eboldshausen"	Einnahme	18.500,00 €
1.1.1.06/0392.6811001	Zuschuss Dorferneuerung Altes Spritzenhaus Dögerode	Einnahme	37.000,00 €
2.1.1.02/0201.6811001	Zuschuss KIP II für Ausbau GS Echte	Einnahme	136.900,00 €
3.6.5.02/0377.6811001	Kita Echte Förderung NKInvFG energetische Sanierung	Einnahme	0,00 €
5.3.8.01/0269.6812001	Zuweisungen des Landkreises für RW-Kanal "Hohe Straße"	Einnahme	0,00 €
5.3.8.01/0269.6891015	Kostenerstattung für RW-Grundstücksanschlüsse "Hohe Straße"	Einnahme	0,00 €
5.3.8.01/0326.6811001	Zuweisungen des Landes für OD Sebexen	Einnahme	46.500,00 €
5.3.8.01/0353.6891005	Kostenerstattung RW-HA Buchenhöhe	Einnahme	35.000,00 €
5.3.8.01/0354.6891004	Kostenerstattung SW-HA Buchenhöhe	Einnahme	35.000,00 €
5.3.8.01/0364.6891000	Beiträge RW-Kanal "Die Gasse" Sebexen	Einnahme	0,00 €
5.4.1.01/0254.6811001	Zuweisung des Landes zur Brücke Hasenkamp	Einnahme	150.000,00 €
5.4.1.01/0302.6891000	Ausbaubeiträge OD Sebexen Straße	Einnahme	0,00 €
5.7.3.09/0206.6811001	Investitionszuwendungen Land für energetische Sanierung	Einnahme	0,00 €
6.1.2.01/9062.6927301	Kreditaufnahmen aus dem Haushalt 2017 NRW.Bank 4202877736 + weiteres Darlehen	Einnahme	1.270.400,00 €
6.1.2.01/9064.6927301	Kreditaufnahmen aus dem Haushalt 2018	Einnahme	1.430.400,00 €
<b>Summe Einzahlungen (Investition und Finanzierung)</b>			<b>3.170.700,00 €</b>

## Aufwendungen und Rückstellungen (Ergebnishaushalt)

<b>Buchungsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>E/A</b>	<b>Übertragung</b>
1.1.1.04.4222000	Geräte, Ausstattung, Wartungsverträge bis 1.000,00 € netto	Ausgabe	7.489,07 €
1.1.1.04.4291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Ausgabe	1.754,30 €
1.1.1.06.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	10.433,03 €
1.2.6.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	4.733,82 €
1.2.6.01.4212003	Unterh. Löschwasserstellen	Ausgabe	24.323,58 €
1.2.6.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	Ausgabe	684,25 €
1.2.6.01.4222000	Geräte, Ausstattung pp. bis 1.000,00 €	Ausgabe	8.989,15 €
1.2.6.01.4261200	Dienst- und Schutzkleidung	Ausgabe	4.384,67 €
2.1.1.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	1.792,35 €
2.1.1.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto	Ausgabe	1.663,60 €
2.1.1.02.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	65.730,72 €
2.1.1.02.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto	Ausgabe	3.887,00 €
3.6.5.02.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	589,65 €
4.2.4.02.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	1.985,99 €
5.1.1.01.4291000	Planungskosten	Ausgabe	22.436,03 €
5.3.3.01.4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Ausgabe	2.360,00 €
5.3.3.01.4212000	Unterhaltung Rohrnetz	Ausgabe	14.647,58 €
5.3.3.01.4291000	Sonstige Dienstleistungen (Beratung+Einbau Wasserzähler durch Dritte)	Ausgabe	702,69 €
5.3.8.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	13.389,14 €
5.3.8.01.4212200	Kanalwartung	Ausgabe	8.894,41 €

<b>Buchungsstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>E/A</b>	<b>Übertragung</b>
5.3.8.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto	Ausgabe	3.212,42 €
5.3.8.01.4251000	Fahrzeughaltung	Ausgabe	737,22 €
5.3.8.01.4261200	Schutzkleidung	Ausgabe	1.575,24 €
5.4.1.01.4212110	Instandsetzung von Brücken	Ausgabe	19.748,43 €
5.4.5.02.4212000	Unterhaltung und Instandsetzung	Ausgabe	4.071,45 €
5.5.1.01.4212002	Baumpflegemaßnahmen	Ausgabe	5.926,20 €
5.7.3.00.4251000	Fahrzeughaltung	Ausgabe	598,14 €
5.7.3.03.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	2.058,51 €
5.7.3.06.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	1.747,87 €
5.7.3.06.4222000	Erwerb von beweglichem Vermögen bis 1.000,00 € netto	Ausgabe	4.458,99 €
5.7.3.07.4318001	Zuweisungen und Zuschüsse für Verein zur Dachsanierung	Ausgabe	10.000,00 €
5.7.3.09.4211000	Bauliche Unterhaltung	Ausgabe	6.367,92 €
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>Ausgabe</b>	<b>261.373,42 €</b>

Anlage 7: Übersicht über bestehende Bürgschaften (gemäß § 121 Abs. 4 NKomVG)

Bürgschaften für die Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG

<b>Restschulden der WLG Düderode</b>					
<b>Jahr</b>	<b>Darlehen aus 2010</b>	<b>Darlehen aus 2013</b>	<b>Darlehen aus 2014</b>	<b>Darlehen aus 2017</b>	<b>Gesamtsumme</b>
	<b>Volksbank 182287040</b>	<b>Volksbank 182287041</b>	<b>KSN 6272105849</b>	<b>KSN 6272186047</b>	
Ursprungsbetrag	40.000,00 €	90.000,00 €	20.000,00 €	90.000,00 €	240.000,00 €
31.12.2014	24.239,90 €	77.471,01 €	18.450,45 €		120.161,36 €
31.12.2015	20.322,04 €	68.934,57 €	16.705,25 €		105.961,86 €
31.12.2016	16.219,88 €	60.248,09 €	14.896,19 €		91.364,16 €
31.12.2017	11.924,74 €	51.408,93 €	13.020,91 €	90.000,00 €	166.354,58 €
31.12.2018	7.427,56 €	42.414,41 €	11.077,00 €	85.800,00 €	146.718,97 €

Bürgschaften für die Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen eG

<b>Restschulden der WLG Willershausen</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Darlehen aus 2010</b>	<b>Darlehen aus 2010</b>	<b>Gesamtsumme</b>
	<b>DG HYP 3022878700</b>	<b>DG HYP 3022878701</b>	
Ursprungsbetrag	102.258,38 €	25.564,59 €	127.822,97 €
31.12.2014	48.519,52 €	12.129,79 €	60.649,31 €
31.12.2015	43.678,09 €	10.919,44 €	54.597,53 €
31.12.2016	38.646,98 €	9.661,67 €	48.308,65 €
31.12.2017	33.418,78 €	8.354,63 €	41.773,41 €
31.12.2018	27.985,75 €	6.996,38 €	34.982,13 €

Bürgschaft für den Heimatverein Willershausen

<b>Restschulden Heimatverein Willershausen</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Darlehen über 10.000 € aus 2017</b>
	KSN 6272174092
31.12.2017	8.565,60 €
31.12.2018	7.016,05 €

Bürgschaft für die TSG Düderode-Oldenrode

<b>Restschulden TSG Düderode-Oldenrode</b>	
endfälliges Darlehen (30.08.2022)	
<b>Jahr</b>	<b>Darlehen über 15.000 € aus 2017</b>
	<b>KSN 6272190999</b>
31.12.2017	15.000,00 €
31.12.2018	15.000,00 €

Die Gesamtsumme aller zum 31.12.2018 bestehenden Bürgschaften der Gemeinde Kalefeld beträgt 203.717,15 €.

Rechnungsprüfung  
Az.: 14 31 90

<b>Gemeinde Kalefeld</b> Posteingang <i>Die gescannte Datei stimmt mit dem Original überein!</i> <b>20. Sep. 2019</b>		
BGM 		allg. Vertr.

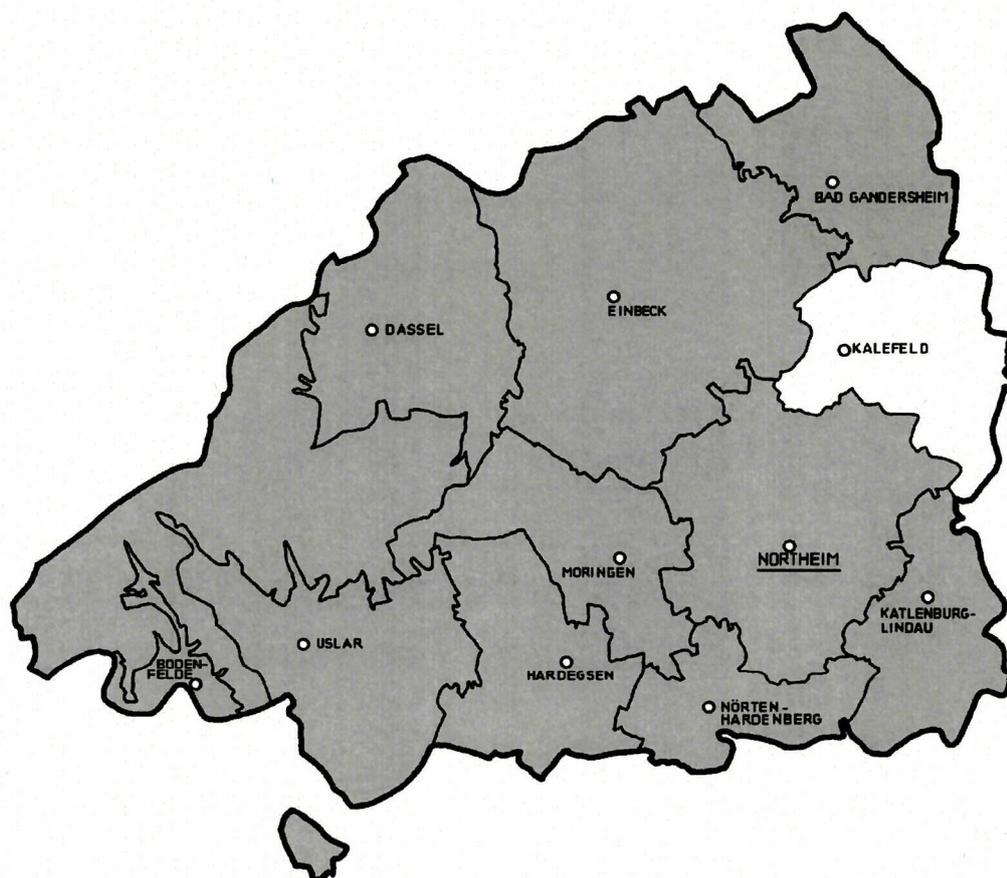
**LANDKREIS  
NORTHEIM**



## Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

bei der Gemeinde Kalefeld



**Prüfungszeitraum:** 26.08.2019 bis 04.09.2019

**Prüferinnen und Prüfer:** Frau Honroth, Frau Schreier, Herr Siebert

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1 Prüfungsauftrag, Durchführung und Umfang .....	1
1.2 Prüfung der Vorjahre und sonstige Prüfungen.....	1
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>2</b>
2.1 Dienst- und Geschäftsanweisungen, Richtlinien.....	2
2.2 Buchführung .....	2
2.3 Anordnungswesen.....	2
<b>3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>3</b>
3.1 Haushaltssatzung .....	3
3.2 Haushaltsplan.....	6
<b>4. Ausführung des Haushaltsplans</b> .....	<b>6</b>
4.1 Plan-Ist-Vergleich .....	6
4.1.1 Ergebnisrechnung .....	6
4.1.2 Finanzrechnung.....	7
4.2 Vorläufige Haushaltsführung .....	8
<b>5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018</b> .....	<b>8</b>
5.1 Ergebnisrechnung .....	8
5.2 Finanzrechnung .....	10
5.3 Bilanz.....	11
5.3.1 Aktiva.....	13
5.3.2 Passiva .....	14
5.4 Anhang .....	14
5.4.1 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.....	15
<b>Prüfung von Teilhaushalten und Produkten</b> .....	<b>15</b>
6.1 Teilhaushalt 1 .....	15
6.1.1. Produktgruppe 2.1.1 - Grundschulen .....	15
6.1.1.1 Produkt 2.1.1.01 - Grundschule Düderode .....	16
6.1.1.2 Produkt 2.1.1.02 - Grundschule Echte.....	18
6.2 Teilhaushalt 2.....	20
6.2.1 Produkt 5.4.1.01 - Gemeindestraßen .....	20
6.3 Organisationsangelegenheiten .....	24
6.3.1 Risikomanagement der Gemeinde Kalefeld .....	24
6.3.2 Gebäudereinigung .....	27
<b>6. Haushaltsausgleich</b> .....	<b>27</b>
<b>7. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>28</b>

## 1. Allgemeine Bemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag, Durchführung und Umfang

Der Prüfungsauftrag ist durch § 153 (3) in Verbindung mit § 155 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gegeben. Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kalefeld. Dieser ist am 03.07.2019 bei der Rechnungsprüfung eingegangen.

Die Prüfung bezog sich allgemein auf das Haushaltsjahr 2018, erstreckte sich aber aus Gründen der Aktualität darüber hinaus auch auf Sachverhalte des Haushaltsjahres 2019. Besondere Positionen des Jahresabschlusses wurden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Prüfung und des Fehlerrisikos stichprobenartig einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Gemeinde bereitete die Prüfung gut vor. Alle erforderlichen Unterlagen waren vorhanden. Erbetene Auskünfte wurden von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern erteilt.

### 1.2 Prüfung der Vorjahre und sonstige Prüfungen

Bis einschließlich 2017 sind die Jahresabschlüsse geprüft und die Schlussberichte erstellt. Der Rat der Gemeinde beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2018 über den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 (1) NKomVG und entschied über die Entlastung des Bürgermeisters, diese wurde erteilt. Ebenfalls wurde in der Sitzung der Ergebnisverwendungsbeschluss gefasst.

Die vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung fand am 12.04.2018 statt.

Nach § 128 (4) NKomVG hat die Gemeinde erstmals für das Haushaltsjahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gemeinde Kalefeld hat ihre Beteiligungen überprüft und festgestellt, dass auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses verzichtet werden kann. Diese Vorgehensweise wurde vom Rat der Gemeinde am 15.06.2017 entsprechend beschlossen.

Für eine Konsolidierung käme bei der Gemeinde Kalefeld zurzeit lediglich die Beteiligung an der „ProWi 2000“ in Frage, die aber aufgrund der Positionen ihrer Einzelabschlüsse von untergeordneter Bedeutung ist.

Für das Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeinde festgestellt, dass aufgrund der Vorjahre davon ausgegangen werden kann, dass sich im Jahresabschluss der „ProWi 2000“ keine große Veränderung ergibt und daher auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses auch für das Haushaltsjahr 2018 verzichtet werden kann.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der „ProWi 2000“, der inzwischen auch von der Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim geprüft wurde, hat sich die Vermutung der Gemeinde bestätigt. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ist auch für dieses Haushaltsjahr nicht erforderlich.

Trotz der relativ klaren rechtlichen Ausgangslage kann auf eine Dokumentation der getroffenen Feststellungen nicht verzichtet werden. Die Gemeinde hat entsprechende Ausführungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 gemacht.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Dienst- und Geschäftsanweisungen, Richtlinien

Für die Haushaltswirtschaft der Kommunen gelten im Wesentlichen die Vorschriften des Achten Teiles des NKomVG sowie die Regelungen der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO).

Ergänzend dazu ist nach § 43 KomHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere der Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung (DA) zu erlassen. Die Gemeinde hat mit Wirkung zum 29.05.2013 eine solche Dienstanweisung erlassen und diese durch eine Änderung vom 12.09.2014 ergänzt. Um zukünftig mit dem elektronischen Workflow zu arbeiten, hat die Gemeinde eine entsprechende „Dienstanweisung über die Erteilung von Kassenanordnungen auf elektronischem Wege für die Gemeinde Kalefeld“ am 20.12.2018 erlassen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

### 2.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte im automatisierten Verfahren; von einer rechnerischen Prüfung der Bücher wurde abgesehen. Bei der Gemeinde ist das Buchführungsprogramm MPSNF im Einsatz.

### 2.3 Anordnungswesen

Vorschriften über Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung enthält § 42 KomHKVO. Diese Vorgaben hat die Gemeinde in ihrer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse konkretisiert.

### 3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

#### 3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde beschloss am 14.12.2017 die Haushaltssatzung mit folgenden Planzahlen für das Berichtsjahr:

##### im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	10.721.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	10.721.700 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

##### im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.095.400 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.497.600 €
der Einzahlungen für Investitionen	231.700 €
der Auszahlungen für Investitionen	1.895.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.714.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.617.300 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.041.400 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.010.400 €

Der Haushalt 2018 der Gemeinde Kalefeld konnte im Ergebnishaushalt ausgeglichen aufgestellt werden. Für den Finanzhaushalt wird insgesamt mit einem Überschuss von 31.000 € gerechnet.

Geändert wurde der Haushalt durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 15.03.2018. Darin sind im Einzelnen veranschlagt worden:

##### im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	10.784.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	10.784.400 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.158.100 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.560.300 €
der Einzahlungen für Investitionen	231.700 €
der Auszahlungen für Investitionen	2.002.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.820.900 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.617.300 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.210.700 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.179.700 € .

Auch in der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist der Ausgleich im Ergebnishaushalt vorgesehen. Im Finanzhaushalt wird weiterhin mit einem Überschuss in Höhe von 31.100 € gerechnet.

Die Aufstellung des 1. Nachtrags war durch die notwendige Anpassung im Stellenplan 2018 erforderlich. Weiterhin fanden Anpassungen im Ergebnishaushalt statt. Ein Grund war die positive Gewerbesteuerentwicklung. Der Überschuss im Finanzhaushalt blieb unverändert, da die Höhe der Kreditaufnahme der Auszahlungshöhe für Investitionen entsprach.

Aufgrund weiterer Veränderungen im Haushaltsjahr wurde eine 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die der Rat am 20.09.2018 mit folgenden Planzahlen beschloss:

**im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	12.308.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.363.300 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

**im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.681.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.139.200 €
der Einzahlungen für Investitionen	231.700 €
der Auszahlungen für Investitionen	1.785.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.480.900 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.617.300 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.394.500 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.541.500 € .

Mit dem 2. Nachtrag konnte im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 944.900 € geplant werden. Im Finanzhaushalt erhöhte sich ebenfalls der erwartete Überschuss auf 853.000 €.

Der Erlass eines 2. Nachtrages war ebenfalls aufgrund Anpassungen im Stellenplan erforderlich, aber auch durch gestiegene Gewerbesteuererträge.

Die Steuerhebesätze wurden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	380 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Sie entsprechen damit dem Vorjahr.

Weiterhin wurden festgesetzt:

Gesamtbetrag der Kredite	1.430.400 €
Verpflichtungsermächtigungen	1.241.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.600.000 € .

Um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse zu gewährleisten, musste der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 1.600.000 € festgesetzt werden. Im Vorjahr waren es 2 Mio. €.

Die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen betreffen insgesamt das Haushaltsjahr 2019. Sie sind für die Dorferneuerung „Neuer Weg“ Wiershausen sowie weitere Maßnahmen im Bereich der Straße „Hasenkamp“.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung von 1.770.400 € auf 1.430.400 € verringert.

Die Haushaltssatzungen sind der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden (vgl. § 114 NKomVG). Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurden erteilt. Die

Veröffentlichungen erfolgten ordnungsgemäß im Amtsblatt des Landkreises Northeim.

### 3.2 **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen des § 113 NKomVG in Verbindung mit § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Die erforderlichen Anlagen waren beigefügt.

## 4. **Ausführung des Haushaltsplans**

Im Laufe des Haushaltsjahres können Veränderungen eintreten, die bei der Aufstellung von Haushaltssatzung und -plan nicht vorhersehbar waren. Sind diese Änderungen erheblich muss eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden. Die Gemeinde Kalefeld sah diese Voraussetzung im laufenden Haushaltsjahr 2018 als erfüllt an und hat zwei Nachtragshaushaltssatzungen erlassen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen, gelten die Bestimmungen des § 117 NKomVG.

Die Gemeinde Kalefeld hat die gesetzlichen Ausführungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch Ratsbeschluss vom 01.04.2015 weiter konkretisiert. Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Auszahlungen gemäß § 117 (1) NKomVG erfolgt spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses.

### 4.1 **Plan-Ist-Vergleich**

Im Jahresabschluss werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 und 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

#### 4.1.1 **Ergebnisrechnung**

Der Plan-Ist-Vergleich für die Ergebnisrechnung weist im ordentlichen Ergebnis folgende Abweichungen auf:

**Erträge**

Ansätze des Haushaltsjahres	10.721.700,00 €
Veränderung durch Nachträge	1.586.500,00 €
Sonstige Ermächtigungen	8.334,00 €
Ermächtigungen aus Vorjahren	<u>0,00 €</u>
<b>Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr</b>	<b>12.316.534,00 €</b>
<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b><u>12.540.252,80 €</u></b>
<b>Abweichung</b>	<b>223.718,80 € = 1,82%</b>

**Aufwendungen**

Ansätze des Haushaltsjahres	10.721.700,00 €
Veränderung durch Nachträge	641.600,00 €
Sonstige Ermächtigungen	487.400,00 €
Ermächtigungen aus Vorjahren	<u>211.875,22 €</u>
<b>Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr</b>	<b>12.062.575,22 €</b>
<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b><u>11.535.266,63 €</u></b>
<b>Abweichung</b>	<b>-527.308,59 € = 4,37%</b>

Damit kann der Gemeinde Kalefeld insgesamt eine ordentliche Haushaltsplanung bescheinigt werden. Die Abweichungen liegen im unerheblichen Bereich.

4.1.2 **Finanzrechnung**

§ 54 KomHKVO schreibt auch für die Finanzrechnung einen Plan-Ist-Vergleich vor. Analog Ziffer 4.1.1 dieses Berichtes kann auch hier eine ordentliche Haushaltsplanung bescheinigt werden. Nach der vorgelegten Finanzrechnung ergeben sich gegenüber der Gesamtermächtigung im Haushaltsjahr für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit folgende Abweichungen:

⇒ Einzahlungen	+ 484.264,94 €	= 4,15 %
⇒ Auszahlungen	- 97.807,95 €	= - 0,96 %.

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurden folgende abweichende Summen vorgefunden:

	<u>Gesamtermächtigung</u>	<u>Ergebnis</u>	<u>Abweichung</u>
Einzahlungen	818.645,22 €	439.458,14 €	-379.187,08 €
Auszahlungen	4.971.872,37 €	2.268.503,05 €	-2.703.369,32 € .

Die Abweichung bei den Auszahlungen ist im erheblichen Bereich und damit begründet, dass in der Hauptsache Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen stattfanden. Einige Baumaßnahmen sollen im Folgejahr fortgesetzt bzw. schlussgerechnet werden. Eine Übertragung ist erfolgt. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die erhaltenen Zuwendungen für Investitionstätigkeit. Geplant hatte die Gemeinde 741.000 €, erhalten hat sie 456.629,83 €.

Bei der Finanzierungstätigkeit wurde ein Teil der aus 2017 übernommenen Kreditermächtigung in 2018 (1,3 Mio. €) und der restliche Teil in 2019 (2.570.400 €) vor in Kraft treten der Haushaltssatzung 2019 in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2018 wurde vollständig in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

#### 4.2 **Vorläufige Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, gelten die Bestimmungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung.

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Kalefeld hat der Landkreis Northeim mit Verfügung vom 21.12.2017 zur Kenntnis genommen. Das ordnungsgemäß durchgeführte Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans endete am 23.01.2018.

Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung waren ab dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 24.01.2018 nicht mehr anzuwenden.

#### 5. **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Er soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermitteln. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 (2) NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Alle diese Bestandteile haben zur Prüfung vorgelegen.

Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses 2018 gemäß § 129 (1) NKomVG am 26.06.2019 fest.

#### 5.1 **Ergebnisrechnung**

Gemäß § 52 (1) KomHKVO werden in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und entsprechend § 2 KomHKVO gegliedert.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt folgende Werte:

**Erträge**

Steuern und ähnliche Abgaben	7.574.607,24 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.889.659,83 €
Auflösungserträge aus Sonderposten	619.464,03 €
Sonstige Transfererträge	16.535,67 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.954.444,80 €
Privatrechtliche Entgelte	99.451,28 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	185.658,26 €
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	4.150,87 €
Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €
Bestandsveränderungen	0,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	<u>196.280,82 €</u>
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>12.540.252,80 €</b>

**Aufwendungen**

Personalaufwendungen	2.359.730,06 €
Versorgungsaufwendungen	0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.358.359,82 €
Abschreibungen	1.176.278,65 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.996,05 €
Transferaufwendungen	5.212.897,30 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>354.004,75 €</u>
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>11.535.266,63 €</b>

**Ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge  
abzüglich ordentliche Aufwendungen)**

**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** **1.004.986,17 €**

Außerordentliche Erträge	9.187,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>

**Außerordentliches Ergebnis** **9.187,00 €**

**Jahresergebnis** **1.014.173,17 € .**

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem deutlichen Überschuss ab. Dabei hat sich das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug gegenüber der Planung um 69.273,17 € verbessert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das ordentliche Ergebnis ebenfalls um 73.544,06 € verbessert, obwohl Mehraufwendungen i. H. v. 1.288.109,54 € im Berichtsjahr zu 2017 ausgewiesen wurden. Dem stehen jedoch Mehrerträge in Höhe von 1.360.157,54 € gegenüber.

Die Zunahme der Aufwendungen wird wesentlich durch die Transferaufwendungen verursacht. Hier war es erforderlich, eine Rückstellung im Jahr 2018 in

Höhe von 388.000 € für die Kreisumlage des folgenden Jahres zu bilden, da 2018 sehr hohe Gewerbesteuererträge erzielt wurden.

Aufgrund der positiven Entwicklung waren die Steuern und ähnlichen Abgaben die wesentliche Ertragsart. Allein die Gewerbesteuer hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.586.393,71 € erhöht. Zu 2016 hat sich die Gewerbesteuer sogar mehr als verdreifacht. Hintergrund ist, dass eine interne Umstrukturierung bei einem großen Gewerbesteuerzahler im Jahr 2017 zu einer hohen Gewerbesteuerzahllast des Unternehmens führte. Dies entsprechend entwickelten sich die ordentlichen Erträge:

2013	=	8.771.854,80 €
2014	=	9.145.194,94 €
2015	=	9.453.660,01 €
2016	=	10.054.875,19 €
2017	=	11.180.095,26 €
2018	=	12.540.252,80 € .

In 2018 werden außerordentliche Erträge in Höhe von 9.187 € für die Veräußerung von Vermögensgegenständen über dem Buchwert ausgewiesen.

Nach § 15 (3) KomHKVO sollen interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune in angemessenem Umfang in den Teilergebnishaushalten veranschlagt und verrechnet werden. Die sich aus internen Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen müssen sich insgesamt ausgleichen. Die Gemeinde Kalefeld hat im Haushaltsjahr 2018 die Leistungen der Kämmerei/Kasse mit 276.685,57 € sowie die Kosten der EDV mit 93.053,30 € intern verrechnet. Weitere interne Leistungen (z.B. Bauhof) werden direkt in den Teilergebnishaushalten gebucht.

## 5.2 **Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen (§ 53 KomHKVO).

Die von der Gemeinde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt folgende Werte:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.166.164,94 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>10.041.392,05 €</u>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.124.772,89 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	439.458,14 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>2.268.503,05 €</u>
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.829.044,91 €</b>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.124.772,89 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-1.829.044,91 €</u>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>295.727,98 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.103.750,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.333.685,88 €</u>
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-229.935,88 €</b>
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	295.727,98 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-229.935,88 €</u>
<b>Finanzierungsmittelbestand</b>	<b>65.792,10 € .</b>

Die Finanzrechnung 2018 konnte im Haushaltsvollzug verbessert werden. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus konnte der Überschuss auf 2.124.772,89 € erhöht werden. In der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres betrug das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.542.700 €.

Mit dem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus konnte die ordentliche Tilgung in Höhe von 729.935,88 € finanziert sowie die Liquiditätskredite auf 0,00 € reduziert werden. Damit wurden die Vorschriften zur Gesamtdeckung [§ 17 (1 und 2) KomHKVO] beachtet.

Da keine weiteren Finanzmittel vorhanden waren, hat die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionstätigkeit einen Kredit in Höhe von 1,3 Mio. € aufgenommen. Zwei weitere Darlehen wurden in Höhe von 803.750 € umgeschuldet.

### 5.3 **Bilanz**

In der Bilanz werden als zentrales Rechenwerk des Jahresabschlusses in Kontenform gemäß § 128 (1) NKomVG in Verbindung mit §§ 44 (1) und § 55 KomHKVO, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 wurde mit folgenden Werten vorgelegt:

### Aktiva

#### **Immaterielles Vermögen**

Konzessionen	0,00 €	
Lizenzen	13.125,68 €	
Ähnliche Rechte	3.213,76 €	
Geleistete Investitionszuwendungen	302.020,19 €	
Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €	<b>318.359,63 €</b>

#### **Sachvermögen**

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	476.820,80 €	
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.428.690,46 €	
Infrastrukturvermögen	30.192.788,30 €	
Bauten auf fremdem Grund und Boden	517.852,35 €	
Kulturdenkmäler	0,00 €	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	548.611,99 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	336.244,70 €	
Vorräte	0,00 €	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.392.940,13 €	<b>39.893.948,73 €</b>

#### **Finanzvermögen**

Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
Beteiligungen	23.263,39 €	
Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €	
Ausleihungen	0,00 €	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	188.482,86 €	
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	
Sonstige privatrechtliche Forderungen	40.930,71 €	
Sonstige Vermögensgegenstände	55.852,53 €	<b>308.529,49 €</b>

#### **Liquide Mittel**

	1.460.705,81 €	<b>1.460.705,81 €</b>
--	----------------	-----------------------

#### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

	242.808,81 €	<b>242.808,81 €</b>
--	--------------	---------------------

<b>Bilanzsumme</b>		<b>42.224.352,47 €</b>
--------------------	--	------------------------

**Passiva**

<b>Nettoposition</b>	30.819.441,49 €	<b>30.819.441,49 €</b>
Basis-Reinvermögen	12.405.945,65 €	
Reinvermögen	12.405.945,65 €	
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	
Rücklagen	0,00 €	
Jahresergebnis	503.541,71 €	
Sonderposten	17.909.954,13 €	

**Schulden**

Geldschulden	6.019.363,48 €	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	645.363,51 €	
Transferverbindlichkeiten	3.782,51 €	
Sonstige Verbindlichkeiten	59.958,69 €	<b>6.728.468,19 €</b>

**Rückstellungen**

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	4.148.196,36 €	
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen	94.365,36 €	
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	36.655,26 €	
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	
Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnissen	388.000,00 €	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsverf.	0,00 €	
Andere Rückstellungen	0,00 €	<b>4.667.216,98 €</b>

**Passive Rechnungsabgrenzung**

9.225,81 €	<b>9.225,81 €</b>
------------	-------------------

<b>Bilanzsumme</b>	<b>42.224.352,47 €</b>
--------------------	------------------------

Die in der Schlussbilanz der Gemeinde Kalefeld zum 31.12.2017 ausgewiesenen Werte sind als Anfangsbestände 2018 übernommen worden.

**5.3.1 Aktiva**

Durch die Veränderungen im Haushaltsjahr 2018 hat sich die Bilanzsumme der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Schlussbilanz aus dem Jahr 2017 um 1.272.068,08 € erhöht.

Erhöhungen haben bei fast allen Bilanzpositionen stattgefunden. Lediglich die Finanzanlagen verringerten sich minimal um 9.801,16 €. Das Sachvermögen ist die größte Position auf der Aktivseite. Diese erhöhte sich allein um 1.211.679,32 €. Verantwortlich waren hier die Auszahlungen für den neuen Trinkwasserhochbehälter und die Trinkwasserverbindungsleitung nach Sebenzen sowie der Neubau der Brücke „Hasenkamp“, welche als Anlagen im Bau aktiviert wurden.

### 5.3.2 Passiva

Entsprechend der Aktiva hat sich auch die Passivseite verändert. Betroffen sind hier im Wesentlichen die Nettosition, das Jahresergebnis sowie die Schulden.

Aufgrund des Ergebnisverwendungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde, wurde mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 940.629,11 € gemäß § 24 (4) KomHKVO der Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss in Höhe von 31.672,54 € komplett ausgeglichen. Mit dem verbleibenden Jahresüberschuss wurde ein Teil des vorgetragenen doppischen Fehlbetrags ausgeglichen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 entscheidet der Rat der Gemeinde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Die Gemeinde ist erstmalig in der Lage, eine Rücklage nach Ausgleich des verbleibenden doppischen Fehlbetrags zu bilden.

Die Schulden der Gemeinde nahmen im Vergleich zu 2017 um 10.976,32 € leicht zu. Insbesondere bei den Geldschulden gab es Veränderungen, die dazu beigetragen haben. Auf der einen Seite nahmen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 570.064,12 € zu, während am 31.12.2018 keine Liquiditätskredite mehr bestanden (Vorjahr: 800.000 €).

Die Verbindlichkeiten sind ordnungsgemäß nach Restlaufzeiten in der Schuldenübersicht dokumentiert.

An Rückstellungen sind insgesamt 4.667.216,98 € bilanziert. Sie teilen sich wie folgt auf:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
Pensionsrückstellungen	3.479.312,03 €	3.600.865,03 €
Beihilferückstellungen	521.959,38 €	547.331,33 €
Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	80.278,74 €	94.365,36 €
Unterlassene Instandhaltung	80.000,00 €	36.655,26 €
Finanzausgleich	<u>0,00 €</u>	<u>388.000,00 €</u>
<b>Insgesamt</b>	<b>4.161.550,15 €</b>	<b>4.667.216,98 € .</b>

Die ausgewiesenen Rückstellungen sind nachvollziehbar, sie sind der Höhe nach angemessen.

### 5.4 Anhang

In den Anhang des Jahresabschlusses hat die Gemeinde im Wesentlichen diejenigen Angaben aufgenommen, die nach § 56 (1) KomHKVO notwendig und vorgeschrieben sind. Auch die in § 56 (2) KomHKVO speziell geforderten Angaben und Erläuterungen wurden abgegeben.

Dem Anhang sind die nach § 128 (3) NKomVG erforderlichen Anlagen beige-fügt, die zur Ergänzung des Jahresabschlusses Informationen enthalten, die aus den Bestandteilen des Jahresabschlusses allein nicht ersichtlich sind.

Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Rückstellungsübersicht, Schulden-übersicht sowie Forderungsübersicht entsprechen den Anforderungen. Die ausgewiesenen Summen stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

#### 5.4.1 **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts-ermächtigungen**

Eine Auflistung ist erfolgt. Übertragen wurden Haushaltsermächtigungen für In-vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.575.039,53 € sowie 261.373,42 € für Aufwendungen.

Die nach § 20 (5) KomHKVO geforderten Begründungen für die Übertragungen der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht abge-geben.

Zur Finanzierung dieser Haushaltsermächtigungen wurden auch Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.430.400 € (Kreditermächtigung 2018) sowie aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.740.300 € in das Nachjahr über-tragen.

## 6. **Prüfung von Teilhaushalten und Produkten**

### 6.1 **Teilhaushalt 1**

#### 6.1.1 **Produktgruppe 2.1.1 - Grundschulen**

Als örtlicher Schulträger ist die Gemeinde Kalefeld verpflichtet, an ihrer Grund-schule das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vor-zuhalten (siehe §§ 101, 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes - NSchG).

Die Gemeinde Kalefeld hielt in 2018 die Grundschulen in Düderode und in Ech-te vor. Mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 wurde die Grundschule Düderode geschlossen.

### 6.1.1.1 Produkt 2.1.1.01 – Grundschule Düderode

Die Teilergebnisrechnung wies folgende Summen aus:

#### Erträge

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.086,00 €
Auflösungserträge aus Sonderposten privatrechtliche Entgelte	125.982,37 € 75,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<u>4.303,91 €</u>
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>131.447,28 €</b>

#### Aufwendungen

Personalaufwendungen	53.152,37 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.782,31 €
Abschreibungen	9.324,25 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>3.553,57 €</u>
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>114.812,50 € .</b>

Aus der Summe der ordentlichen Erträge abzüglich der ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 16.634,78 €. Das ordentliche Ergebnis ist gegenüber dem Vorjahr um 9.582,45 € gestiegen, es lag 2017 bei 7.052,33 €. Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen haben sich nicht ergeben.

#### Ordentliche Erträge

Das Produkt der Grundschule Düderode umfasst vier Ertragspositionen. Die größte Ertragsposition sind die Auflösungserträge aus Sonderposten in Höhe von 125.982,37 €.

Die zweitgrößte Ertragsposition sind Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 4.303,91 €. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Kostenerstattungen für Mittagessen.

Bei der drittgrößten Ertragsposition, den Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.086 € handelt es sich um Zuweisungen des Landes Niedersachsen, die der Gemeinde Kalefeld als Schulträger für die Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen gemäß § 5 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz (NFVG) jährlich gewährt werden.

Eine weitere Ertragsposition sind privatrechtliche Entgelte (vermischte Einnahmen) in Höhe von 75 € aus einer Nutzungsentschädigung für die Vermietung der Turnhalle.

## Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen weisen im Bereich der Grundschule Düderode insgesamt 114.812,50 € aus. Im Vergleich zu 2017 sind die Aufwendungen um 9.975,85 € gesunken, sie betragen im Vorjahr 124.788,35 €.

Es bestehen vier Aufwandspositionen. Die größte Aufwandsposition stellen die Personalaufwendungen mit einem Ergebnis in Höhe von 53.152,37 € dar.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden summenmäßig die zweitgrößte Aufwandsposition für das Haushaltsjahr 2018 mit 48.782,31 €.

Die Abschreibungen betragen für das Produkt der Grundschule Düderode insgesamt 9.324,55 €.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 3.553,57 € entstanden aus Aufwendungen für allgemeinen Bürobedarf, Fachliteratur und Zeitschriften, Post- und Fernsprechg Gebühren sowie Erstattungen an den Förderverein für Personal.

Die Teilfinanzrechnung für das Produkt 2.1.1.01 stellte sich für den Berichtszeitraum wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.263,91 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>103.623,33 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-98.359,42 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0,00 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
<b>Finanzierungsmittelfehlbetrag</b>	<b>-98.359,42 € .</b>

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fanden nicht statt. Die Teilfinanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018, wie im Vorjahr, einen Fehlbetrag aus. Dieser beträgt -98.359,42 € (Vorjahr: -129.950,63 €).

### Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

In der Teilfinanzrechnung 2018 sind für das Produkt Grundschule Düderode als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die erhaltenen Zuwendungen nach § 5 NFGV in Höhe von 1.086 € und Kostenerstattungen für Mittagessen in Höhe von 4.177,91 € verbucht.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzen sich aus Personalauszahlungen (52.533,02 €), Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (47.949,48 €) sowie aus sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen (3.140,83 €) zusammen.

Bei der Prüfung des Produktes 2.1.1.01 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

#### 6.1.1.2 **Produkt 2.1.1.02 Grundschule – Echte**

Die Teilergebnisrechnung wies folgende Summen aus:

##### Erträge

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.719,00 €
Auflösungserträge aus Sonderposten	167.762,12 €
privatrechtliche Entgelte	3.404,69 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<u>6.712,51 €</u>
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>179.598,32 €</b>

##### Aufwendungen

Personalaufwendungen	68.665,11 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	47.681,68 €
Abschreibungen	26.095,17 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>3.083,01 €</u>
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>145.524,97 € .</b>

Aus der Summe der ordentlichen Erträge abzüglich der ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 34.073,35 €. Das ordentliche Ergebnis ist gegenüber dem Vorjahr um 21.040,58 € gestiegen, es lag 2017 bei 13.032,77 €. Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen haben sich nicht ergeben.

##### Ordentliche Erträge

Das Produkt der Grundschule Echte umfasst vier Ertragspositionen. Die größte Ertragsposition sind die Auflösungserträge aus Sonderposten in Höhe von 167.762,12 €.

Die zweitgrößte Ertragsposition sind Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 6.712,51 €. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Kostenerstattungen für Mittagessen.

Die drittgrößte Ertragsposition sind privatrechtliche Entgelte (vermischte Einnahmen) in Höhe von 3.404,69 €. Diese beinhalten Nutzungsentschädigungen für die Vermietung der Turnhalle und Entschädigungsleistungen der Versicherung aus einem Leitungswasserschaden.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 1.719 € handelt es sich um Zuweisungen des Landes Niedersachsen, die der Gemeinde Kalefeld als Schulträger für die Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen gemäß § 5 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz (NFVG) jährlich gewährt werden.

### Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen weisen im Bereich der Grundschule Echte insgesamt 145.524,97 € aus. Im Vergleich zu 2017 sind die Aufwendungen um 3.489,94 € gesunken, sie betragen im Vorjahr 149.014,91 €.

Es bestehen vier Aufwandspositionen. Die größte Aufwandsposition stellen die Personalaufwendungen mit einem Ergebnis in Höhe von 68.665,11 € dar.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden summenmäßig die zweitgrößte Aufwandsposition für das Haushaltsjahr 2018 mit 47.681,68 €.

Die Abschreibungen betragen für das Produkt der Grundschule Echte insgesamt 26.095,17 €.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 3.083,01 € beinhalten Aufwendungen für allgemeinen Bürobedarf, Fachliteratur und Zeitschriften sowie Post- und Fernspreckgebühren.

Die Teilfinanzrechnung für das Produkt 2.1.1.02 stellte sich für den Berichtszeitraum wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.448,20 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>117.120,45 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-105.672,25 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>97.892,19 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-97.892,19 €
<b>Finanzierungsmittelfehlbetrag</b>	<b>-203.564,44 € .</b>

Die Teilfinanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018, wie im Vorjahr, einen Fehlbetrag aus. Dieser beträgt -203.564,44 € (Vorjahr: -126.237,50 €).

### Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

In der Teilfinanzrechnung 2018 sind für das Produkt Grundschule Echte als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die erhaltenen Zuwendungen nach § 5 NFVG in Höhe von 1.719 €, privatrechtliche Entgelte (vermischte Einnahmen) in Höhe von 3.554,69 € und Kostenerstattungen für Mittagessen in Höhe von 6.174,51 € verbucht.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit setzen sich aus Personalauszahlungen (68.163,24 €), Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (46.125,52 €) sowie aus sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen (2.831,69 €) zusammen.

## Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind nicht entstanden. Jedoch wurden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 97.892,19 € getätigt. Die Auszahlungen resultieren hauptsächlich aus dem Ausbau der Grundschule Echte.

Der Haushaltsansatz der Zuwendungen für geplante Investitionstätigkeit betrug 136.900 Euro. Hier wurde das Vorhaben „Ausbau der Grundschule Echte“ im Rahmen der Umsetzung des zweiten Teils des kommunalen Investitionsprogramms (KIP II) vorgesehen. Bisher wurden keine Fördermittel beim Innenministerium des Landes Niedersachsen abgerufen, daher beträgt das Ergebnis 2018 der Zuwendungen für Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung 0 Euro. Der finale Mittelabruf soll, laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters der Gemeinde Kalefeld, nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit bestehen die Produktkonten „Ausbau der Grundschule Echte“ und „Anbau der Grundschule Echte“. Hintergrund dafür ist, dass Ausbau und Anbau getrennt dargestellt werden mussten, weil nur der Ausbau förderfähig nach KIP II ist. Die separierte Einrichtung der Produktkonten erfolgte mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan.

Bei der Prüfung des Produktes 2.1.1.02 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

## 6.2 Teilhaushalt 2

### 6.2.1 Produkt 5.4.1.01 – Gemeindestraßen

#### Neubau Brücke „Hasenkamp“

Die Gemeinde Kalefeld hat im Jahr 2018 den Abbruch und den anschließenden Ersatzneubau der Brücke „Hasenkamp“ in Sebexen durchgeführt. Bei der bestehenden baufälligen Brücke handelte es sich um eine gemauerte Gewölbebrücke aus Natursteinen, die durch eine neue Stahlbetonbrücke mit einem größeren Durchflussquerschnitt ersetzt wurde. Die Brücke dient der Überführung der Straße „Hasenkamp“ über die Aue zwischen dem Ortsteil Sebexen und der Bundesstraße B445.

Im Zuge der Maßnahme wurde der benachbarte Durchlass „Wiershäuser Bach“ zurückgebaut und in der Folge durch ein neues Durchlassbauwerk aus Stahlbeton-Fertigteilen ersetzt. Der „Wiershäuser Bach“ wird über den Durchlass unter der „Hellerstraße“ durchgeleitet und mündet unterstromseitig in die Aue.

Im Rahmen der Ausschreibung der vorgenannten Maßnahmen waren umfangreiche Auflagen zu berücksichtigen. Hier soll insbesondere auf die Berücksichtigung des Denkmalstatus des bestehenden Brückenbauwerkes eingegangen werden. Für den Abbruch der bestehenden Brücke lag mit Schreiben vom 29.02.2012 eine denkmalrechtliche Genehmigung vor. In der denkmalrechtli-

chen Genehmigung wurden Auflagen hinsichtlich der Dokumentation des Abbruchs der Brücke in Text- und Bildform aufgeführt, die während der Ausführung zu beachten waren. Auf Grundlage der denkmalrechtlichen Genehmigung sollte die Bestandsbrücke nur im unbedingt erforderlichen Umfang abgebrochen und soweit wie möglich in ihrem Bestand erhalten werden. So war gemäß Planung u. a. vorgesehen, die Natursteine der abgebrochenen Bauteile wieder aufzubereiten und für die Verblendung der neu herzustellenden Widerlager und für die Flügelwände wiederzuverwenden.

Des Weiteren war die erforderliche Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs über die gesamte Bauzeit und die Umleitung der Gewässer (Wasserhaltung) Bestandteil der Ausschreibung. Da sich infolge der geplanten Baumaßnahme die Rückhalteräume der Gewässer im Hochwasserfall reduzieren, wurden zudem umfangreiche Abgrabungen im angrenzenden Bereich ausgeschrieben, welche im Vorfeld der Maßnahme durchgeführt werden sollten.

Der Abbruch und Neubau der Brücke „Hasenkamp“ und des Durchlassbauwerkes „Wiershäuser Bach“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Als verfügbare Mittel wurden seitens der Gemeinde Kalefeld 780.000 € eingestellt. Bei der Submission am 14.11.2017 gingen sechs wertbare Angebote ein, von denen das mindestbietende Angebot 426.206,71 € betrug. Das nächsthöhere Angebot lag mit 36 % deutlich über dem Mindestbietenden, so dass eine Überprüfung des Angebotspreises gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb (NTVergG) erforderlich war.

Daher fand am 27.11.2017 ein Aufklärungsgespräch unter Beteiligung der Gemeinde, des Planungsbüros und des Bieters statt. Im Vorfeld wurden dem Bieter die zu klärenden Fragestellungen hinsichtlich der Kalkulation und dem vorgesehenen Nachunternehmereinsatz übermittelt. Hierzu wurde vorab vom Bieter fristgerecht schriftlich Stellung genommen und die einzelnen Aspekte im Aufklärungsgespräch erläutert. Das Aufklärungsgespräch wurde umfangreich im Protokoll vom 27.11.2017 dokumentiert. Abschließend wurde festgestellt, dass das mindestbietende Angebot ordnungsgemäß und auskömmlich kalkuliert wurde.

Auf Grundlage des Aufklärungsgesprächs wurde der Auftrag am 07.12.2017 schriftlich in Höhe von 426.206,71 € an den Mindestbietenden erteilt. Den weiteren Bietern wurde zeitgleich ein Absageschreiben zugesandt. Gemäß § 20 (3) VOB/A wurde die Öffentlichkeit von der Gemeinde auf der Internetseite über die Zuschlagsentscheidung informiert.

Im Zuge der Bauausführung hat das beauftragte Unternehmen sukzessive sieben Nachtragsangebote mit einer Gesamtsumme von 51.512,94 € für die Ausführung zusätzlicher Leistungen eingereicht, für die es gemäß § 2 (6) Nr. 1 VOB/B Anspruch auf besondere Vergütung hatte. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Leistungen wurde in den Prüfunterlagen vom Auftraggeber bzw. dem beauftragten Ingenieurbüro entsprechend dokumentiert.

Am 03.05.2018 hat der Auftragnehmer das erste Nachtragsangebot eingereicht. Das Nachtragsangebot umfasste zusätzliche Leistungen für das Herstellen ei-

nes Traggerüstes zur temporären Sicherung des bestehenden Brückengewölbes und zur Sicherung des Abbruchgutes während der Rückbauarbeiten. Diese zusätzlichen Leistungen wurden nicht im notwendigen Umfang in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt und wurden daher als Nachtragsangebot in Höhe von 9.737,32 € eingereicht und auf 7.339,76 € geprüft. Die Erfordernis eines zusätzlichen Traggerüstes und das Einreichen eines entsprechenden Nachtragsangebotes wurden bereits vor der Beauftragung des ausführenden Unternehmens im Aufklärungsgespräch am 27.11.2017 besprochen.

Das zweite Nachtragsangebot wurde dem Auftraggeber am 18.05.2018 für die Durchführung der Kampfmittelsondierung durch einen Nachunternehmer übergeben. Diese zusätzliche Leistung wurde notwendig, da das vom Auftraggeber für die Kampfmittelsondierung vorgesehene Unternehmen für den entsprechenden Zeitraum keine Kapazitäten frei hatte. Um den weiteren Bauablauf sicherzustellen, wurde das beauftragte Unternehmen gebeten, die vorbeschriebene Leistung über einen Nachunternehmer sicherzustellen. Die Auftragssumme des zweiten Nachtragsangebotes belief sich auf 2.748,61 €.

Für die Sicherung des Einmündungsbereiches der Straße „Hasenkamp“ in die „Hellerstraße“ mit Winkelstütz-Elementen wurde am 17.08.2018 ein drittes Nachtragsangebot eingereicht. Ursprünglich war hier eine Hangbefestigung mit Wasserbausteinen und nachträglicher Betonverstärkung vorgesehen. Diese Änderungen in der technischen Ausführung wurden aus statischen Gründen notwendig. Das dritte Nachtragsangebot wurde in Höhe von 9.471,85 € eingereicht und auf 8.756,91 € geprüft.

Beim Rückbau des bestehenden Durchlasses „Wiershäuser Bach“ wurde erkennbar, dass der vorhandene Baugrund nicht den ursprünglichen Annahmen entsprach. Es wurde daher vereinbart, beim Neubau des Durchlasses einen Bodenaustausch durch Beton vorzunehmen. Daraufhin wurde dem Auftraggeber am 04.09.2018 ein viertes Nachtragsangebot in Höhe von 10.249,52 € übergeben und dieses auf 8.813,71 € geprüft.

Für das zusätzliche Umsetzen eines Bohrgerätes aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten mit einem betroffenen Grundstückseigentümer fielen Mehraufwendungen an, welche im fünften Nachtragsangebot vom 06.08.2018 in Höhe von 21.476,60 € eingereicht und mit 18.863,67 € beauftragt wurden.

Ein sechstes Nachtragsangebot wurde dem Auftraggeber am 25.09.2018 übergeben. In diesem wurden zusätzliche Leistungen für das Anpassen bzw. Ergänzen des ausgeschriebenen Brückengeländers geltend gemacht, welche sich auf 1.258,33 € belaufen.

Für die nicht in der Ausschreibung berücksichtigte Anpassung der Austrittsstelle der Regenwasserleitung in der Seitenwand der Brücke und die Herstellung einer Straßenentwässerungsleitung wurde am 07.02.2019 ein siebtes Nachtragsangebot in Höhe von 4.769,38 € eingereicht und in Höhe von 3.731,95 € beauftragt.

Die förmliche Abnahme aller Leistungen fand am 16.11.2018 statt. In den vier Anlagen zum Abnahmeprotokoll wurden umfangreiche Restleistungen bzw. Mängel aufgeführt. Mit Schreiben vom 11.04.2019 wurde seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber die Fertigstellung aller Restleistungen bzw. die vollständige Mängelbeseitigung angezeigt. Mit Schreiben vom 14.06.2019 und 22.07.2019 wurden nachträglich vom Auftragnehmer die Bestandsunterlagen und die Bauwerksbücher an das zuständige Ingenieurbüro übergeben und im August 2019 an den Auftraggeber weitergeleitet.

Gemäß Abnahmeprotokoll vom 16.11.2018 wurden die Leistungen vom 27.03.2018 bis 05.11.2018 ausgeführt. Somit wurde die in der Ausschreibung vorgegebene Bauzeit vom 16.04.2018 bis 14.12.2018, mit Ausnahme der nachträglichen Übergabe der Bestandsunterlagen und Bautagebücher, eingehalten.

Die Schlussrechnung wurde mit Datum vom 11.03.2019 eingereicht und ist laut Posteingangsstempel bei der Gemeinde am 12.04.2019 eingegangen. Gemäß § 14 (3) VOB/B muss die Schlussrechnung „bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden (...); diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.“ Da die förmliche Abnahme bereits am 16.11.2018 stattgefunden hatte, wurde die Schlussrechnung somit seitens des Auftragnehmers deutlich verspätet eingereicht. Welche Gründe hierzu geführt haben, geht aus den Prüfunterlagen nicht hervor.

Die Schlussrechnung vom 11.03.2019 wurde in Höhe von 440.053,04 € eingereicht und auf 438.508,47 € geprüft. Die ursprüngliche Auftragssumme belief sich auf 426.206,71 € und wurde im Zuge der Baumaßnahme durch die Beauftragung der sieben Nachtragsangebote um 51.512,94 € auf 477.719,65 € erhöht. Somit ergab sich im Laufe der Bauzeit aufgrund der Nachtragsvereinbarungen eine deutliche Erhöhung der Auftragssumme um rund 12 %.

Vergleicht man jedoch die ursprüngliche Auftragssumme von 426.206,71 € mit der Schlussrechnungssumme von 438.508,47 €, so ergibt sich eine Erhöhung von nur rund 3 %. Dieses begründet sich u. a. durch das Entfallen von ursprünglich beauftragten Leistungen aus dem Haupt-Leistungsverzeichnis in Höhe von rund 40.000 €.

Beim Einreichen der Schlussrechnung ergab sich auf Grundlage der vorausgegangenen fünf Abschlagszahlungen eine noch zu leistende Zahlung in Höhe von 67.408,47 €. Aufgrund der noch ausstehenden Bestandsunterlagen und Bauwerksbücher wurde zunächst nur ein Anteil von 60.000 € an den Auftragnehmer geleistet. Nach erfolgter Vorlage der ausstehenden Unterlagen wurde am 22.08.2019 von der Gemeinde eine Schlusszahlung in Höhe von 7.408,47 € getätigt. Eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Schlusszahlung wurde dem Auftragnehmer am 26.08.2019 übersandt.

In den Besonderen Vertragsbedingungen der Ausschreibung wurde eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme und eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge vereinbart. Somit wurde der Gemeinde zu

Beginn der Baumaßnahme vertragsgemäß am 07.05.2018 eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft über 21.310,34 € übergeben. Nach Übergabe der Schlussrechnung wurde dem Auftragnehmer mit Schreiben vom 12.04.2019 und 22.08.2019 die Möglichkeit aufgezeigt, die vorliegende Bürgschaft durch eine reine Mängelansprüchebürgschaft zu ersetzen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde beabsichtigt der Auftragnehmer, die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft durch eine reine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 13.155,25 € zu ersetzen.

Beim Abbruch und Neubau der Brücke „Hasenkamp“ einschließlich des Durchlassbauwerkes „Wiershäuser Bach“ findet sich eine gute Dokumentation in Bild- und Textform. Die Maßnahme wurde von der Planung bis zur Abrechnung der Maßnahmen detailliert in den Prüfunterlagen dargestellt. Insbesondere für die Durchführung des Schriftverkehrs wurden die Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB-Bund) angewandt, deren Verwendung auch auf kommunaler Ebene weiterhin empfohlen werden kann.

### 6.3 **Organisationsangelegenheiten**

#### 6.3.1 **Risikomanagement der Gemeinde Kalefeld**

Gemäß § 124 (2) Satz 1 NKomVG sind Kommunen verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Weiter ist gemäß § 110 (2) NKomVG die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Daraus lässt sich die Pflicht zur Vorsorge vor unvorhersehbaren finanziellen Schäden für das eigene Vermögen ableiten. Zu diesem Zweck können Vermögensgegenstände und Risiken gegen Schadenseintritte versichert werden. Der Umfang freiwilliger Versicherungen muss einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gerecht werden.

Die Gemeinde Kalefeld war in 2018 gegen Risiken wie folgt abgesichert:

#### 1. Gebäude- und Inventarversicherung, Glasversicherung

Versicherungsträger: VGH Versicherungen

Die Gebäudeversicherung ermöglicht einen individuellen Versicherungsschutz zur Absicherung gegen folgende Gefahren:

- Feuer,
- Leitungswasser,
- Sturm und Hagel.

Die Inventarversicherung ermöglicht einen individuellen Versicherungsschutz zur Absicherung gegen folgende Gefahren:

- Feuer,
- Leitungswasser,

- Sturm und Hagel,
- Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Das Vertragsverhältnis wurde mit der Rahmenvereinbarung vom 16./19.07.1974 begründet. Der aktuell gültige Vertrag läuft bis zum 01.09.2020, 00:00 Uhr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.

Die Gemeinde hat den Versicherungsumfang für jedes einzelne Versicherungsobjekt hinsichtlich der zu versichernden Gefahren individuell festgelegt. Auch wurde für jedes einzelne Versicherungsobjekt separat entschieden, ob und in welcher Höhe ein Selbstbehalt vertraglich vereinbart wird. Änderungen zum Versicherungsumfang (z. B. wegen Verkauf eines Versicherungsobjektes) wurden zeitnah angepasst.

Es waren zuletzt folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Versicherungsdauer 01.07.2017 bis 01.07.2018 =	28.329,16 €
Versicherungsdauer 01.07.2018 bis 01.07.2019 =	31.102,28 €
Versicherungsdauer 01.07.2019 bis 01.07.2020 =	27.623,09 €

Die entsprechenden Prämienrechnungen waren vorhanden und wurden beim jeweiligen Produkt korrekt verbucht.

## 2. Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-, Unfallversicherungen

Versicherungsträger: Kommunaler Schadenausgleich Hannover (KSA)

Mit Schreiben vom 06.06.2018 hat der KSA Hannover die endgültige Umlage für das Geschäftsjahr 2017 und die Vorschussumlage für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Umlagebeitrag 2017	= 22.263,36 €
Vorschussumlage 2018	= 22.413,23 €.

Mit Schreiben vom 15.03.2019 hat der KSA Hannover die endgültige Umlage für das Geschäftsjahr 2018 und die Vorschussumlage für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Umlagebeitrag 2018	= 22.661,33 €
Vorschussumlage 2019	= 22.131,30 €.

Für 2018 ergab sich somit eine Restforderung des KSA in Höhe von 248,10 €.

Der Umlagebeitrag setzt sich aus folgenden Verrechnungsstellen zusammen:

- allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kfz-Haftpflichtversicherung,

- Autokaskoversicherung,
- Autoinsassenunfallversicherung,
- Schülerunfallversicherung,
- Unfallversicherung.

Die Umlagebeiträge/Vorschussumlagebeiträge wurden auf die betroffenen Kostenstellen aufgeteilt und dort entsprechend gebucht.

### 3. Vermögenseigenschadenversicherung

Versicherungsträger: GVV-Kommunalversicherung VVaG

Versicherungsbeginn der Vermögenseigenschadenversicherung war am 20.01.2001. In 2018 lag die Deckungssumme bei 300.000 €, der Zeitraum des Deckungsschutzes betrug 10 Jahre. Der Jahresbeitrag 2018 belief sich für die Vermögenseigenschadenversicherung auf 6.305,69 €.

In 2018 hat die Gemeinde Kalefeld diesen Versicherungsumfang überprüft. Als Ergebnis wurde zum 01.01.2019 der Versicherungsschutz angepasst und beinhaltet nun eine Zusatzteilversicherung für den Bürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Fachbereichsleiter. Zudem wurden eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden des Dienstherrn aus bautechnischer Tätigkeit vereinbart. Ab 2019 beträgt der Jahresbeitrag 5.305,44 €.

### 4. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsträger: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG  
(über GVV-Kommunalversicherung VVaG)

Der Versicherungsschutz bei der ÖRAG besteht seit dem 01.01.2016. Es wurde eine Vertragsdauer von drei Jahren bis zum 01.01.2019 vereinbart. Danach verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Deckungssumme beträgt 2 Mio. €. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 01.01.2019 wurde ein Versicherungsbeitrag in Höhe von 434,53 € fällig. Durch den Wechsel des Versicherungsträgers ab 2016 konnte ein günstigerer Jahresbeitrag erreicht werden. Der Versicherungsbeitrag wurde auf dem korrekten Produktkonto gebucht.

### 5. Elektronikversicherung

Versicherungsträger: VGH Versicherungen

Für elektronische Geräte wurde eine pauschale Elektronikversicherung abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.

### 6. Maschinenversicherung

Versicherungsträger: GVV-Kommunalversicherung VVaG

Maschinen/Anlagen des Klärwerkes wurden versichert. Zum 30.06.2006 wurde die damals bestehende Maschinenversicherung gekündigt. Es erfolgte eine Ausschreibung und ein neuer Versicherungsvertrag wurde mit der GVV abgeschlossen.

Abschließend sollte die Gemeinde Kalefeld auch weiterhin regelmäßig ihre zu versichernden Risiken hinterfragen und bestehende Versicherungsverträge hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen. Sollten neue Versicherungen für erforderlich gehalten werden, so besteht grundsätzlich eine Ausschreibungspflicht. Die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sind für Neuabschlüsse anzuwenden, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Bei bestehenden Versicherungen besteht die Ausschreibungspflicht grundsätzlich nur, wenn sich wesentliche Vertragsinhalte ändern.

Hinsichtlich des Risikomanagements der Gemeinde Kalefeld haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### 6.3.2 Gebäudereinigung

Die Gemeinde Kalefeld hat sich bei der Gebäudereinigung für eine Mischung aus Eigen- und Fremdreinigung entschieden.

Für die Eigenreinigung wurden im Stellenplan 2,1 Stellen wie folgt ausgewiesen:

Raumpflegerin Verwaltung	0,4	Stellenanteile
Raumpflegerin Schule Echte	0,75	Stellenanteile
Raumpflegerin Kindergarten	0,4	Stellenanteile
Raumpflegerin Schule Düderode	0,55	Stellenanteile

Im Rahmen der Fremdreinigung wird die Fensterreinigung zweimal pro Jahr durch ein gewerbliches Reinigungsunternehmen durchgeführt. Ob sich für Eigen- oder Fremdreinigung entschieden wird ist abhängig von Kosten und Wirtschaftlichkeit. Wirtschaftlich ist das nachhaltig günstigste Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten im Vergleich der Varianten. Die Vergabe der Fensterreinigung an ein Reinigungsunternehmen hat sich für die Gemeinde Kalefeld seit Jahren bewährt und ist daher für die Gemeinde am wirtschaftlichsten.

Weiter werden diverse Gemeinschaftseinrichtungen in Eigenverantwortung durch Vereine/Personen gereinigt, welche diese Anlagen nutzen.

Bei der Prüfung der Organisation der Gebäudereinigung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

## 7. Haushaltsausgleich

Nach § 110 (4) NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Gemeinde erfüllt diese Vorgaben im Haushaltsjahr 2018 sowohl in der Planung als auch im Ergebnis.

## 8. Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kalefeld schließt in der Ergebnisrechnung mit einem deutlichen Überschuss von 1.014.173,17 € ab. Die Liquidität der Gemeinde war gegeben. Durch den erzielten Überschuss war es in 2018 möglich, den kameralen Soll-Fehlbetrag komplett abzubauen. Ebenfalls wurden keine Liquiditätskredite zum 31.12.2018 ausgewiesen. Die Geldschulden verringerten sich.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen kann festgestellt werden, dass

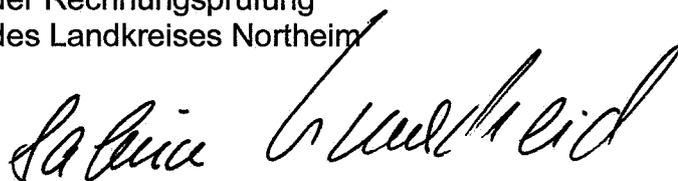
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die geprüften einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vor schriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden befolgt.

Gemäß § 129 (1) NKomVG ist dieser Schlussbericht zusammen mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat vor- und alsdann nach Maßgabe des § 156 (4) NKomVG öffentlich auszulegen.

Einbeck, den 18.09.2019

Die Leiterin  
der Rechnungsprüfung  
des Landkreises Northeim



Sabine Hunscheid



### Sachbericht zur Vorlage

Seitens der CDU/GRÜNE Gruppe wurde beantragt den Tagesordnungspunkt

**„Vorlage einer Abweichungssatzung der Straßenausbaubeitragsatzung für den Ausbau der Gandersheimer Straße in Sebexen“**

auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 21.11.2019 und vorbereitend auf die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 14.11.2019 zu setzen.

Folgender Sachverhalt wurde hierzu bereits mehrfach mitgeteilt:

Zur Thematik der „Abweichungssatzung“ hatte der Landkreis Northeim bereits am 14.02.2014 ausführlich Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass der Verzicht auf mögliche Straßenausbaubeiträge den Zielen der zur Bewilligung der Bedarfszuweisung vereinbarten Zielvereinbarung zuwiderläuft. Ein Verzicht würde dazu führen, dass künftig keine uneingeschränkten Kreditgenehmigungen erteilt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 (wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet) teilte der Landkreis mit, dass er diese Rechtsauffassung weiterhin beibehält. Verschärfend wurde der Trend zur langfristigen investiven Verschuldung wegen erhöhter Kreditaufnahmen angemerkt.

Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge wäre nur möglich, wenn die Gemeinde als Kompensation für die entstehende Finanzierungslücke an anderer Stelle entsprechende Einnahmen realisieren könnte.

Das voraussichtliche Beitragsvolumen beträgt rd. 122.000,00 Euro.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge/Einzahlungen			
Aufwand/Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung

**CDU/GRÜNE - Gruppe Kalefeld**  
**- Wolfgang Meuschke, Vorsitzender -**

An die  
Gemeinde Kalefeld  
- Herrn Bürgermeister Jens Meyer -  
Kleiner Hagen 4  
37589 Kalefeld

Tel. 05553/2164

E-Mail: [Wolfgang.Meuschke@t-online.de](mailto:Wolfgang.Meuschke@t-online.de)

Willershausen, den 31.10. 2019

## **Antrag auf Vorlage einer Abweichungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung für den Ausbau der Gandersheimer Straße in Sebexen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Meyer,

im Namen der CDU/Grünen - Ratsgruppe Kalefeld stelle ich folgenden Sachantrag:

**„Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, eine Abweichungssatzung nach § 4, Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kalefeld vom 18. Dezember 1997 in der neusten Fassung vom 15. Juni 2017 für den Straßenausbau der Gandersheimer Straße in Sebexen unverzüglich zu erstellen und dem Rat der Gemeinde Kalefeld zur Abstimmung vorzulegen.**

**In der beantragten Satzung soll bestimmt werden, daß der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand abweichend von § 4, Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kalefeld auf 0 v. H. festgesetzt wird.“**

Namens der Gruppe beantrage ich weiter, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 21.11.2019 zu setzen und vorbereitend auf die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 14.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen,

*gez. Wolfgang Meuschke*



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Grönnert	25.10.2019		81/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
GEA	05.11.2019	8
FA	12.11.2019	4
VA	14.11.2019	12
Rat	21.11.2019	10

**Beratungsgegenstand**

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2019.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 und erlässt gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die vorliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019.

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
GEA		X	6		1		X
FA		X	6		1	X	
VA		X	4	2	1	X	
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Aufgrund von Änderungen im Bereich der Einzahlungen und Auszahlungen bei der Investitionsmaßnahme „Hasenkamp“ (Brücke und Straßenbau) und Mehrauszahlungen bei der Maßnahme „Anbau an die Grundschule Echte“ ist die Aufstellung eines 2. Nachtragshaushaltsplans 2019 nötig.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt der Vorlage bei.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

GEA 05.11.2019

**Beschluss:**

Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung

Entwurf: Stand 29.10.2019

# Gemeinde Kalefeld

## 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019



## **Inhaltverzeichnis**

Haushaltssatzung	1
Vorbericht	3
Übersicht über die Änderungen im 2. Nachtragshaushalt 2019	4
Gesamtergebnishaushalt	5
Gesamtfinanzhaushalt	6
Teilhaushalt 1 – Fachbereich I (mit geänderten Produkten)	8
Teilhaushalt 2 – Fachbereich II (mit geänderten Produkten)	20

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kalefeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in der Sitzung am 21.11.2019 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentlichen Erträge	9.829.400	0	0	9.829.400
ordentlichen Aufwendungen	10.549.500	0	0	10.549.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.182.200	0	0	9.182.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.382.200	0	0	9.382.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	418.500	19.900	154.000	284.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.871.000	80.500	0	1.951.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.944.700	119.500	0	2.064.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.500	0	0	1.100.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.545.400	139.400	154.000	11.530.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.353.700	80.500	0	12.434.200

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.452.500,00 Euro um 119.500,00 Euro erhöht und damit auf 1.572.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kalefeld, den 21.11.2019

Gemeinde Kalefeld

gez.  
Jens Meyer; Bürgermeister

## **Vorbericht zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund von Änderungen im Bereich von zwei großen investiven Maßnahmen ist die Gemeinde Kalefeld verpflichtet, den vorliegenden 2. Nachtragshaushaltsplan 2019 aufzustellen.

Bei den investiven Maßnahmen handelt es sich um den „Hasenkamp“ (Brücke und Straßenbau) und um den „Anbau an die Grundschule Echte“.

Durch die Änderungen im Bereich der investiven Einzahlungen und Auszahlungen bei diesen beiden Investitionsmaßnahmen kommt es auch zu einer Veränderung der Kreditaufnahme im 2. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Kalefeld. Die Kreditaufnahme im Jahr 2019 erhöht sich um 119.500,00 Euro auf nunmehr 1.572.000,00 Euro.

In der beiliegenden Übersicht sind alle Änderungen des 2. Nachtragshaushalts 2019 dargestellt.

## 2. Nachtragshaushalt 2019 - Übersicht der Änderungen (Stand 29.10.2019)

<b>Finanzhaushalt (Investitionen und Kreditaufnahme)</b>						
<b>Haushaltsstelle</b>	<b>E/A</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz alt</b>	<b>Ansatz neu</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Erläuterung</b>
2.1.1.02/0404.6811001	Einzahlung	Zuwendung Digitalpakt Schulen	0,00 €	9.900,00 €	9.900,00 €	Mittel aus Digitalpakt für 2019
5.3.8.01/0370.6891000	Einzahlung	Ausbaubeiträge RW-Kanal Hasenkamp	20.000,00 €	27.000,00 €	7.000,00 €	Anpassung an aktuelle Kosten
5.4.1.01/0309.6811001	Einzahlung	Zuschuss Land für Ausbau Hasenkamp	180.000,00 €	26.000,00 €	-154.000,00 €	Verringerung Gesamtzuschuss Straße und Brücke "Hasenkamp"
5.4.1.01/0309.6891000	Einzahlung	Ausbaubeiträge Straßenbau Hasenkamp	80.000,00 €	83.000,00 €	3.000,00 €	Anpassung an aktuelle Kosten
<b>Summe</b>	<b>Einzahlung</b>	<b>Veränderung der investiven Einzahlungen</b>	<b>280.000,00 €</b>	<b>145.900,00 €</b>	<b>-134.100,00 €</b>	
2.1.1.02/0202.7871000	Auszahlung	Anbau an die Grundschule Echte	66.000,00 €	109.600,00 €	43.600,00 €	Mehrkosten Schulbau
2.1.1.02/0404.7831100	Auszahlung	Digitalpakt Schulen - Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00 €	9.900,00 €	9.900,00 €	Mittel aus Digitalpakt für 2019
5.3.8.01/0370.7872000	Auszahlung	RW-Kanal Hasenkamp	151.000,00 €	173.000,00 €	22.000,00 €	Anpassung an erwartete Kosten
5.4.1.01/0309.7872000	Auszahlung	Straßenbau Hasenkamp	315.000,00 €	320.000,00 €	5.000,00 €	Anpassung an erwartete Kosten
<b>Summe</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>Veränderung der investiven Auszahlungen</b>	<b>532.000,00 €</b>	<b>612.500,00 €</b>	<b>80.500,00 €</b>	
6.1.2.01/9065.6927301	Einzahlung	Kreditaufnahme aus dem Haushaltsjahr 2019	1.452.500,00 €	1.572.000,00 €	119.500,00 €	Anpassung Kreditaufnahme

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<u>Ergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u>	Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Ordentliche Erträge</b>				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	5.692.400	0	0	5.692.400
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.130.200	0	0	1.130.200
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	646.000	0	0	646.000
4 sonstige Transfererträge	16.300	0	0	16.300
5 öffentlich-rechtliche Entgelte	1.896.900	0	0	1.896.900
6 privatrechtliche Entgelte	69.100	0	0	69.100
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	151.600	0	0	151.600
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.500	0	0	3.500
9 aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
10 Bestandsveränderungen	0	0	0	0
11 sonstige ordentliche Erträge	223.400	0	0	223.400
<b>12 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>9.829.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.829.400</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
13 Aufwendungen für aktives Personal	2.457.400	0	0	2.457.400
14 Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.936.900	0	0	1.936.900
16 Abschreibungen	1.119.700	0	0	1.119.700
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100.000	0	0	100.000
18 Transferaufwendungen	4.584.800	0	0	4.584.800
19 sonstige ordentliche Aufwendungen	350.700	0	0	350.700
<b>20 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>10.549.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.549.500</b>
<b>21 ordentliches Ergebnis</b>	<b>-720.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-720.100</b>
22 außerordentliche Erträge	0	0	0	0
23 außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>24 außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25 Jahresergebnis</b>	<b>-720.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-720.100</b>
26 Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO	0	0	0	0

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Finanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>	Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
1 Steuern und ähnliche Abgaben	5.692.400	0	0	5.692.400
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.134.800	0	0	1.134.800
3 sonstige Transfereinzahlungen	16.300	0	0	16.300
4 öffentlich-rechtliche Entgelte	1.896.900	0	0	1.896.900
5 privatrechtliche Entgelte	69.100	0	0	69.100
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	154.600	0	0	154.600
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.700	0	0	2.700
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0	0	0	0
9 sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	215.400	0	0	215.400
<b>10 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.182.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.182.200</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
11 Auszahlungen für aktives Personal	2.409.800	0	0	2.409.800
12 Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	1.936.900	0	0	1.936.900
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	100.000	0	0	100.000
15 Transferauszahlungen	4.584.800	0	0	4.584.800
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	350.700	0	0	350.700
<b>17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.382.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.382.200</b>
<b>18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-200.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-200.000</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	297.000	9.900	154.000	152.900
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	119.000	10.000	0	129.000
21 Veräußerung von Sachvermögen	2.500	0	0	2.500
22 Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0
23 sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0
<b>24 Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>418.500</b>	<b>19.900</b>	<b>154.000</b>	<b>284.400</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0
26 Baumaßnahmen	1.726.000	70.600	0	1.796.600
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	123.000	9.900	0	132.900
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0
29 Aktivierbare Zuwendungen	22.000	0	0	22.000
30 Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<u>Finanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u>	Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
31 Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.871.000	80.500	0	1.951.500
32 Saldo der Investitionstätigkeit	-1.452.500	-60.600	154.000	-1.667.100
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.652.500	-60.600	154.000	-1.867.100
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
34 Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.944.700	119.500	0	2.064.200
35 Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.100.500	0	0	1.100.500
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	844.200	119.500	0	963.700
37 voraussichtlicher Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	-808.300	58.900	154.000	-903.400

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
<u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>ordentliche Erträge</b>						
1		Steuern und ähnliche Abgaben	5.692.400	0	0	5.692.400
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.114.500	0	0	1.114.500
3		Auflösungserträge aus Sonderposten	86.100	0	0	86.100
4		sonstige Transfererträge	16.300	0	0	16.300
5		öffentlich-rechtliche Entgelte	84.200	0	0	84.200
6		privatrechtliche Entgelte	19.100	0	0	19.100
7		Kostenerstattungen und Kostenumlagen	136.000	0	0	136.000
8		Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.800	0	0	2.800
11		sonstige ordentliche Erträge	31.800	0	0	31.800
12		<b>= Summe ordentliche Erträge</b>	<b>7.183.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.183.200</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>						
13		Aufwendungen für aktives Personal	1.393.000	0	0	1.393.000
15		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	589.100	0	0	589.100
16		Abschreibungen	269.100	0	0	269.100
17		Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100.000	0	0	100.000
18		Transferaufwendungen	4.527.300	0	0	4.527.300
19		sonstige ordentliche Aufwendungen	225.700	0	0	225.700
20		<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>7.104.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.104.200</b>
21		<b>= ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>79.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>79.000</b>
24		<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25		<b>Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)</b>	<b>79.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>79.000</b>
26		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	312.700	0	0	312.700
27		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	124.800	0	0	124.800
28		Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen	187.900	0	0	187.900
29		<b>Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>266.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>266.900</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
<u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
1		Steuern und ähnliche Abgaben	5.692.400	0	0	5.692.400
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.119.100	0	0	1.119.100
3		sonstige Transfereinzahlungen	16.300	0	0	16.300
4		öffentlich-rechtliche Entgelte	84.200	0	0	84.200
5		privatrechtliche Entgelte	19.100	0	0	19.100
6		Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139.000	0	0	139.000
7		Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.000	0	0	2.000
9		sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	23.800	0	0	23.800
10		<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.095.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.095.900</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11		Auszahlungen für aktives Personal	1.345.400	0	0	1.345.400
13		Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	589.100	0	0	589.100
14		Zinsen und ähnliche Auszahlungen	100.000	0	0	100.000
15		Transferauszahlungen	4.527.300	0	0	4.527.300
16		sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	225.700	0	0	225.700
17		<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.787.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.787.500</b>
18		<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>308.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>308.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
19		Zuwendungen für Investitionstätigkeit	36.000	9.900	0	45.900
21		Veräußerung von Sachvermögen	2.500	0	0	2.500
24		<b>= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>38.500</b>	<b>9.900</b>	<b>0</b>	<b>48.400</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
26		Baumaßnahmen	66.000	43.600	0	109.600
27		Erwerb von beweglichem Sachvermögen	66.000	9.900	0	75.900
29		Aktivierbare Zuwendungen	22.000	0	0	22.000
31		<b>= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>154.000</b>	<b>53.500</b>	<b>0</b>	<b>207.500</b>
32		<b>Saldo der Investitionstätigkeit</b>	<b>-115.500</b>	<b>-43.600</b>	<b>0</b>	<b>-159.100</b>
33		<b>= Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>192.900</b>	<b>-43.600</b>	<b>0</b>	<b>149.300</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
<u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
34		Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.944.700	119.500	0	2.064.200
35		Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.100.500	0	0	1.100.500
36		<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>844.200</b>	<b>119.500</b>	<b>0</b>	<b>963.700</b>
37		<b>Finanzmittelveränderung</b>	<b>1.037.100</b>	<b>75.900</b>	<b>0</b>	<b>1.113.000</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	<b>1</b>	<b>Fachbereich I</b>	<b>verantwortlich:</b> Frau Packeiser-Müller
<b>Produktklasse</b>	<b>2</b>	<b>Schule und Kultur</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Holland
<b>Produktbereich</b>	<b>2.1</b>	<b>Schulträgeraufgaben</b>	<b>Rechtsbindung:</b> muss
<b>Produktgruppe</b>	<b>2.1.1</b>	<b>Grundschulen</b>	
<b>Produkt</b>	<b>2.1.1.02</b>	<b>Grundschule Echte</b>	

**Beschreibung**  
 Sicherstellung des Schul- und Unterrichtsbetriebs durch Schaffung der sächlichen und personellen Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Schulträgerschaft, Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen. Bereitstellung von Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln. Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten bei Schadensfällen

<b>Auftrag</b>	<b>Zielgruppe</b>
Nds. Schulgesetz, Erlasse und Verordnungen	Schülerinnen und Schüler

**Ziele**  
 Wirtschaftlicher Betrieb der Schulgebäude und Anlagen. Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und wohnungsnahen Grundschulangebots

**Kenn- u. Messzahlen**  
 Schülerzahlen zum 01.08.: 2009 = 110; 2010 = 153; 2011 = 143; 2012 = 146; 2013 = 139; 2014 = 130; 2015 = 130; 2016 = 115; 2017 = 106; 2018 = 101      Grundstücksfläche = 6465 m<sup>2</sup>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	verantwortlich: Herr Holland			
Produktbereich	2.1	Schulträgeraufgaben	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	2.1.1	Grundschulen				
Produkt	2.1.1.02	Grundschule Echte				
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>ordentliche Erträge</b>						
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.000	0	0	1.000
2.1.1.02.3141001		Zusatzleistung des Landes für die EDV-Systembetr.	1.000	0	0	1.000
3		Auflösungserträge aus Sonderposten	6.900	0	0	6.900
2.1.1.02.3161001		Ertrr Auflö SoPo InvZuwZus Land	6.700	0	0	6.700
2.1.1.02.3161002		Ertrr Auflö SoPo InvZuwZus Krs.	100	0	0	100
2.1.1.02.3161003		Ertrr Auflö SoPo InvZuwZus Sons	100	0	0	100
7		Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.500	0	0	5.500
2.1.1.02.3482001		Erträge aus Kostenerstattungen für Vorhaltung Inklusionsplätze	500	0	0	500
2.1.1.02.3488001		Kostenerstattung Mittagessen	5.000	0	0	5.000
12 =		<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>13.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.400</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>						
13		Aufwendungen für aktives Personal	71.000	0	0	71.000
2.1.1.02.4012000		Dienstaufwendungen AN	49.000	0	0	49.000
2.1.1.02.4019000		Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	6.000	0	0	6.000
2.1.1.02.4022000		Beiträge zur Versorgungskasse AN	4.000	0	0	4.000
2.1.1.02.4032000		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	12.000	0	0	12.000
15		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.300	0	0	60.300
2.1.1.02.4211000		Bauliche Unterhaltung	13.500	0	0	13.500
2.1.1.02.4212000		Außenanlagen	3.000	0	0	3.000
2.1.1.02.4221000		Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.000	0	0	2.000
2.1.1.02.4222000		Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto für Lehrbetrieb	7.300	0	0	7.300
2.1.1.02.4231000		Miete	1.400	0	0	1.400
2.1.1.02.4241000		Stromkosten	4.100	0	0	4.100
2.1.1.02.4241100		Heizungskosten	9.000	0	0	9.000
2.1.1.02.4241200		Reinigungskosten	2.800	0	0	2.800
2.1.1.02.4241300		Gebäudeversicherung	3.200	0	0	3.200
2.1.1.02.4241400		Abgaben	2.800	0	0	2.800
2.1.1.02.4271000		Weitere Verwaltungsausgaben	2.200	0	0	2.200
2.1.1.02.4271100		Schulschwimmen	3.500	0	0	3.500
2.1.1.02.4271200		Betreuungsgruppen	500	0	0	500
2.1.1.02.4271400		Mittagessen	5.000	0	0	5.000

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	verantwortlich: Herr Holland			
Produktbereich	2.1	Schulträgeraufgaben	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	2.1.1	Grundschulen				
Produkt	2.1.1.02	Grundschule Echte				
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
16 Abschreibungen			30.100	0	0	30.100
2.1.1.02.4711010		Abschreibungen a Immat Vermögensgegenstände a gel	200	0	0	200
		Investitionszuwendungen				
2.1.1.02.4711300		Abschreibung Gebäude	28.000	0	0	28.000
2.1.1.02.4711700		Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.300	0	0	1.300
2.1.1.02.4711800		Auflösung Sammelposten	600	0	0	600
19 sonstige ordentliche Aufwendungen			3.100	0	0	3.100
2.1.1.02.4431000		Allgemeiner Bürobedarf	1.100	0	0	1.100
2.1.1.02.4431100		Fachliteratur und Zeitschriften	1.000	0	0	1.000
2.1.1.02.4431200		Post- und Fernsprechgebühren	1.000	0	0	1.000
20 = Summe ordentliche Aufwendungen			<b>164.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>164.500</b>
21 = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)			<b>-151.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-151.100</b>
24 außerordentliches Ergebnis			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25 Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			<b>-151.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-151.100</b>
27 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			3.000	0	0	3.000
2.1.1.02.4811000		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.000	0	0	3.000
28 Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen			-3.000	0	0	-3.000
29 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			<b>-154.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-154.100</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	verantwortlich: Herr Holland			
Produktbereich	2.1	Schulträgeraufgaben	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	2.1.1	Grundschulen				
Produkt	2.1.1.02	Grundschule Echte				
<b><u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		1.000	0	0	1.000
2.1.1.02.6141001	Zusatzleistung des Landes für die EDV-Systembetr.		1.000	0	0	1.000
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		5.500	0	0	5.500
2.1.1.02.6482001	Erträge aus Kostenerstattungen für Vorhaltung Inklusionsplätze		500	0	0	500
2.1.1.02.6488001	Kostenerstattung Mittagessen		5.000	0	0	5.000
10	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>6.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.500</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11	Auszahlungen für aktives Personal		71.000	0	0	71.000
2.1.1.02.7012000	Dienstaufwendungen AN		49.000	0	0	49.000
2.1.1.02.7019000	Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte		6.000	0	0	6.000
2.1.1.02.7022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN		4.000	0	0	4.000
2.1.1.02.7032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN		12.000	0	0	12.000
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände		60.300	0	0	60.300
2.1.1.02.7211000	Bauliche Unterhaltung		13.500	0	0	13.500
2.1.1.02.7212000	Außenanlagen		3.000	0	0	3.000
2.1.1.02.7221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens		2.000	0	0	2.000
2.1.1.02.7222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto für Lehrbetrieb		7.300	0	0	7.300
2.1.1.02.7231000	Miete, Leasing		1.400	0	0	1.400
2.1.1.02.7241000	Stromkosten		4.100	0	0	4.100
2.1.1.02.7241100	Heizungskosten		9.000	0	0	9.000
2.1.1.02.7241200	Reinigungskosten		2.800	0	0	2.800
2.1.1.02.7241300	Gebäudeversicherung		3.200	0	0	3.200
2.1.1.02.7241400	Abgaben		2.800	0	0	2.800
2.1.1.02.7271000	Weitere Verwaltungsausgaben		2.200	0	0	2.200
2.1.1.02.7271100	Schulschwimmen		3.500	0	0	3.500
2.1.1.02.7271200	Betreuungsgruppen		500	0	0	500
2.1.1.02.7271400	Mittagessen		5.000	0	0	5.000
16	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		3.100	0	0	3.100
2.1.1.02.7431000	Allgemeiner Bürobedarf		1.100	0	0	1.100
2.1.1.02.7431100	Fachliteratur und Zeitschriften		1.000	0	0	1.000

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	2	Schule und Kultur	verantwortlich: Herr Holland			
Produktbereich	2.1	Schulträgeraufgaben	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	2.1.1	Grundschulen				
Produkt	2.1.1.02	Grundschule Echte				
<b>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
2.1.1.02.7431200	Post- und Fernsprechgebühren		1.000	0	0	1.000
<b>17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			<b>134.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>134.400</b>
<b>18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			<b>-127.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-127.900</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
<b>19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit</b>			<b>0</b>	<b>9.900</b>	<b>0</b>	<b>9.900</b>
2.1.1.02/0404.6811001	Zuwendung Digitalpakt Schulen		0	9.900	0	9.900
<b>24 = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>			<b>0</b>	<b>9.900</b>	<b>0</b>	<b>9.900</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
<b>26 Baumaßnahmen</b>			<b>66.000</b>	<b>43.600</b>	<b>0</b>	<b>109.600</b>
2.1.1.02/0202.7871000	Anbau an die Grundschule Echte		66.000	43.600	0	109.600
<b>27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen</b>			<b>0</b>	<b>9.900</b>	<b>0</b>	<b>9.900</b>
2.1.1.02/0404.7831100	Digitalpakt Schulen - Erwerb von beweglichem Vermögen		0	9.900	0	9.900
<b>31 = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>			<b>66.000</b>	<b>53.500</b>	<b>0</b>	<b>119.500</b>
<b>32 Saldo der Investitionstätigkeit</b>			<b>-66.000</b>	<b>-43.600</b>	<b>0</b>	<b>-109.600</b>
<b>33 = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>			<b>-193.900</b>	<b>-43.600</b>	<b>0</b>	<b>-237.500</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
<b>36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>37 Finanzmittelveränderung</b>			<b>-193.900</b>	<b>-43.600</b>	<b>0</b>	<b>-237.500</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	<b>1</b>	<b>Fachbereich I</b>	<b>verantwortlich:</b> Frau Packeiser-Müller
<b>Produktklasse</b>	<b>6</b>	<b>Zentrale Finanzleistungen</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Grönnert
<b>Produktbereich</b>	<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	<b>Rechtsbindung:</b> muss
<b>Produktgruppe</b>	<b>6.1.2</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
<b>Produkt</b>	<b>6.1.2.01</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>	
<b>Beschreibung</b>			
Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement, Aufnahme und Abwicklung von Darlehen und Krediten, Abwicklung von Anlagegeschäften, Rücklagen- und Schuldenbewirtschaftung, laufende Beachtung und Auswertung des Kreditmarktes			
<b>Auftrag</b>		<b>Zielgruppe</b>	
NKomVG, KomHKVO		Kreditinstitute	
<b>Ziele</b>			
Liquiditätssicherung, Sicherstellung der Ausführung von investiven Aufgaben			
<b>Kenn- u. Messzahlen</b>			

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	6	Zentrale Finanzleistungen	verantwortlich: Herr Grönnert			
Produktbereich	6.1	Allgemeine Finanzwirtschaft	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	6.1.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produkt	6.1.2.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>ordentliche Erträge</b>						
4 sonstige Transfererträge			16.300	0	0	16.300
6.1.2.01.3232001		Schuldendiensthilfen des Landkreises	16.300	0	0	16.300
<b>12 = Summe ordentliche Erträge</b>			<b>16.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.300</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>						
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			98.500	0	0	98.500
6.1.2.01.4517000		Zinsen für Kreditmarktmittel	96.500	0	0	96.500
6.1.2.01.4521000		Zinsen für Kassenkredite	2.000	0	0	2.000
<b>20 = Summe ordentliche Aufwendungen</b>			<b>98.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>98.500</b>
<b>21 = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>			<b>-82.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-82.200</b>
<b>24 außerordentliches Ergebnis</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25 Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)</b>			<b>-82.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-82.200</b>
27 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			400	0	0	400
6.1.2.01.4811000		Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	400	0	0	400
28 Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen			-400	0	0	-400
<b>29 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>			<b>-82.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-82.600</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	6	Zentrale Finanzleistungen	verantwortlich: Herr Grönnert			
Produktbereich	6.1	Allgemeine Finanzwirtschaft	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	6.1.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produkt	6.1.2.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
<b>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
3		sonstige Transfereinzahlungen	16.300	0	0	16.300
6.1.2.01.6232001		Schuldendiensthilfen des Landkreises	16.300	0	0	16.300
10		= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>16.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.300</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
14		Zinsen und ähnliche Auszahlungen	98.500	0	0	98.500
6.1.2.01.7517000		Zinsen für Kreditmarktmittel	96.500	0	0	96.500
6.1.2.01.7521000		Zinsen für Kassenkredite	2.000	0	0	2.000
17		= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>98.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>98.500</b>
18		Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>-82.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-82.200</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
24		= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
31		= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
32		Saldo der Investitionstätigkeit	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
33		= Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	<b>-82.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-82.200</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
34		Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.944.700	119.500	0	2.064.200
6.1.2.01/9023.6927302		Umschuldung Darlehn Nr. 32 von DKB 6800255679 auf	112.500	0	0	112.500
6.1.2.01/9027.6927302		Umschuldung Kredit Nr. 36 von DG HYP 3022025521 auf	105.000	0	0	105.000
6.1.2.01/9031.6927302		Umschuldung Kredit Nr. 40 NORDLB 258 196 0376	274.700	0	0	274.700
6.1.2.01/9065.6927301		Kreditaufnahme aus dem Haushaltsjahr 2019	1.452.500	119.500	0	1.572.000
35		Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.100.500	0	0	1.100.500
6.1.2.01/9013.7927001		Tilgung Kredit Nr. 21 DZ HYP 3304500600 (ALT: WL Bank 100963005)	46.200	0	0	46.200

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	1	Fachbereich I	verantwortlich: Frau Packeiser-Müller			
Produktklasse	6	Zentrale Finanzleistungen	verantwortlich: Herr Grönnert			
Produktbereich	6.1	Allgemeine Finanzwirtschaft	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	6.1.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Produkt	6.1.2.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
<b>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
6.1.2.01/9022.7927001		Tilgung Kredit Nr. 31 DG HYP 3022025523	17.500	0	0	17.500
6.1.2.01/9023.7927001		Tilgung Kredit Nr. 32 DKB 6800255679	37.500	0	0	37.500
6.1.2.01/9023.7927002		Umschuldung Darlehn Nr. 32 von DKB 6800255679 auf	112.500	0	0	112.500
6.1.2.01/9024.7927001		Tilgung Kredit Nr. 33 DG HYP 3022025524	24.000	0	0	24.000
6.1.2.01/9025.7927001		Tilgung Kredit Nr. 34 DZ HYP 3304501400 (ALT: WL Bank 100963002)	34.200	0	0	34.200
6.1.2.01/9026.7927001		Tilgung Kredit Nr. 35 DG HYP 3022025522	13.700	0	0	13.700
6.1.2.01/9027.7927001		Tilgung Kredit Nr. 36 DG HYP 3022025521	17.500	0	0	17.500
6.1.2.01/9027.7927002		Umschuldung Kredit Nr. 36 von DG HYP 3022025521 auf	105.000	0	0	105.000
6.1.2.01/9029.7927001		Tilgung Kredit Nr. 38 auf DG HYP 3022025525	22.000	0	0	22.000
6.1.2.01/9031.7927001		Tilgung Kredit Nr. 40 NORDLB 2581960376	27.500	0	0	27.500
6.1.2.01/9031.7927002		Umschuldung Kredit Nr. 40 NORDLB 258 196 0376	274.700	0	0	274.700
6.1.2.01/9033.7927001		Tilgung Kredit Nr. 41 Nord-LB 2581960382	29.000	0	0	29.000
6.1.2.01/9034.7927001		Tilgung Kredit Nr. 42 DKB 6701357128	35.200	0	0	35.200
6.1.2.01/9035.7927001		Tilgung Kredit Nr. 43 Nord LB 2581960401	28.500	0	0	28.500
6.1.2.01/9044.7927001		Tilgung Kredit Nr. 44 DKB 6700286443	22.000	0	0	22.000
6.1.2.01/9053.7927001		Tilgung Kredit Nr. 45 DKB 6700345041+anteilige Tilgung Nr. 46 DKB 6700761841	40.000	0	0	40.000
6.1.2.01/9054.7927001		Tilgung Kredit Nr. 46 DKB 6700761841 anteilig + Kredit Nr. 47 WL Bank 2581960410	44.000	0	0	44.000
6.1.2.01/9061.7927001		Tilgung Kredit Nr. 48 aus HH 2016 DKB 6701574870	26.500	0	0	26.500
6.1.2.01/9062.7927001		Tilgung Darlehen HH 2017 Nr. 49 NRW.Bank 4202877736 + Nr. 50 DKB 6702581528	85.700	0	0	85.700
6.1.2.01/9064.7927001		Tilgung von Krediten aus Haushaltsjahr 2018	57.300	0	0	57.300
<b>36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>			<b>844.200</b>	<b>119.500</b>	<b>0</b>	<b>963.700</b>
<b>37 Finanzmittelveränderung</b>			<b>762.000</b>	<b>119.500</b>	<b>0</b>	<b>881.500</b>

**Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag**

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
<u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>ordentliche Erträge</b>						
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		15.700	0	0	15.700
3	Auflösungserträge aus Sonderposten		559.900	0	0	559.900
5	öffentlich-rechtliche Entgelte		1.812.700	0	0	1.812.700
6	privatrechtliche Entgelte		50.000	0	0	50.000
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		15.600	0	0	15.600
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		700	0	0	700
11	sonstige ordentliche Erträge		191.600	0	0	191.600
12	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>		<b>2.646.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.646.200</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>						
13	Aufwendungen für aktives Personal		1.064.400	0	0	1.064.400
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.347.800	0	0	1.347.800
16	Abschreibungen		850.600	0	0	850.600
18	Transferaufwendungen		57.500	0	0	57.500
19	sonstige ordentliche Aufwendungen		125.000	0	0	125.000
20	<b>= Summe ordentliche Aufwendungen</b>		<b>3.445.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.445.300</b>
21	<b>= ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>		<b>-799.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-799.100</b>
24	<b>außerordentliches Ergebnis</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25	<b>Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)</b>		<b>-799.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-799.100</b>
27	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		187.900	0	0	187.900
28	Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen		-187.900	0	0	-187.900
29	<b>Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>		<b>-987.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-987.000</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
<b>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		15.700	0	0	15.700
4	öffentlich-rechtliche Entgelte		1.812.700	0	0	1.812.700
5	privatrechtliche Entgelte		50.000	0	0	50.000
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		15.600	0	0	15.600
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen		700	0	0	700
9	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		191.600	0	0	191.600
10	<b>= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>2.086.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.086.300</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11	Auszahlungen für aktives Personal		1.064.400	0	0	1.064.400
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände		1.347.800	0	0	1.347.800
15	Transferauszahlungen		57.500	0	0	57.500
16	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		125.000	0	0	125.000
17	<b>= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>2.594.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.594.700</b>
18	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		<b>-508.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-508.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit		261.000	0	154.000	107.000
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit		119.000	10.000	0	129.000
24	<b>= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>		<b>380.000</b>	<b>10.000</b>	<b>154.000</b>	<b>236.000</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
26	Baumaßnahmen		1.660.000	27.000	0	1.687.000
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen		57.000	0	0	57.000
31	<b>= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>		<b>1.717.000</b>	<b>27.000</b>	<b>0</b>	<b>1.744.000</b>
32	<b>Saldo der Investitionstätigkeit</b>		<b>-1.337.000</b>	<b>-17.000</b>	<b>154.000</b>	<b>-1.508.000</b>
33	<b>= Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag</b>		<b>-1.845.400</b>	<b>-17.000</b>	<b>154.000</b>	<b>-2.016.400</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
36	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
37	<b>Finanzmittelveränderung</b>		<b>-1.845.400</b>	<b>-17.000</b>	<b>154.000</b>	<b>-2.016.400</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	<b>2</b>	<b>Fachbereich II</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Bohnsack
<b>Produktklasse</b>	<b>5</b>	<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Hübchen
<b>Produktbereich</b>	<b>5.3</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>Rechtsbindung:</b> muss
<b>Produktgruppe</b>	<b>5.3.8</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
<b>Produkt</b>	<b>5.3.8.01</b>	<b>Zentrale Abwasseranlagen</b>	

**Beschreibung**

Bereitstellung, Betrieb- und Unterhaltung von Kanälen, Regenwasserrückhaltebecken und Pumpwerken. Führung des Kanalkatasters, sowie Globalberechnung und Gebührenveranlagung. Kontrolle von betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen, Kontrolle der abwasserrelevanten Produktion der Betriebe, Überprüfung der betrieblichen Eigenkontrolle. Kanalnetzüberprüfung anhand von Sielhaut- und Abwasserproben. Überprüfung des Regenwassernetzes auf Fehlanschlüsse anhand von Abwasseruntersuchungen. Schutz des in der Kanalisation tätigen Personals, Schutz der Kanalisation

<b>Auftrag</b>	<b>Zielgruppe</b>
----------------	-------------------

Satzungen, Nds. Wassergesetz	Grundstückseigentümer/ -innen,
------------------------------	--------------------------------

**Ziele**

Sammlung und Ableitung aller anfallenden Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie in den Vorfluter nach dem Stand der Technik. Schutz der Gewässer vor schädlichen Stoffen, Aufrechterhaltung der Reinigungsleistung des Klärwerks,

**Kenn- u. Messzahlen**

Abwasserverbrauch: 2010 = 264.772 m<sup>3</sup>; 2011 = 263.590 m<sup>3</sup>; 2012 = 252.911 m<sup>3</sup>; 2013 = 263.938 m<sup>3</sup>; 2014 = 255.595 m<sup>3</sup>; 2015 = 262.876 m<sup>3</sup>; 2016 = 250.233 m<sup>3</sup>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen		
Produktbereich	5.3	Ver- und Entsorgung	Rechtsbindung: muss		
Produktgruppe	5.3.8	Abwasserbeseitigung			
Produkt	5.3.8.01	Zentrale Abwasseranlagen			
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>					Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um
<b>ordentliche Erträge</b>					
3	Auflösungserträge aus Sonderposten		274.500	0	0
5.3.8.01.3161000	Erträge aus d Auflösung v Sonderposten aus Investitionszuweisungen u -zuschüssen		3.800	0	0
5.3.8.01.3161001	Ertr Auflö SoPo InvZuwZus Land		111.100	0	0
5.3.8.01.3371002	Ertr Auflö SoPo Betr Abwas		159.600	0	0
5	öffentlich-rechtliche Entgelte		1.060.500	0	0
5.3.8.01.3311000	Verwaltungsgebühren		500	0	0
5.3.8.01.3321000	Benutzungsgebühren		1.060.000	0	0
6	privatrechtliche Entgelte		500	0	0
5.3.8.01.3461000	Vermischte Einnahmen		500	0	0
12	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>		<b>1.335.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>					
13	Aufwendungen für aktives Personal		222.600	0	0
5.3.8.01.4011000	Dienstaufwendungen für Beamte		9.100	0	0
5.3.8.01.4012000	Dienstaufwendungen AN		162.500	0	0
5.3.8.01.4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte		2.800	0	0
5.3.8.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN		13.100	0	0
5.3.8.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN		34.700	0	0
5.3.8.01.4041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte und AN		400	0	0
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		405.100	0	0
5.3.8.01.4211000	Bauliche Unterhaltung		78.000	0	0
5.3.8.01.4212100	Klärschlammverwertung		80.000	0	0
5.3.8.01.4212200	Kanalwartung		120.000	0	0
5.3.8.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens		6.500	0	0
5.3.8.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto		3.000	0	0
5.3.8.01.4241000	Stromkosten		68.000	0	0
5.3.8.01.4241100	Heizungskosten		3.500	0	0
5.3.8.01.4241200	Reinigungskosten		800	0	0
5.3.8.01.4241300	Versicherungen		5.600	0	0
5.3.8.01.4241400	Abgaben		4.800	0	0
5.3.8.01.4251000	Fahrzeughaltung		4.600	0	0
5.3.8.01.4251100	Abwicklung von Autokaskoschäden; KSA Hannover		500	0	0

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen			
Produktbereich	5.3	Ver- und Entsorgung	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	5.3.8	Abwasserbeseitigung				
Produkt	5.3.8.01	Zentrale Abwasseranlagen				
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
5.3.8.01.4261000	Aus- und Fortbildung		2.000	0	0	2.000
5.3.8.01.4261200	Schutzkleidung		800	0	0	800
5.3.8.01.4271000	Weitere Verwaltungsaufwendungen; u.a. Abwassereinleitungsüberwachung		2.000	0	0	2.000
5.3.8.01.4281000	Verbrauchsmaterial;u. a. Kalk		25.000	0	0	25.000
16 Abschreibungen			435.800	0	0	435.800
5.3.8.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens		421.800	0	0	421.800
5.3.8.01.4711500	Abschreibung Maschinen und techn. Anlagen		7.300	0	0	7.300
5.3.8.01.4711600	Abschr FahrZ		2.200	0	0	2.200
5.3.8.01.4711700	Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.500	0	0	3.500
5.3.8.01.4711800	Auflösung Sammelposten		1.000	0	0	1.000
19 sonstige ordentliche Aufwendungen			29.900	0	0	29.900
5.3.8.01.4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV		300	0	0	300
5.3.8.01.4431000	Allgemeiner Bürobedarf		500	0	0	500
5.3.8.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften		100	0	0	100
5.3.8.01.4431200	Post- und Fernsprechgebühren		1.000	0	0	1.000
5.3.8.01.4431500	Einleitungsanträge und Beratungskosten (Ingenieur u. Steuerberater)		5.000	0	0	5.000
5.3.8.01.4441000	Abwasserabgabe		23.000	0	0	23.000
<b>20 = Summe ordentliche Aufwendungen</b>			<b>1.093.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.093.400</b>
<b>21 = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>			<b>242.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>242.100</b>
<b>24 außerordentliches Ergebnis</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25 Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)</b>			<b>242.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>242.100</b>
27 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			54.200	0	0	54.200
5.3.8.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verw.		54.200	0	0	54.200
28 Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen			-54.200	0	0	-54.200
<b>29 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>			<b>187.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>187.900</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen			
Produktbereich	5.3	Ver- und Entsorgung	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	5.3.8	Abwasserbeseitigung				
Produkt	5.3.8.01	Zentrale Abwasseranlagen				
<b>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
4 öffentlich-rechtliche Entgelte			1.060.500	0	0	1.060.500
5.3.8.01.6311000	Verwaltungsgebühren		500	0	0	500
5.3.8.01.6321000	Benutzungsgebühren		1.060.000	0	0	1.060.000
5 privatrechtliche Entgelte			500	0	0	500
5.3.8.01.6461000	Vermischte Einnahmen		500	0	0	500
<b>10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			<b>1.061.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.061.000</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11 Auszahlungen für aktives Personal			222.600	0	0	222.600
5.3.8.01.7011000	Dienstaufwendungen für Beamte		9.100	0	0	9.100
5.3.8.01.7012000	Dienstaufwendungen AN		162.500	0	0	162.500
5.3.8.01.7021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte		2.800	0	0	2.800
5.3.8.01.7022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN		13.100	0	0	13.100
5.3.8.01.7032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN		34.700	0	0	34.700
5.3.8.01.7041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte und AN		400	0	0	400
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände			405.100	0	0	405.100
5.3.8.01.7211000	Bauliche Unterhaltung		78.000	0	0	78.000
5.3.8.01.7212100	Klärschlammverwertung		80.000	0	0	80.000
5.3.8.01.7212200	Kanalwartung		120.000	0	0	120.000
5.3.8.01.7221000	Geräte, Ausstattung pp.		6.500	0	0	6.500
5.3.8.01.7222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto		3.000	0	0	3.000
5.3.8.01.7241000	Stromkosten		68.000	0	0	68.000
5.3.8.01.7241100	Heizungskosten		3.500	0	0	3.500
5.3.8.01.7241200	Reinigungskosten		800	0	0	800
5.3.8.01.7241300	Versicherungen		5.600	0	0	5.600
5.3.8.01.7241400	Abgaben		4.800	0	0	4.800
5.3.8.01.7251000	Fahrzeughaltung		4.600	0	0	4.600
5.3.8.01.7251100	Abwicklung von Autokaskoschäden; KSA Hannover		500	0	0	500
5.3.8.01.7261000	Aus- und Fortbildung		2.000	0	0	2.000
5.3.8.01.7261200	Schutzkleidung		800	0	0	800
5.3.8.01.7271000	Weitere Verwaltungsaufwendungen		2.000	0	0	2.000
5.3.8.01.7281000	Verbrauchsmaterial; Kalk		25.000	0	0	25.000

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen			
Produktbereich	5.3	Ver- und Entsorgung	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	5.3.8	Abwasserbeseitigung				
Produkt	5.3.8.01	Zentrale Abwasseranlagen				
<b><u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen			29.900	0	0	29.900
5.3.8.01.7429400		Mitgliedsbeiträge an ATV	300	0	0	300
5.3.8.01.7431000		Allgemeiner Bürobedarf	500	0	0	500
5.3.8.01.7431100		Fachliteratur und Zeitschriften	100	0	0	100
5.3.8.01.7431200		Post- und Fernsprechgebühren	1.000	0	0	1.000
5.3.8.01.7431500		Einleitungsanträge und Steuerberatungskosten	5.000	0	0	5.000
5.3.8.01.7441000		Abwasserabgabe	23.000	0	0	23.000
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			<b>657.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>657.600</b>
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit			<b>403.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>403.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit			25.000	7.000	0	32.000
5.3.8.01/0050.6891000		Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse alle Ortschaften	5.000	0	0	5.000
5.3.8.01/0370.6891000		Ausbaubeiträge RW-Kanal Hasenkamp	20.000	7.000	0	27.000
24 = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit			<b>25.000</b>	<b>7.000</b>	<b>0</b>	<b>32.000</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
26 Baumaßnahmen			1.056.000	22.000	0	1.078.000
5.3.8.01/0050.7872000		Grundstücksanschlüsse alle Ortschaften	5.000	0	0	5.000
5.3.8.01/0370.7872000		RW-Kanal Hasenkamp	151.000	22.000	0	173.000
5.3.8.01/0382.7872000		Klärschlammvererdung	900.000	0	0	900.000
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen			20.000	0	0	20.000
5.3.8.01/0081.7831100		Erwerb von beweglichem Vermögen über 1000 € netto	20.000	0	0	20.000
31 = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit			<b>1.076.000</b>	<b>22.000</b>	<b>0</b>	<b>1.098.000</b>
32 Saldo der Investitionstätigkeit			<b>-1.051.000</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>	<b>-1.066.000</b>
33 = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag			<b>-647.600</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>	<b>-662.600</b>
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
37 Finanzmittelveränderung			<b>-647.600</b>	<b>-15.000</b>	<b>0</b>	<b>-662.600</b>

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	<b>2</b>	<b>Fachbereich II</b>	<b>verantwortlich: Herr Bohnsack</b>
<b>Produktklasse</b>	<b>5</b>	<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>verantwortlich: Herr Hübchen</b>
<b>Produktbereich</b>	<b>5.3</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>Rechtsbindung: muss</b>
<b>Produktgruppe</b>	<b>5.3.8</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
<b>Produkt</b>	<b>5.3.8.01</b>	<b>Zentrale Abwasseranlagen</b>	

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	2	<b>Fachbereich II</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Bohnsack
<b>Produktklasse</b>	5	<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>verantwortlich:</b> Herr Hübchen
<b>Produktbereich</b>	5.4	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	<b>Rechtsbindung:</b> muss
<b>Produktgruppe</b>	5.4.1	<b>Gemeindestraßen</b>	
<b>Produkt</b>	5.4.1.01	<b>Gemeindestraßen</b>	
<b>Beschreibung</b>			
Bereitstellung und Unterhaltung der Verkehrsausstattung öffentlicher Verkehrsflächen wie: Straßenbeleuchtung, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Schutzeinrichtungen			
<b>Auftrag</b>		<b>Zielgruppe</b>	
NdsStrG, StVO		Allgemeinheit	
<b>Ziele</b>			
Steuerung der unterschiedlichen Verkehrsströme unter Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit			
<b>Kenn- u. Messzahlen</b>			

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack		
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen		
Produktbereich	5.4	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Rechtsbindung: muss		
Produktgruppe	5.4.1	Gemeindestraßen			
Produkt	5.4.1.01	Gemeindestraßen			
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>					Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um
<b>ordentliche Erträge</b>					
3	Auflösungserträge aus Sonderposten		237.400	0	0
5.4.1.01.3161000	Ertr Auflö SoPo InvZuwZus Bund		10.600	0	0
5.4.1.01.3161001	Ertr Auflö SoPo InvZuwZus Land		141.800	0	0
5.4.1.01.3161002	Ertr Auflö SoPo InvZuwZus Krs.		29.700	0	0
5.4.1.01.3161003	Ertr Auflö SoPo InvZuwZus Sons		2.800	0	0
5.4.1.01.3371000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Erschl.beiträge		44.600	0	0
5.4.1.01.3371001	Ertr Auflö SoPo Betr StrAusb		6.900	0	0
5.4.1.01.3371002	Ertr Auflö SoPo BetrStraßenentwässerung		1.000	0	0
5	öffentlich-rechtliche Entgelte		1.800	0	0
5.4.1.01.3321400	Anerkennungsgebühren		1.800	0	0
6	privatrechtliche Entgelte		2.000	0	0
5.4.1.01.3461000	Vermischte Einnahmen		2.000	0	0
12	<b>= Summe ordentliche Erträge</b>		<b>241.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>					
13	Aufwendungen für aktives Personal		141.600	0	0
5.4.1.01.4011000	Dienstaufwendungen für Beamte		35.100	0	0
5.4.1.01.4012000	Dienstaufwendungen AN		73.800	0	0
5.4.1.01.4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte		10.900	0	0
5.4.1.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN		6.000	0	0
5.4.1.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN		15.800	0	0
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		324.100	0	0
5.4.1.01.4211100	Fahrbahnmarkierungen		4.000	0	0
5.4.1.01.4212000	Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen		170.000	0	0
5.4.1.01.4212004	Unterhaltung der Buswartehallen		1.000	0	0
5.4.1.01.4212005	Unterhaltung Wirtschaftswege		5.000	0	0
5.4.1.01.4212100	Überprüfung von Brücken		10.000	0	0
5.4.1.01.4212110	Instandsetzung von Brücken		80.000	0	0
5.4.1.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto		2.000	0	0
5.4.1.01.4222100	Austausch von Verkehrsschildern und Straßennamenschildern bis 1.000,00 € netto		4.000	0	0
5.4.1.01.4231000	Pacht		100	0	0
5.4.1.01.4261000	Aus- und Fortbildung		1.000	0	0

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

<b>Teilhaushalt</b>	<b>2</b>	<b>Fachbereich II</b>	<b>verantwortlich: Herr Bohnsack</b>			
<b>Produktklasse</b>	<b>5</b>	<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>verantwortlich: Herr Hübchen</b>			
<b>Produktbereich</b>	<b>5.4</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	<b>Rechtsbindung: muss</b>			
<b>Produktgruppe</b>	<b>5.4.1</b>	<b>Gemeindestraßen</b>				
<b>Produkt</b>	<b>5.4.1.01</b>	<b>Gemeindestraßen</b>				
<b><u>Teilergebnishaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
5.4.1.01.4261200	Schutzkleidung für Arbeiter		2.000	0	0	2.000
5.4.1.01.4271000	Winterdienst		45.000	0	0	45.000
16 Abschreibungen			223.900	0	0	223.900
5.4.1.01.4711300	Abschreibungen auf Gebäude		200	0	0	200
5.4.1.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens		223.600	0	0	223.600
5.4.1.01.4711800	Auflösung Sammelposten		100	0	0	100
19 sonstige ordentliche Aufwendungen			3.600	0	0	3.600
5.4.1.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften		100	0	0	100
5.4.1.01.4431300	Öffentliche Bekanntmachungen		500	0	0	500
5.4.1.01.4431500	Gerichts-, Anwalts- und ähnliche Kosten (Beratungskosten)		3.000	0	0	3.000
<b>20 = Summe ordentliche Aufwendungen</b>			<b>693.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>693.200</b>
<b>21 = ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)</b>			<b>-452.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-452.000</b>
<b>24 außerordentliches Ergebnis</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>25 Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)</b>			<b>-452.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-452.000</b>
27 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen			8.400	0	0	8.400
5.4.1.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		8.400	0	0	8.400
28 Saldo aus Internen Leistungsbeziehungen			-8.400	0	0	-8.400
<b>29 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen</b>			<b>-460.400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-460.400</b>

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen			
Produktbereich	5.4	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	5.4.1	Gemeindestraßen				
Produkt	5.4.1.01	Gemeindestraßen				
<b><u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
4 öffentlich-rechtliche Entgelte			1.800	0	0	1.800
5.4.1.01.6321400		Anerkennungsgebühren	1.800	0	0	1.800
5 privatrechtliche Entgelte			2.000	0	0	2.000
5.4.1.01.6461000		Vermischte Einnahmen	2.000	0	0	2.000
<b>10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			<b>3.800</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.800</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>						
11 Auszahlungen für aktives Personal			141.600	0	0	141.600
5.4.1.01.7011000		Dienstaufwendungen für Beamte	35.100	0	0	35.100
5.4.1.01.7012000		Dienstaufwendungen AN	73.800	0	0	73.800
5.4.1.01.7021000		Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	10.900	0	0	10.900
5.4.1.01.7022000		Beiträge zur Versorgungskasse AN	6.000	0	0	6.000
5.4.1.01.7032000		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	15.800	0	0	15.800
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände			324.100	0	0	324.100
5.4.1.01.7211100		Fahrbahnmarkierungen	4.000	0	0	4.000
5.4.1.01.7212000		Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen	170.000	0	0	170.000
5.4.1.01.7212004		Unterhaltung der Buswartehallen	1.000	0	0	1.000
5.4.1.01.7212005		Unterhaltung Wirtschaftswege	5.000	0	0	5.000
5.4.1.01.7212100		Überprüfung von Brücken	10.000	0	0	10.000
5.4.1.01.7212110		Instandsetzung von Brücken	80.000	0	0	80.000
5.4.1.01.7222000		Geräte, Ausstattung pp. bis 1.000,00 € netto	2.000	0	0	2.000
5.4.1.01.7222100		Austausch von Verkehrsschildern bis 1.000,00 € netto	4.000	0	0	4.000
5.4.1.01.7231000		Pacht	100	0	0	100
5.4.1.01.7261000		Aus- und Fortbildung	1.000	0	0	1.000
5.4.1.01.7261200		Schutzkleidung für Arbeiter	2.000	0	0	2.000
5.4.1.01.7271000		Weitere Betriebsausgaben	45.000	0	0	45.000
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen			3.600	0	0	3.600
5.4.1.01.7431100		Fachliteratur und Zeitschriften	100	0	0	100
5.4.1.01.7431300		Öffentliche Bekanntmachungen	500	0	0	500
5.4.1.01.7431500		Gerichts-, Anwalts- und ähnliche Kosten (Beratungskosten)	3.000	0	0	3.000
<b>17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			<b>469.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>469.300</b>

Gemeinde: 1 Gemeinde Kalefeld

## Doppischer Budgetplan 2019 2. Nachtrag

Teilhaushalt	2	Fachbereich II	verantwortlich: Herr Bohnsack			
Produktklasse	5	Gestaltung der Umwelt	verantwortlich: Herr Hübchen			
Produktbereich	5.4	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Rechtsbindung: muss			
Produktgruppe	5.4.1	Gemeindestraßen				
Produkt	5.4.1.01	Gemeindestraßen				
<b><u>Teilfinanzhaushalt Gemeinde Kalefeld</u></b>						
			Bisher festgesetzte Beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag inkl. Nachtrag
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit			-465.500	0	0	-465.500
<b>    Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit			261.000	0	154.000	107.000
5.4.1.01/0309.6811001		Zuschuss Land für Ausbau Hasenkamp	180.000	0	154.000	26.000
5.4.1.01/0397.6810001		Zuschuss vom Bund Dorferneuerung "Neuer Weg" Wiershausen	81.000	0	0	81.000
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit			80.000	3.000	0	83.000
5.4.1.01/0309.6891000		Ausbaubeiträge Straßenbau Hasenkamp	80.000	3.000	0	83.000
24 = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit			<b>341.000</b>	<b>3.000</b>	<b>154.000</b>	<b>190.000</b>
<b>    Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>						
26 Baumaßnahmen			492.000	5.000	0	497.000
5.4.1.01/0309.7872000		Straßenbau Hasenkamp	315.000	5.000	0	320.000
5.4.1.01/0384.7872000		Mauer und Gehweg "Am Thie"	20.000	0	0	20.000
5.4.1.01/0391.7872000		Durchlass Fissekentalstraße/Drögenbergsweg, Willershausen	6.000	0	0	6.000
5.4.1.01/0394.7872000		Straßenbau Vordere Viehtrifft	40.000	0	0	40.000
5.4.1.01/0397.7872000		Dorferneuerung "Neuer Weg" Wiershausen	111.000	0	0	111.000
31 = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit			<b>492.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>497.000</b>
32 Saldo der Investitionstätigkeit			-151.000	-2.000	154.000	-307.000
33 = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag			-616.500	-2.000	154.000	-772.500
<b>    Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>						
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit			0	0	0	0
37 Finanzmittelveränderung			-616.500	-2.000	154.000	-772.500



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II, Herr H. Meyer	08.07.2019	II/67	33/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Eboldshausen	10.10.2019	6
Ortsrat Echte	15.08.2019	9
Ortsrat Wiershausen	24.09.2019	6
Gemeindeentwicklungsausschuss	05.11.2019	5
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	13
Rat	21.11.2019	11

Beratungsgegenstand
<b>Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen</b>

Beschlussvorschlag
<b>Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.</b>

<b>Beratungsergebnis</b>							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ortsrat Eboldshausen	X						X
Ortsrat Echte	X						X
Ortsrat Wiershausen	X					X	
Gemeindeentwicklungsausschuss		X					X
Verwaltungsausschuss	X					X	
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ist im Dezember 1995 erlassen worden. Durch die Wandlung der Bestattungsarten auf den einzelnen Friedhöfen wurde die Satzung in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Es ist daher eine Neufassung erforderlich. Außerdem wurden unterschiedliche Vorgaben auf Landes- und Bundesebene erlassen, die zukünftig zu berücksichtigen sind.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen wurde auch die Mustersatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes als Grundlage mit herangezogen.

Die neue Friedhofssatzung und eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit der neuen Satzung sind beigelegt.

In der Friedhofssatzung gibt es wesentliche Neuerungen. Auf folgende wird hingewiesen:

§ 5: Die Zulassung von Dienstleistern, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen möchten, sind umfangreicher zu ermöglichen.

§ 8: Bei Särgen und Urnen sind zukünftig nur noch umweltfreundliche Materialien zu verwenden. Die überwiegende Zahl von Särgen und Urnen werden bereits seit einigen Jahren nur noch so hergestellt.

§ 17 Abs. 3: Die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern aus Naturstein ist im Nieders. Bestattungsgesetz aufgenommen worden. Wenn Natursteine, die aus Ländern stammen, die die Kinderarbeit zulassen, aufgestellt werden sollen, hat der Steinmetz eine besondere Erklärung abzugeben.

§ 18 Abs. 3: In den letzten Jahren gab es vermehrt Anfragen bezüglich der Einebnung von Grabstellen vor Ablauf der Nutzungszeit. Es wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, damit diese Einebnungen möglich werden.

§ 19 und 20: Die Regelungen zur Standsicherheit und Unterhaltung von Grabmälern wurden den heutigen Erfordernissen angepasst.

**Am 23.05.2019** fand eine Informationsveranstaltung für die Ortsräte Eboldshausen, Echte, Wiershausen und den Gemeindeentwicklungsausschuss statt.

Dort wurden Vorschläge zur Neufassung der Satzung unterbreitet. Soweit die Ergänzungen / Änderungen möglich sind, wurden diese in der Satzung eingearbeitet. Die Vorschläge sind gekennzeichnet mit **(neu: Text)**.

Folgende Änderungen können bzw. sollten nicht übernommen werden:

**§ 10 (2) b:** Der Ortsrat Eboldshausen wünscht keine Urnen-Doppelgrabstätten (Wahlgrabstätten). Es sollen Urnen-Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten in einem Urnengrabfeld möglich sein. Dies ist nach dem Friedhofsrecht nicht möglich.

§ 17 (5) e: Die genannten Lichtbilder sollen nicht gestrichen werden. Auf den Friedhöfen in unserer Region ist es nicht üblich, Lichtbilder auf Grabmälern anzubringen. Wenn das Lichtbild ausnahmsweise einmal auf ein Grabmal aufgebracht werden soll, kann hierfür nach § 17 (8) eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 17 (7): Laut Empfehlung des Orsrates Eboldshausen aus dem Herbst 2014 (Vorlage DR 31/2015) zur 5. Änderung der Friedhofssatzung, sollen auf den Rasenreihengrabstätten auf dem Friedhof Eboldshausen keine Namensplatten gesetzt werden. Die Namensplatten sollen nur an der dortigen Stele angebracht werden.

Diese Empfehlung ist bei der Friedhofsverwaltung bekannt. In der Friedhofssatzung gibt es keine Verpflichtung, Namensplatten auf Grabstellen zu setzen oder an einer Stele anzubringen. Eine Regelung in der Friedhofssatzung ist aus Sicht der Friedhofsverwaltung nicht erforderlich.

§ 17 (9): Zukünftig ist hier klarstellend aufgenommen worden, dass der Firmenname genannt werden kann. Gleichzeitig wird eine Schriftgröße angegeben. Die jetzt vorhandenen Schilder von Steinmetzen oder Gartenbaubetrieben stellen eine Werbung im Sinn des § 4 (2) h dar, und sind nicht zulässig.

#### **Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot**

Die Ortsräte Echte, Eboldshausen und Wiershausen haben über die Neufassung beraten. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Ortsrat Echte**, am 15.08.2019

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Echte beschließt, dass die Nutzungszeit der Reihengrabstellen (§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1) auf dem Friedhof Echte weiterhin 25 Jahre beträgt.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Echte empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld die Neufassung (einschl. der vorgenannten Änderung) der *Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Die vorgeschlagene Beibehaltung der Nutzungszeit von 25 Jahren bei den Reihengrabstellen auf dem Friedhof Echte wurde in die Satzung eingearbeitet. Die §§ 9, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, sowie 15 Abs. 1 wurden geändert.

**Ortsrat Eboldshausen** am 10.10.2019

**Beschluss:**

Zu klären ist

§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 – wie wird mit der Ruhezeit umgegangen? Wer entscheidet nach welchen Maßgaben/Vorgaben über den in § 14 Abs. 2 genannten Antrag?

Aufzunehmen / zu ergänzen ist

- § 17 Abs. 7 – nicht für Eboldshausen
- § 22 Abs. 2 Satz 2 der Zusatz – nicht für Eboldshausen.

Der Ortsrat Eboldshausen wird in seiner nächsten Sitzung nach Klärung der offenen Fragen sowie nach Einarbeitung der Ergänzungen nochmals über den Tagesordnungspunkt beraten.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 ist ein reiner Verwaltungsvorgang, den die Friedhofsverwaltung entscheidet. Bei der Genehmigung ist die Ruhezeit (nach § 9) der zweiten Beisetzung zu beachten. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Nutzungszeit der vorhandenen Grabstätte (25 bzw. 30 Jahre) eingehalten wird.

Über die Ergänzung des § 17 Abs. 7 wurde bereits bei der Informationsveranstaltung am 23.05.2019 gesprochen. Dazu wurde verwaltungsseitig im Sachbericht zu dieser Vorlage (Seite 3) Stellung genommen.

Der vom Ortsrat Eboldshausen vorgeschlagene Zusatz wäre im 2. Absatz des § 22 aufzunehmen. In § 17 sind nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für alle Grabarten und alle Friedhöfe enthalten.

**Ortsrat Wiershausen am 22.10.2019**

**Beschluss:**

Der Ortsrat der Ortschaft Wiershausen empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kalefeld die Neufassung der *Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen*.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In der Diskussion während der Ortsratssitzung ist deutlich gemacht worden, dass die auf dem Friedhof Wiershausen übliche Nutzungszeit von 30 Jahren für die Reihengrabstätten beibehalten werden soll.

**GEA am 05.11.209**

**Beschluss:**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt, dass die Nutzungszeit der Reihengrabstellen (§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1) auf allen Friedhöfen auf 25 Jahre festgelegt wird.

*(Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

***Anmerkung der Verwaltung:***

*Anlässlich der geführten Diskussion bei der Sitzung des GEA wurde deutlich, dass die Nutzungszeit für alle Grabarten einheitlich auf 25 Jahre festgesetzt werden soll.*

*Die genannten §§ aus dem Beschluss des Orsrates Echte betreffen aber nur Reihengrabstellen.*

*Es wurden daher von der Verwaltung weitere Änderungen bei den Wahlgrabstätten vorgenommen, und zwar bei*

*den §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3. Die Nutzungszeit sollte auf 25 Jahre geändert werden. Hierdurch haben alle Grabarten eine Nutzungszeit von 25 Jahren auf den Friedhöfen. Bei den Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungszeit.*



<u><b>Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen</b></u>	
<u>alte Fassung</u> vom 21. Dezember 1995 i.d.F. des 6. Nachtrages vom 15.03.2018	<u>neue Fassung</u>
<b>I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung</b>	<b>I Allgemeine Vorschriften</b>
<p>§ 1</p> <p>Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld, ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.</p>	<p>§ 1 <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld, ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.</p>
<p>§ 2</p> <p>Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben</p> <p>Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.</p>	<p>§ 2 <b>Friedhofszweck</b></p> <p><b>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.</b> Sie dienen der <b>Bestattung</b> aller Personen, die bei ihrem <b>Ableben</b> in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.</p> <p><b>Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.</b></p> <p>Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.</p>

II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
<p>§ 3</p> <p>Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Bereich geöffnet, und zwar vom</p> <p>01. April - 30. September von 7.00 –21.00 Uhr und vom 02. Oktober - 31. März von 9.00 - 18.00 Uhr.</p>	<p>§ 3 <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom</p> <p>1. April bis 30. September von 7.00 - 21.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 8.00 - 18.00 Uhr.</p>
<p>§ 4</p> <p>Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.</p> <p>§ 5</p> <p>Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Mitbringen von Tieren</li> <li>b) das Rauchen und Lärmen</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit</li> <li>d) nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist</li> <li>e) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschusses bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden</li> <li>f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigungen</li> <li>g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht die Genehmigung vorliegt</li> <li>h) das Übersteigen der Einfriedigungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Gedenksteine, Bänke, Baulichkeiten</li> </ul>	<p>§ 4 <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter <b>8</b> Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen <b>des Friedhofspersonals</b> ist Folge zu leisten.</li> <li>(2) <b>Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Mitbringen von Tieren (<b>ausgenommen Blindenhunde</b>),</li> <li>b) das Rauchen, Lärmen <b>und spielen</b>,</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, <b>sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle</b>,</li> <li>d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,</li> <li>e) <b>an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen</b>,</li> <li>f) <b>die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken</b>,</li> <li>g) das Verteilen von Druckschriften,</li> <li>h) Waren aller Art, <b>insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten</b>,</li> </ul> </li> </ul>

<p>und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes; Flaschen, Dosen, Gläser, Kunststoffbehältnisse und nicht brennbare Gegenstände dürfen nicht zum Abfall geworfen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände</li> <li>j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege</li> <li>k) die Anwendung von chemischen Mitteln zur Vernichtung von Gras und Unkraut</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) <b>den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen</b> zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, <b>Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</b></li> <li>j) <b>Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen),</b></li> <li>k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,</li> <li>l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,</li> <li>m) <b>der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.</b></li> </ul> <p><b>Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(3) <b>Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.</b></li> <li>(4) <b>Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.</b></li> </ul>
<p>§ 6</p> <p>Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.</p>	<p>§ 5 <b>Dienstleistungserbringer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) <b>Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen be-</b></li> </ul>

*inhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).*

- (2) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.*
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.*
- (4) Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.*
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass*

	<p><i>eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</i></p> <p><i>(6) Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.</i></p> <p><i>(7) Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.</i></p>
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>
<p>§ 7</p> <p>Die Gemeinde Kalefeld führt die Begräbnisliste</p>	<p>§ 6 <b>Begräbnisliste</b></p> <p><i>(1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnengrabstätten.</i></p> <p><i>(2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.</i></p>
<p>§ 8</p> <p>Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 Meter.</p>	<p>§ 7 <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p><i>(1) Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.</i></p> <p><i>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der</i></p>

	<p><b>Urne mindestens 0,50 m.</b></p> <p><b>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</b></p>
	<p><b>§ 8 Särge und Urnen</b></p> <p><b>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.</b></p> <p><b>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.</b></p> <p><b>(3) Überurnen können verwendet werden.</b></p>

<p>§ 9</p> <p>Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.</p>	<p>§ 9 <i>Ruhezeit</i></p> <p>Die <i>Ruhezeit</i> beträgt <b>20</b> Jahre.  <b>Die Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich.</b></p>
<p><b>IV. Grabstätten</b></p>	<p><b>IV. Grabstätten</b></p>
<p>§ 10</p> <p>(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.</p> <p>(2) Die Gräber werden eingeteilt in</p> <p>Echte</p> <p>a) Reihengräber</p> <p style="padding-left: 20px;">a 1) Reihengräber für Erdbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">a 2) Rasenreihengräber für Erd-bestattungen</p> <p>b) Wahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 1) Einzelwahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 2) Ehegattenwahlgräber</p> <p style="padding-left: 20px;">b 3) Familienwahlgräber mit zwei oder drei Bestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">b 4) Urnen-, Ehegatten-grabstellen</p> <p>c) Urnengräber</p>	<p>§ 10 <i>Allgemeines</i></p> <p>(1) Sämtliche <b>Grabstätten</b> bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser <b>Satzung</b>.</p> <p>(2) Die <b>Grabstätten</b> werden <b>unterschieden</b> in</p> <p>a) Reiheng<b>grabstätten für Erdbestattungen</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a 1) Reiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">a 2) Rasenreiheng<b>grabstätten</b></p> <p>b) Wahl<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">b 1) Einzelwahl<b>grabstätten (nur Echte)</b></p> <p style="padding-left: 20px;">b 2) <b>Wahlgrabstätten</b> mit zwei oder drei Bestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">b 3) Urnen-<b>Doppelgrabstätten</b></p> <p>c) Urnen<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 1) Urnen-Reiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 2) <b>Urnen</b>-Rasenreiheng<b>grabstätten</b></p> <p style="padding-left: 20px;">c 3) Urnen<b>grabstätten</b> am Baum (<b>nur Echte</b>)</p> <p style="padding-left: 20px;">c 4) Urnen<b>grabstätten</b> ohne individuelle Gestaltung (<b>nur Echte</b>)</p> <p>c) Urnengräber</p>

<p>c 1) Urnen-Reihengräber c 2) Rasenreihengräber für Urnenbestattungen</p> <p>d) Urnengräber am Baum</p>	<p>c 1) Urnen-Reihengräber c 2) Rasenreihengräber für Urnenbestattungen</p>	
<p>§ 11</p> <p>Die Gräber haben folgende Maße:</p> <p>a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahre Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m</p> <p>b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>c) Doppelgrabstellen Länge 2,50 m Breite 2,50 m Abstand 0,30 m (in Eboldshausen und Wiershausen)</p> <p>d) Urnengräber Länge 1,20 m Breite 0,65 m Abstand 0,30 m</p> <p>e 1) Rasenreihengrabstellen für Erdbestattungen Länge 2,10 m Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>e 2) Rasenreihengrabstellen für Urnenbestattungen Länge 0,50 m Breite 0,50 m Abstand 0,10 m</p>		<p>§ 11 <b>Grabmaße</b></p> <p>Die <b>Grabstätten</b> haben folgende Maße:</p> <p>a) <b>Grabstätten</b> für Verstorbene bis zu 5 Jahre Länge 1,20 m Breite 0,60 m Abstand 0,30 m</p> <p>b) <b>Grabstätten</b> für Verstorbene über 5 Jahre Länge 2,10 m (Eboldshausen und Wiershausen) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m</p> <p>b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinselgrabstätte ab 2008) Breite 0,90 m Abstand 0,30 m Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinselgrabstätte ab 2017)</p> <p>c) <b>Doppelgrabstätten</b> Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen) Breite 2,50 m Abstand 0,30 m</p> <p>c 1) Länge <b>2,50</b> m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)</p>

	<p style="text-align: right;">Breite      2,50 m</p> <p>d) <b>Urnengrabstätten</b></p> <p style="text-align: right;">Länge      1,20 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,65 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,30 m</p> <p>e 1) <b>Rasengrabstätten</b> für Erdbestattungen</p> <p style="text-align: right;">Länge      2,10 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,90 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,30 m</p> <p>e 2) <b>Rasengrabstätten</b> für Urnenbestattungen</p> <p style="text-align: right;">Länge      0,50 m</p> <p style="text-align: right;">Breite      0,50 m</p> <p style="text-align: right;">Abstand    0,10 m</p>
<b>A. Reihengräber</b>	
<p>§ 12</p> <p>Es werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren</li> <li>• Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahr</li> <li>• Rasenreihengräber</li> </ul> <p>§ 13</p> <p>Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.</p> <p>§ 14</p> <p>Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Liegefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden. Bei Rasenreihengräbern erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengräber werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.</p>	<p>§ 12 <b>Reihengrabstellen</b></p> <p>(1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.</p> <p>(2) Die <b>Nutzungszeit</b> der Reihengrabstätten für <b>Erdbestattungen</b> beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.</p> <p>(3) <b>Die Belegung erfolgt in</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren</li> <li>b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren</li> <li>c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen</li> <li>d) Urnen-Reihengrabstätten</li> <li>e) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen</li> </ol>

## § 15

Die Liegezeit der Reihengräber auf dem Friedhof Echte beträgt 25 Jahre. Danach erfolgt die Einebnung.

<b>B. Wahlgräber</b>	
----------------------	--

## § 16

- (1) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.

§ 13 **Wahlgrabstellen**

- (1) In den Wahl**grabstätten** können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** wird mit Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungszeit kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für

<p>Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstellen als Ehegattenwahlgräber und Familienwahlgräber mit nur 2 Bestattungen vorgesehen. In diesem Ruhefeld kann bis zu seiner vollständigen Erstbelegung das Nutzungsrecht nicht zu Lebzeiten beider Ehegatten bzw. eines Familienmitgliedes erworben werden.</p> <p>(6) Die Nutzungsrechte an Ehegattenwahlgräbern können nicht zu Lebzeiten beider Ehegatten erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der Nutzungszeit und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.</p>
<p>§ 17</p> <p>(1) Auf dem Urnenruhof werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt.</p> <p>(2) Aschenurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grabstelle des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die Ruhezeit einer zusätzlich beigesetzten Aschenurne richtet sich nach der Ruhezeit der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.</p> <p>(3) Aschenurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhof ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung</p>	<p>§ 14 <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Auf dem Urnenhof werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt. <b>Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.</b></p> <p>(2) Aschenurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grabstätte des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Zt. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die <b>Nutzungszeit</b> einer zusätzlich beigesetzten Aschenurne richtet sich nach der <b>Nutzungszeit</b> der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.</p> <p>(3) Aschenurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhof ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die <b>Nutzungszeit</b> bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.</p>

<p>beträgt 30 Jahre. In dem seit dem Jahr 2008 neu geordneten Urnenruhefeld erfolgt die Beisetzung der Urnen auf einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne.</p> <p>(4) Die Aschenurnen auf den Rasenreihengrabstellen für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. § 14 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.</p>	<p>(4) Die Ascheurnen in den Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die <b>Nutzungszeit</b> beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der <b>Nutzungszeit</b> ist nicht möglich.</p>
<p>§ 17 a</p> <p>(1) Urnengrabstellen unter dem Baum werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis 4,00 m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 14 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.</p>	<p>§ 15 <b>Urnenbestattung am Baum</b></p> <p>(1) Urnengrabstätten am Baum <b>auf dem Friedhof Echte</b> werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis <b>6,00</b> m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der <b>Nutzungszeit</b> ist nicht möglich.</p> <p>(2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden.</p> <p>(3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § <b>22</b> Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.</p>
<p><b>V. Grabmale und Einfriedungen</b></p>	

## § 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grabstellen nicht angelegt werden. Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grabstellen nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

## § 19

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 16 *Allgemeines*

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet. Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

## § 20

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht aus dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (6) Namensplatten für Rasenreihengrabstellen haben eine

§ 17 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird. Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannten Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen. Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## § 21

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

- (5) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmale, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreiheng**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden.

V. Gedenkzeichen und Einfriedigungen	
<p>§ 22</p> <p>(1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Liegezeit bei Reihengräbern) können Grabmäler usw. von den Berechtigten entfernt werden. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Zusammen mit der Genehmigung nach § 18 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.</p>	<p>§ 18 <b>Entfernung</b></p> <p>(1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit <b>werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet. Auf Antrag</b> können Grabmäler usw. von den Berechtigten entfernt werden. Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) <b>Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.</b></p> <p>(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.</p>

## § 23

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Alle Grabmäler müssen ein Fundament von wenigstens 25 cm Tiefe unter Erdgleiche erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 10 cm lange und mindestens 2 cm starke Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen. Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 19 **Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal **ist** entsprechend seiner Größe **nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.** Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament **ausreichend** durch Dübel zu verbinden. **Die Dübel müssen aus nicht-rostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.**

§ 20 **Unterhaltung**

- (1) **Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

	<b>VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten</b>
<p>§ 24</p> <p>(1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein.</p> <p>(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.</p> <p>(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.</p> <p>(5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen ist verboten.</p> <p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(7) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich der seit dem Jahre 1975 neu geordneten Ruhefelder die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.</p>	<p>§ 21 <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.</p> <p>(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.</p> <p>(4) <b>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.</b></p> <p>(5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.</p> <p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht <b>verwendet</b> werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p>(7) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich der <b>in den</b> Jahren 1975 <b>bis 2000</b> neu geordneten Ruhefelder die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der</p>

	<p>Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.</p> <p>(8) <b>Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.</b></p>
	<p>§ 22 <b>Grabpflege</b></p> <p>Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der <b>Nutzungszeit</b> sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.</p> <p>Bei <b>Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)</b> erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengrabstätten werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.</p> <p>Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden</p>
	<p><b>VII. Friedhofskapellen</b></p>
<p>§ 25</p> <p>(1) Die Friedhofskapelle und der Sargraum dienen der Aufbewahrung der Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes</p>	<p>§ 23 <b>Friedhofskapellen</b></p> <p><b>Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.</b></p>

<p>haben oder aus sonstigen Gründen auf dem Friedhof beigesetzt werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle zu Aufbahrungen und Trauerfeiern ist allen Berechtigten gestattet. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Trauerfeier nicht der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der jeweilige Ortsrat der Ortschaft. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofskapellen obliegt dem jeweiligen Ortsrat.</p> <p>(3) Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode in den Sargraum der Friedhofskapelle zu überführen. Die Überführung darf erfolgen, nachdem durch ein ärztliches Zeugnis die Merkmale des Todes mit Sicherheit festgestellt sind.</p> <p>(4) Die Ausstattung der Friedhofskapelle anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten obliegt des Hinterbliebenen, die für die Beseitigung der Verunreinigungen und Beschädigungen ebenfalls verantwortlich sind.</p>	
	<p><b>§ 24 Alte Rechte</b></p> <p><b>(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</b></p> <p><b>(2) Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.</b></p>

<p>§ 26</p> <p>(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber geführt. Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.</p>	<p>§ 25 <b>Haftung</b></p> <p><b>Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</b></p>
<p>§ 27</p> <p>Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.</p>	<p>§ 26 <b>Gebühren</b></p> <p>Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.</p>
<p>§ 28</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen die allgemeinen Verhaltensvorschriften gemäß §§ 4 und 5 der Satzung verstößt,</li> <li>2. gewerbliche Arbeiten ohne entsprechende Genehmigung durchführt (§ 6),</li> <li>3. die Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten gemäß § 14 und § 16 Absatz 3 der Satzung herrichtet,</li> <li>4. die Bestimmungen über die Grabmale gemäß den §§ 18, 19, 20 und 23 der Satzung nicht beachtet,</li> <li>5. die Bestimmungen zu Herstellung und Bepflanzung der Gräber gemäß § 24 nicht beachtet.</li> </ol>	<p>§ 27 <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),</b></li> <li>2. <b>als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,</b></li> <li>3. <b>Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,</b></li> <li>4. <b>entgegen § 16 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,</b></li> <li>5. <b>die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale</b></li> </ol>

	<p><i>nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. <i>entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,</i></li> <li>7. <i>entgegen § 19 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</i></li> <li>8. <i>entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,</i></li> <li>9. <i>entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.</i></li> </ol> <p><b>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</b></p>
<p>§ 29</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen und Wiershausen vom 12.07.1984 und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaft Echte vom 01.09.1983, einschließlich der 1. Änderungssatzung außer Kraft.</p>	<p>§ 28 <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018 außer Kraft.</p>

**Stand 08.07.2019 –nach der Infoveranstaltung am 23.05.2019-  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 a des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am .06.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld; ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.

**§ 2 Friedhofszweck**

**Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.** Sie dienen der **Bestattung** aller Personen, die bei ihrem **Ableben** in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.

**Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.**

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom

1. April bis 30. September	von 7.00 - 21.00 Uhr	und vom
1. Oktober bis 31. März	von 8.00 - 18.00 Uhr.	

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter **8** Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen **des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung)** ist Folge zu leisten.
- (2) **Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
- a) das Mitbringen von Tieren (**ausgenommen Blindenhunde**),
  - b) das Rauchen, Lärmen **und Spielen**,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, **sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle**,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,
  - e) **an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen**,
  - f) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) Waren aller Art, **insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten**,
  - i) **den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen** zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, **Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten**,
  - j) **Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen)**,
  - k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
  - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
  - m) **der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.**

**Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.**

- (3) **Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.**
- (4) **Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.**

## § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) **Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).**
- (2) **Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.**
- (3) **Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (4) **Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.**
- (5) **Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**
- (6) **Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) **Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.**

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6 *Begräbnisliste*

- (1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen**grabstätten**, der Wahl**grabstätten** und der Urnen**grabstätten**.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

#### § 7 *Ausheben der Gräber*

- (1) **Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.**
- (2) **Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.**
- (3) **Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.**

#### § 8 *Särge und Urnen*

- (1) **Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.**
- (2) **Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.**
- (3) **Überurnen können verwendet werden.**

## § 9 *Ruhezeit*

Die *Ruhezeit* beträgt **20** Jahre.

Die *Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich (neu: beträgt 30 Jahre)*.

## IV. Grabstätten

### § 10 *Allgemeines*

- (1) Sämtliche **Grabstätten** bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser **Satzung**.
- (2) Die **Grabstätten** werden *unterschieden* in
  - a) Reihen**grabstätten für Erdbestattungen**
    - a 1) Reihen**grabstätten**
    - a 2) Rasenreihen**grabstätten**
  - b) Wahl**grabstätten**
    - b 1) Einzelwahl**grabstätten (nur Echte)**
    - b 2) **Wahlgrabstätten** mit zwei oder drei Bestattungen
    - b 3) Urnen-**Doppelgrabstätten**
  - c) Urnen**grabstätten**
    - c 1) Urnen-Reihen**grabstätten**
    - c 2) **Urnen**-Rasenreihen**grabstätten**
    - c 3) Urnen**grabstätten** am Baum (*nur Echte*)
    - c 4) Urnen**grabstätten** ohne individuelle Gestaltung (*nur Echte*)

### § 11 *Grabmaße*

Die **Grabstätten** haben folgende Maße:

- a) **Grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) **Grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 ( <u>neu: 2,40</u> ) m (Eboldshausen und Wiershausen)
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)

Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2008)  
Breite 0,90 m  
Abstand 0,30 m  
Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzgrabstätte ab 2017)

c) **Doppelgrabstätten**  
Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen)  
Breite 2,50 m  
Abstand 0,30 m

c 1) Länge **2,50** m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)  
Breite 2,50 m

d) **Urnengrabstätten**  
Länge 1,20 m  
Breite 0,65 m  
Abstand 0,30 m

e 1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen	e 2) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen
Länge 2,10 m	Länge 0,50 m
Breite 0,90 m	Breite 0,50 m
Abstand 0,30 m	Abstand 0,10 m

## § 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (2) Die **Nutzungszeit** der Reihengrabstätten für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 (**neu: 30**) Jahre.
- (2) **Die Belegung erfolgt in**
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
  - c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Urnen-Reihengrabstätten
  - e) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

## § 13 **Wahlgrabstätten**

- (1) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Die **Nutzungszeit** wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
  - (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** **wird mit** Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
  - (4) Die **Nutzungszeit** kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der **Nutzungszeit** und nach Ablauf der **Ruhezeit** kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
  - (5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhfeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.

#### § 14 **Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Urnenfeld werden die Ascheurnen der Reihe nach beigesetzt. **Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 (neu: 30) Jahre.**
- (2) Ascheurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grab**stätte** des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die **Nutzungszeit** einer zusätzlich beigesetzten Ascheurne richtet sich nach der **Nutzungszeit** der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.
- (3) Ascheurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhefeld ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die **Nutzungszeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ascheurnen in den Rasenreihen**grabstätten** für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die **Nutzungszeit** beträgt 25 **(neu 30)** Jahre. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

#### § 15 **Urnenbestattung am Baum**

- (1) Urnen**grabstätten am** Baum **auf dem Friedhof Echte** werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis **6,00** m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25

**(neu: 30)** Jahren. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

- (2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden. **(Neu: Für die Anbringung der Tafel ist eine Genehmigung nach § 16 zu beantragen).**
- (3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 22 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.

## V. Grabmäler und Einfriedigungen

### § 16 **Allgemeines**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neugeordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden.  
Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 17 **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird.**

**Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannte Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen.**

**Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**

- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften (**neu: und Darstellungen**), die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreihen**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen (**neu: Der Firmenname darf**) **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden. (**Neu: Die Schriftgröße kann bis 1,5 cm betragen.**)

## § 18 **Entfernung**

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne

Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit **werden die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet.** Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) **Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten (neu: Grabstätten) vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.**
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

#### § 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal **ist** entsprechend seiner Größe **nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.** Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmäler sind mit dem Fundament **ausreichend** durch Dübel zu verbinden. **Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.**

#### § 20 Unterhaltung

- (1) **Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern

oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten

### § 21 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) ***Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.***
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht **verwendet** werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf dem Friedhof Echte, im Bereich der **in den** Jahren 1975 **bis 2000** neu geordneten Ruhefeldern, **sind** die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.
- (8) ***Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.***

## § 22 Grabpflege

Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der **Nutzungszeit** sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.

Bei **Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)** erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengrabstätten werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

## VII. Friedhofskapellen

### § 23 Friedhofskapellen

**Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.**

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 24 Alte Rechte

- (1) **Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.**
- (2) **Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.**

### § 25 Haftung

**Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**

### § 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des *NKomVG* in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig *oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:*

1. *den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),*
2. *als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,*
3. *Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,*
4. *entgegen § 16 dieser Satzung Grabmäler, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,*
5. *die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,*
6. *entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmäler und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,*
7. *entgegen § 19 dieser Satzung Grabmäler nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,*
8. *entgegen § 20 dieser Satzung Grabmäler und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,*
9. *entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.*

**(2)** *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.*

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018, außer Kraft.

Kalefeld, den September 2019

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer

Bürgermeister

**Stand 28.10.2019 – nach den Sitzungen der Ortsräte-  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 a des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am .06.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld; ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.

**§ 2 Friedhofszweck**

**Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.** Sie dienen der **Bestattung** aller Personen, die bei ihrem **Ableben** in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.

**Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.**

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom

1. April bis 30. September	von 7.00 - 21.00 Uhr	und vom
1. Oktober bis 31. März	von 8.00 - 18.00 Uhr.	

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter **8** Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen **des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung)** ist Folge zu leisten.
- (2) **Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
- a) das Mitbringen von Tieren (**ausgenommen Blindenhunde**),
  - b) das Rauchen, Lärmen **und spielen**,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, **sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle**,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,
  - e) **an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen**,
  - f) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) Waren aller Art, **insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten**,
  - i) **den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten**,
  - j) **Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen)**,
  - k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
  - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
  - m) **der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.**

**Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.**

- (3) **Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.**
- (4) **Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.**

## § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) **Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).**
- (2) **Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.**
- (3) **Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (4) **Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.**
- (5) **Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**
- (6) **Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) **Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.**

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6 *Begräbnisliste*

- (1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen*grabstätten*, der Wahl*grabstätten* und der Urnen*grabstätten*.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

#### § 7 *Ausheben der Gräber*

- (1) *Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.*
- (2) *Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.*
- (3) *Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.*

#### § 8 *Särge und Urnen*

- (1) *Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.*
- (2) *Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.*
- (3) *Überurnen können verwendet werden.*

## § 9 *Ruhezeit*

Die *Ruhezeit* beträgt **20** Jahre.

Die *Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich. (neu: beträgt 30 Jahre- entfällt).*

## IV. Grabstätten

### § 10 *Allgemeines*

- (1) Sämtliche **Grabstätten** bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser **Satzung**.
- (2) Die **Grabstätten** werden *unterschieden* in
  - a) Reihen**grabstätten für Erdbestattungen**
    - a 1) Reihen**grabstätten**
    - a 2) Rasenreihen**grabstätten**
  - b) Wahl**grabstätten**
    - b 1) Einzelwahl**grabstätten (nur Echte)**
    - b 2) **Wahlgrabstätten** mit zwei oder drei Bestattungen
    - b 3) Urnen-**Doppelgrabstätten**
  - c) Urnen**grabstätten**
    - c 1) Urnen-Reihen**grabstätten**
    - c 2) **Urnen**-Rasenreihen**grabstätten**
    - c 3) Urnen**grabstätten** am Baum (*nur Echte*)
    - c 4) Urnen**grabstätten** ohne individuelle Gestaltung (*nur Echte*)

### § 11 *Grabmaße*

Die **Grabstätten** haben folgende Maße:

- a) **Grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) **Grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 ( <u>neu: 2,40</u> ) m (Eboldshausen und Wiershausen)
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)

Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

- b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2008)  
 Breite 0,90 m  
 Abstand 0,30 m  
 Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2017)
- c) **Doppelgrabstätten**  
 Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen)  
 Breite 2,50 m  
 Abstand 0,30 m
- c 1) Länge **2,50** m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)  
 Breite 2,50 m
- d) **Urnengrabstätten**  
 Länge 1,20 m  
 Breite 0,65 m  
 Abstand 0,30 m
- |   |   |
|---|---|
| e 1) <b>Rasengrabstätten</b> für<br>Erdbestattungen | e 2) <b>Rasengrabstätten</b> für<br>Urnenbestattungen |
| Länge 2,10 m  | Länge 0,50 m  |
| Breite 0,90 m                                       | Breite 0,50 m   |
| Abstand 0,30 m                                      | Abstand 0,10 m  |

## § 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einer Reiheng**grabstätte** in eine andere Reiheng**grabstätte** sind unzulässig.
- (2) Die **Nutzungszeit** der Reiheng**grabstätten für Erdbestattungen** beträgt 30 Jahre; auf dem Friedhof Echte 25 (**neu: 30 -entfällt**) Jahre.
- (2) **Die Belegung erfolgt in**
- Reiheng**grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - Reiheng**grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahren
  - Rasenreiheng**grabstätten** für Erdbestattungen
  - Urnen-Reiheng**grabstätten**
  - Rasenreiheng**grabstätten** für Urnenbestattungen

## § 13 **Wahlgrabstätten**

- (1) In den Wahl**grabstätten** können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
  - Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (2) Die **Nutzungszeit** wird auf 30 Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** **wird mit** Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Die **Nutzungszeit** kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der **Nutzungszeit** und nach Ablauf der **Ruhezeit** kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhefeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.

#### § 14 **Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Urnenfeld werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt. **Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 (neu: 30) Jahre, (neu: auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.)**
- (2) Ascheurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grab**stätte** des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die **Nutzungszeit** einer zusätzlich beigesetzten Ascheurne richtet sich nach der **Nutzungszeit** der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.
- (3) Ascheurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhefeld ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die **Nutzungszeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ascheurnen in den Rasenreihen**grabstätten** für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die **Nutzungszeit** beträgt 25 **(neu 30) Jahre, (neu: auf dem Friedhof Echte 25 Jahre.)** Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

## § 15 *Urnenbestattung am Baum*

- (1) Urnen**grabstätten** am Baum **auf dem Friedhof Echte** werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis **6,00** m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.
- (2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden. **(neu: Für die Anbringung der Tafel ist eine Genehmigung nach § 16 zu beantragen).**
- (3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 22 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.

## V. Grabmale und Einfriedigungen

### § 16 *Allgemeines*

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neugeordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden.  
Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 17 *Gestaltungsvorschriften*

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.

- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird.**

**Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannte Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen. Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**

- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind
- Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
  - Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,
  - Inschriften (**neu: und Darstellungen**), die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen,
  - Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmale, sog. Kissensteine, sind erwünscht.
- (7) Namensplatten für Rasenreihen**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen (**neu: Der Firmenname darf**) **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden. (**neu: Die Schriftgröße kann bis 1,5 cm betragen.**)

## § 18 *Entfernung*

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit **werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet.** Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) **Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten (neu: Grabstätten) vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.**
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 19 *Standicherheit*

- (1) Jedes Grabmal **ist** entsprechend seiner Größe **nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen.** Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament **ausreichend** durch Dübel zu verbinden. **Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.**

## § 20 *Unterhaltung*

- (1) **Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von

Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten

### § 21 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) ***Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.***
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht **verwendet** werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf dem Friedhof Echte, im Bereich der **in den** Jahren 1975 **bis 2000** neu geordneten Ruhefeldern, **sind** die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhügeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.
- (8) ***Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.***

## § 22 Grabpflege

Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der **Nutzungszeit** sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.

Bei **Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)** erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihengrabstätten werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

## VII. Friedhofskapellen

### § 23 Friedhofskapellen

**Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.**

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 24 Alte Rechte

- (1) **Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.**
- (2) **Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.**

### § 25 Haftung

**Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**

### § 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des **§ 10 Absatz 5 des NKomVG** in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:**

1. **den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),**
2. **als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,**
3. **Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,**
4. **entgegen § 16 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,**
5. **die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,**
6. **entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,**
7. **entgegen § 19 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,**
8. **entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,**
9. **entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.**

**(2)** **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.**

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018, außer Kraft.

Kalefeld, den    November 2019

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer  
Bürgermeister

**Stand 14.11.2019 – nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses-  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften  
Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 a des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhöfe mit den Friedhofskapellen in den Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen sind Eigentum der Gemeinde Kalefeld; ihr obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Ortsräte der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen entscheiden über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung des jeweiligen Friedhofes.

**§ 2 Friedhofszweck**

**Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.** Sie dienen der **Bestattung** aller Personen, die bei ihrem **Ableben** in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.

**Für Tot-, Fehl- oder Ungeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm (§ 2 BestattG) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.**

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet, und zwar vom

1. April bis 30. September	von	7.00 - 21.00 Uhr	und vom
1. Oktober bis 31. März	von	8.00 - 18.00 Uhr.	

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter **8** Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen **des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung)** ist Folge zu leisten.
- (2) **Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:**
- a) das Mitbringen von Tieren (**ausgenommen Blindenhunde**),
  - b) das Rauchen, Lärmen **und spielen**,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, **sowie Skateboards, Inlineskatern, Sportgeräten und ähnliches. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle**,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge Gehörenden,
  - e) **an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen**,
  - f) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**,
  - g) das Verteilen von Druckschriften,
  - h) Waren aller Art, **insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten**,
  - i) **den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten**,
  - j) **Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen)**,
  - k) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern und sonstiger Gegenstände,
  - l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
  - m) **der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.**
- Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.**
- (3) **Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.**
- (4) **Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.**

## § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) **Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).**
- (2) **Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.**
- (3) **Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.**
- (4) **Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Gemeinde zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.**
- (5) **Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals (neu: der Friedhofsverwaltung) nicht nachkommt und ihm darauf schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**
- (6) **Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) **Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.**

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6 **Begräbnisliste**

- (1) Die Gemeinde Kalefeld führt ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihen**grabstätten**, der Wahl**grabstätten** und der Urnen**grabstätten**.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

#### § 7 **Ausheben der Gräber**

- (1) **Die Gräber werden von zugelassenen Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt.**
- (2) **Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.**
- (3) **Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.**

#### § 8 **Särge und Urnen**

- (1) **Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und – ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.**
- (2) **Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren. Särge für die Beisetzung von Kindern bis zum 8. Lebensjahr oder für Totgeburten sollen die Länge von 90 cm, die Breite von 50 cm und die Höhe von 50 cm nicht überschreiten.**
- (3) **Überurnen können verwendet werden.**

## § 9 *Ruhezeit*

Die *Ruhezeit* beträgt **20** Jahre.

Die *Nutzungszeit der jeweiligen Grabstätte ist unterschiedlich. (neu: beträgt 25 Jahre).*

## IV. Grabstätten

### § 10 *Allgemeines*

- (1) Sämtliche **Grabstätten** bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser **Satzung**.
- (2) Die **Grabstätten** werden *unterschieden* in
  - a) Reihen**grabstätten für Erdbestattungen**
    - a 1) Reihen**grabstätten**
    - a 2) Rasenreihen**grabstätten**
  - b) Wahl**grabstätten**
    - b 1) Einzelwahl**grabstätten (nur Echte)**
    - b 2) **Wahlgrabstätten** mit zwei oder drei Bestattungen
    - b 3) Urnen-**Doppelgrabstätten**
  - c) Urnen**grabstätten**
    - c 1) Urnen-Reihen**grabstätten**
    - c 2) **Urnen**-Rasenreihen**grabstätten**
    - c 3) Urnen**grabstätten** am Baum (*nur Echte*)
    - c 4) Urnen**grabstätten** ohne individuelle Gestaltung (*nur Echte*)

### § 11 *Grabmaße*

Die **Grabstätten** haben folgende Maße:

- a) **Grabstätten** für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
- b) **Grabstätten** für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 ( <u>neu: 2,40</u> ) m (Eboldshausen und Wiershausen)
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m
- b 1) Länge 2,50 m (Echte, neue Ruhefelder ab 2008)

Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

- b 2) Länge 2,25 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2008)  
 Breite 0,90 m  
 Abstand 0,30 m  
 Abstand 0,40 m (Echte, Wahleinzelngrabstätte ab 2017)

**c) Doppelgrabstätten**

- Länge 2,50 m (Eboldshausen und Wiershausen)  
 Breite 2,50 m  
 Abstand 0,30 m

- c 1) Länge **2,50** m (Echte, neue Ruhfelder ab 2008)  
 Breite 2,50 m

**d) Urnengrabstätten**

- Länge 1,20 m  
 Breite 0,65 m  
 Abstand 0,30 m

**e 1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen**

- Länge 2,10 m  
 Breite 0,90 m  
 Abstand 0,30 m

**e 2) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen**

- Länge 0,50 m  
 Breite 0,50 m  
 Abstand 0,10 m

## § 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (2) Die **Nutzungszeit** der Reihengrabstätten für Erdbestattungen beträgt 30 (**neu: 25**) Jahre. (**entfällt:** auf dem Friedhof Echte 25 Jahre).
- (3) **Die Belegung erfolgt in**
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
  - c) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Urnen-Reihengrabstätten**
  - e) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

## § 13 **Wahlgrabstätten**

- (1) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (2) Die **Nutzungszeit** wird auf 30 (**neu: 25**) Jahre festgesetzt. Sie können erst bei einem **Todesfall** erworben werden. Außerdem nur, wenn der zuerst Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahl**grabstätten** **wird mit** Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) Die **Nutzungszeit** kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z.Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen der **Nutzungszeit** und nach Ablauf der **Ruhezeit** kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (5) Auf dem Friedhof Echte sind im Bereich des im Jahre 1975 neu geordneten nördlichen Ruhfeldes die eingerichteten Doppelgrabstätten als Ehegattenwahlgrabstätten und Familienwahlgrabstätten mit nur 2 Bestattungen vorgesehen.

#### § 14 **Urnengrabstätten**

- (1) Auf dem Urnenfeld werden die Aschenurnen der Reihe nach beigesetzt. **Die Nutzungszeit der Urnen-Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.**
- (2) Ascheurnen können auf Antrag auch auf oder in einer nach Erdbestattung vorhandenen Grab**stätte** des Ehegatten oder nahen Verwandten des Verstorbenen zusätzlich beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die z.Z. des Antrages geltende Gebühr zu entrichten. Die **Nutzungszeit** einer zusätzlich beigesetzten Ascheurne richtet sich nach der **Nutzungszeit** der Erdbestattung, auf der sie erfolgt ist.
- (3) Ascheurnen können auf Antrag auch auf dem Urnenruhof ohne individuelle Gestaltung auf dem Friedhof Echte beigesetzt werden. Die **Nutzungszeit** bis zur Wiederbelegung beträgt 30 (**neu: 25**) Jahre.
- (4) Die Ascheurnen in den Rasenreihen**grabstätten** für Urnenbestattungen werden der Reihe nach beigesetzt. Die **Nutzungszeit** beträgt 25 Jahre, Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.

## § 15 *Urnenbestattung am Baum*

- (1) Urnen**grabstätten am Baum auf dem Friedhof Echte** werden zur Beisetzung einer Urne im Abstand von 2,00 m bis **6,00** m vom Baum vergeben. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach im Uhrzeigersinn für die Dauer von 25 Jahren. Eine Verlängerung der **Nutzungszeit** ist nicht möglich.
- (2) Auf Wunsch kann an einer Stele neben dem Baum eine Namenstafel angebracht werden. **(neu: Für die Anbringung der Tafel ist eine Genehmigung nach § 16 zu beantragen).**
- (3) Die Gesamtanlage wird als naturbelassene Fläche behandelt. § 22 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. Ein Betreten der Rasenfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neupflanzungen.

## V. Grabmale und Einfriedigungen

### § 16 *Allgemeines*

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur **auf Antrag und mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet. Auf dem Friedhof Echte dürfen im Bereich der seit dem Jahr 1975 neugeordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf dem Friedhof Eboldshausen dürfen im Bereich der seit dem Jahre 1998 neu geordneten Ruhfelder Einzeleinfassungen der Grab**stätten** nicht angelegt werden. Auf Antrag können auf dem Friedhof Eboldshausen auch Einzeleinfassungen zugelassen werden.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1: 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### § 17 *Gestaltungsvorschriften*

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) **Grabmäler aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird.**

**Es ist der Friedhofsverwaltung glaubhaft zu erklären, dass die Natursteine unter Beachtung des Satzes 1 gewonnen und hergestellt worden sind.**

**Sollte dies nicht zutreffen, ist durch Erklärung zu bestätigen, dass das in Satz 1 genannte Übereinkommen beachtet wird. Hierzu ist als Nachweis ein Zertifikat folgender Organisationen vorzulegen: a) Fair Stone**

**b) IGEP c) Werkgroep Duurzame Natuursteen (WGDN) d) Xertifix**

**Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung wird zugelassen.**

**Der Vordruck der abzugebenden Erklärung ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.**

(4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(5) Nicht zugelassen sind

a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,

b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,

c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kirk-, Topf- oder Grottensteinen,

d) Inschriften (**neu: und Darstellungen**), die der **Würde** des Ortes nicht entsprechen.

**(entfällt: Lichtbilder)**

(6) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmale, sog. Kissensteine, sind erwünscht.

(7) Namensplatten für Rasenreihen**grabstätten** haben eine Größe von 0,40 m Breite mal 0,40 m Höhe. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen, eine Höherstellung von maximal 0,5 cm ist zulässig.

(8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

(9) Firmenbezeichnungen dürfen (**neu: Der Firmenname darf**) **nur seitlich an den Einfassungen oder den** Grabmälern angebracht werden. (**neu: Die Schriftgröße kann bis 1,5 cm betragen.**)

## § 18 Entfernung

- (1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Nutzungsberechtigten werden darüber spätestens einen Monat vorher schriftlich unterrichtet. Zusammen mit der Genehmigung nach § 16 wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) **Auf begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten können die in § 17 genannten Anlagen auf Wahlgrabstätten (neu: Grabstätten) vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Entfernung nicht möglich.**
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 19 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Fundament ist frostsicher herzustellen. Für Namensplatten gelten die Regelungen bezüglich der Fundamente nicht. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Alle Grabmale sind mit dem Fundament ausreichend durch Dübel zu verbinden. Die Dübel müssen aus nichtrostendem Metall bestehen, entsprechend der Größe des Grabmals ausreichend lang und 12 mm im Durchmesser stark sein.

## § 20 Unterhaltung

- (1) **Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ab dem Zeitpunkt der Herrichtung dauernd in satzungsgemäßen, verkehrssicherem und gutem Zustand zu unterhalten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichtete).**
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von

Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen und wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## VI. Herstellung und Pflege der Grabstätten

### § 21 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen 10 cm hoch sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) ***Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.***
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservenbüchsen, zur Aufnahme von Blumen, ist verboten.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht ***verwendet*** werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Auf dem Friedhof Echte, im Bereich der ***in den*** Jahren 1975 ***bis 2000*** neu geordneten Ruhefeldern, ***sind*** die zur Unterhaltung und Pflege der Gräber Verpflichteten gehalten, eine bodendeckende Grünanlage auf der Grabstelle und am rechts daneben liegenden Trennstreifen herzurichten. Nicht gestattet sind das Aufhängeln der Gräber, die Herstellung von Einfassungen und die Anpflanzung von umlaufenden Hecken.
- (8) ***Auf Rasenreihengrabstätten, Urnengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und auf Urnengrabstätten am Baum ist eine Bepflanzung, das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck und persönlicher Grabausstattungen nicht gestattet.***

## § 22 Grabpflege

Reihen**grabstätten** sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der **Nutzungszeit** sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können Gräber eingeebnet werden.

Bei **Rasenreihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattungen)** erfolgt keine gärtnerische Anlegung. Sie erhalten auf Antrag eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Rasenreihen**grabstätten** werden einheitlich angelegt und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

Wahl**grabstätten** müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

## VII. Friedhofskapellen

### § 23 Friedhofskapellen

**Die Benutzung der Friedhofskapellen ist in der Satzung und Gebührenordnung zur Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Kalefeld geregelt.**

## VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 24 Alte Rechte

- (1) **Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.**
- (2) **Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.**

### § 25 Haftung

**Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.**

### § 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **oder insbesondere gegen folgende Satzungsregelungen verstößt:**

1. **den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (Verhalten auf dem Friedhof) zuwider handelt; auf den gemeindlichen Friedhöfen Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt (§ 4 Abs. 3 der Satzung),**
2. **als Dienstleister die Regelungen des § 5 dieser Satzung nicht beachtet,**
3. **Särge und Urnen verwendet, die nicht dem § 8 dieser Satzung entsprechen,**
4. **entgegen § 16 dieser Satzung Grabmale, Namensplatten oder bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder verändert,**
5. **die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nach § 17 dieser Satzung nicht berücksichtigt,**
6. **entgegen § 18 Abs. 1 und 4 dieser Satzung selbst Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder Gräber einebnet,**
7. **entgegen § 19 dieser Satzung Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,**
8. **entgegen § 20 dieser Satzung Grabmale und bauliche Anlagen nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,**
9. **entgegen § 21 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt.**

**(2)** **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.**

## § 28 Inkrafttreten

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 12.12.1995, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.03.2018, außer Kraft.

Kalefeld, den 21. November 2019

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer  
Bürgermeister



### Sachbericht zur Vorlage

Die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ist am 25.04.2004 in Kraft getreten.

Seitdem gab es mehrere Änderungen zu dieser Gebührenordnung. Durch diese zahlreichen Änderungen ist die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Gebührenordnung nicht mehr gegeben. Dies macht eine Neufassung erforderlich.

Des Weiteren wird durch die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen ein weiterer Gebührentatbestand (die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung) neu mit in die Gebührenordnung aufgenommen.

Alle bereits bestehenden Gebührentatbestände wurden in der Höhe der zu entrichtenden Gebühr nicht geändert und bleiben so bestehen.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

#### OR Eboldshausen am 10.10.2019

##### Beschluss:

Zu ändern ist

- § 1 c - 30 Jahre
- § 3 Nr. 5 - 30 Jahre
- § 3 Nr. 6 - 30 Jahre

Zu klären ist

- § 2 Abs. 1 c - Was bedeutet „Familiengrabstätte"? Dies ergibt sich nicht aus § 13 der Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen.

Der Ortsrat Eboldshausen wird in seiner nächsten Sitzung nach Klärung der offenen Fragen so wie nach Einarbeitung der Änderungen nochmals über den Tagesordnungspunkt beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Seitens der Verwaltung wird dazu folgendes mitgeteilt:



## Gebührenordnung (Entwurf Stand: 24.06.2019)

### **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am XXXXX folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

1. Zu entrichten sind für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines verstorbenen
  - a) Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 210,00 €
  - b) Kindes unter 5 Jahren 90,00 €
  - c) Kindes oder Erwachsenen auf einer Rasenreihengrabstätte  
- einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre - 1.640,00 €

#### **§ 2 Wahlgrabstätten**

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) je Einzelwahlgrabstätte (nur Friedhof Echte) 390,00 €
  - b) je Doppelgrabstätte oder  
je Familiengrabstätte für 2 Bestattungen 790,00 €
  - c) je Familiengrabstätte für 3 Bestattungen 1.340,00 €
  - d) je Urnen-Doppelgrabstätte 1.130,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1b) bis 1d) sind nach der Letztbeisetzung pro Jahr der Verlängerung 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.
3. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag der Pflegeverpflichteten und nach Entscheidung des zuständigen Ortsrates möglich. Pro Jahr der Verlängerung ist 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.

Eine darüberhinausgehende nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Urnengrabstätten**

Es sind zu entrichten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Beisetzung je einer Ascheurne   | 210,00 €   |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne auf einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstätte                                  | 210,00 €   |
| 3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschenurnen auf einer Wahleinzelngrabstätte  | 390,00 €   |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Zweitbeisetzung sind pro Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Satz 1 zu entrichten. |            |
| 4. Beisetzung einer Ascheurne im Ruhfeld ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Echte)   | 1.140,00 € |
| 5. Beisetzung einer Ascheurne auf einer Rasenreihengrabstätte für Urnen, einschließlich Grabflächenpflege für 25 Jahre                 | 1.140,00 € |
| 6. Beisetzung einer Ascheurne am Baum (Friedhof Echte), einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre                              | 950,00 €   |

### **§ 4 Entfernung von Grabstätten**

Eine Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 1/30 der entsprechenden Gebühr gemäß § 1, § 2 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 1 bis 3 für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

### **§ 5 Grabmäler**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei  |          |
| a) Grabmälern auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten  | 40,00 €  |
| b) Grabmälern auf Wahlgrabstätten   | 80,00 €  |
| 2. Für das spätere Abräumen von Grabmälern, das Entfernen des Fundaments und sonstiger Grabanlagen, das Wiederherrichten für weitere Nutzung durch die Friedhofsverwaltung sind vom Antragsteller der Ziffer 1 zugleich mit der Verwaltungsgebühr nach Ziffer 1 bei |          |
| a) Grabmäler und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,17 m <sup>2</sup> bis 0,3 m <sup>2</sup>  | 190,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| b) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,7 m <sup>2</sup> | 280,00 € |
| c) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von 0,7 m <sup>2</sup> bis 1,1 m <sup>2</sup>      | 380,00 € |
| d) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 1,1 m <sup>2</sup>                        | 470,00 € |

als Gebühr zu entrichten.

## **§ 6 Abfallbeseitigung**

Für die Abfallbeseitigung von Kränzen, Gestecken und dergleichen nach Trauerfeiern beträgt die Gebühr	80,00 €
--	---------

## **§ 7 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührenschuld**

Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller oder die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenanforderungen sind unzulässig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jetzt gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel ist die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am XXXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 25.04.2004 einschließlich der Änderungen am gleichen Tage außer Kraft.

Kalefeld, XXXX

Jens Meyer  
Bürgermeister

## Gebührenordnung (Entwurf Stand: 04.11.2019)

### **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

1. Zu entrichten sind für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines verstorbenen
  - a) Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 210,00 €
  - b) Kindes unter 5 Jahren 90,00 €
  - c) Kindes oder Erwachsenen auf einer Rasenreihengrabstätte  
- einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre - 1.640,00 €

#### **§ 2**

#### **Wahlgrabstätten**

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) je Einzelwahlgrabstätte (nur Friedhof Echte) 390,00 €
  - b) je Wahlgrabstätte für 2 Bestattungen 790,00 €
  - c) je Wahlgrabstätte für 3 Bestattungen 1.340,00 €
  - d) je Urnen-Doppelgrabstätte 1.130,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer **1b) bis 1d)** sind nach der Letztbeisetzung pro Jahr der Verlängerung 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.
3. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag der Pflegeverpflichteten und nach Entscheidung des zuständigen Ortsrates möglich. Pro Jahr der Verlängerung ist 1/30 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.  
  
Eine darüberhinausgehende nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

### § 3 Urnengrabstätten

Es sind zu entrichten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Beisetzung je einer Ascheurne   | 210,00 €   |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne auf einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstätte                                  | 210,00 €   |
| 3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschenurnen auf einer Wahleinzelngrabstätte  | 390,00 €   |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Zweitbeisetzung sind pro Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Satz 1 zu entrichten. |            |
| 4. Beisetzung einer Ascheurne im Ruhefeld ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Echte)  | 1.140,00 € |
| 5. Beisetzung einer Ascheurne auf einer Rasenreihengrabstätte für Urnen, einschließlich Grabflächenpflege für 25 Jahre                 | 1.140,00 € |
| 6. Beisetzung einer Ascheurne am Baum (Friedhof Echte), einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre                              | 950,00 €   |

### § 4 Entfernung von Grabstätten

Eine Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 1/30 der entsprechenden Gebühr gemäß § 1, § 2 **Ziffer 1** und § 3 Ziffer 1 bis 3 für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

### § 5 Grabmäler

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.<br>Sie beträgt bei   |          |
| a) Grabmälern auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten  | 40,00 €  |
| b) Grabmälern auf Wahlgrabstätten   | 80,00 €  |
| 2. Für das spätere Abräumen von Grabmälern, das Entfernen des Fundaments und sonstiger Grabanlagen, das Wiederherrichten für weitere Nutzung durch die Friedhofsverwaltung sind vom Antragsteller der Ziffer 1 zugleich mit der Verwaltungsgebühr nach Ziffer 1 bei |          |
| a) Grabmäler und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,17 m <sup>2</sup> bis 0,3 m <sup>2</sup>  | 190,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| b) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,7 m <sup>2</sup> | 280,00 € |
| c) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von 0,7 m <sup>2</sup> bis 1,1 m <sup>2</sup>      | 380,00 € |
| d) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 1,1 m <sup>2</sup>                        | 470,00 € |

als Gebühr zu entrichten.

## **§ 6 Abfallbeseitigung**

Für die Abfallbeseitigung von Kränzen, Gestecken und dergleichen nach Trauerfeiern beträgt die Gebühr	80,00 €
--	---------

## **§ 7 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührenschild**

Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller oder die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Aufrechnungen gegen Gebührenanforderungen sind unzulässig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jetzt gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel ist die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 25.04.2004 einschließlich der Änderungen am gleichen Tage außer Kraft.

Kalefeld, 21.11.2019

Jens Meyer  
Bürgermeister

## Gebührenordnung (Entwurf Stand: 14.11.2019 nach VA)

### **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kalefeld für die Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

1. Zu entrichten sind für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines verstorbenen
  - a) Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an 210,00 €
  - b) Kindes unter 5 Jahren 90,00 €
  - c) Kindes oder Erwachsenen auf einer Rasenreihengrabstätte  
- einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre - 1.640,00 €

#### **§ 2**

#### **Wahlgrabstätten**

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) je Einzelwahlgrabstätte (nur Friedhof Echte) 390,00 €
  - b) je Wahlgrabstätte für 2 Bestattungen 790,00 €
  - c) je Wahlgrabstätte für 3 Bestattungen 1.340,00 €
  - d) je Urnen-Doppelgrabstätte 1.130,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1b) bis 1d) sind nach der Letztbeisetzung pro Jahr der Verlängerung 1/25 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.
3. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag der Pflegeverpflichteten und nach Entscheidung des zuständigen Ortsrates möglich. Pro Jahr der Verlängerung ist 1/25 der entsprechenden Gebühr zu entrichten.  
  
Eine darüberhinausgehende nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Urnengrabstätten**

Es sind zu entrichten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Beisetzung je einer Ascheurne   | 210,00 €   |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne auf einer nach Erdbestattung bestehenden Grabstätte                                  | 210,00 €   |
| 3. Für die Beisetzung von 1 bis 2 Aschenurnen auf einer Wahleinselgrabstätte   | 390,00 €   |
| Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Zweitbeisetzung sind pro Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach Satz 1 zu entrichten. |            |
| 4. Beisetzung einer Ascheurne im Ruhfeld ohne individuelle Gestaltung (Friedhof Echte)   | 1.140,00 € |
| 5. Beisetzung einer Ascheurne auf einer Rasenreihengrabstätte für Urnen, einschließlich Grabflächenpflege für 25 Jahre                 | 1.140,00 € |
| 6. Beisetzung einer Ascheurne am Baum (Friedhof Echte), einschließlich der Grabflächenpflege für 25 Jahre                              | 950,00 €   |

### **§ 4 Entfernung von Grabstätten**

Eine Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag möglich. Die Gebühr hierfür beträgt 1/25 der entsprechenden Gebühr gemäß § 1, § 2 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 1 bis 3 für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

### **§ 5 Grabmäler**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt bei  |          |
| a) Grabmälern auf Reihengrabstätten und Urnengrabstätten  | 40,00 €  |
| b) Grabmälern auf Wahlgrabstätten   | 80,00 €  |
| 2. Für das spätere Abräumen von Grabmälern, das Entfernen des Fundaments und sonstiger Grabanlagen, das Wiederherrichten für weitere Nutzung durch die Friedhofsverwaltung sind vom Antragsteller der Ziffer 1 zugleich mit der Verwaltungsgebühr nach Ziffer 1 bei |          |
| a) Grabmäler und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche von 0,17 m <sup>2</sup> bis 0,3 m <sup>2</sup>  | 190,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| b) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,7 m <sup>2</sup> | 280,00 € |
| c) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von 0,7 m <sup>2</sup> bis 1,1 m <sup>2</sup>      | 380,00 € |
| d) Grabmäler und Grababdeckungen mit einer<br>Ansichtsfläche von über 1,1 m <sup>2</sup>                        | 470,00 € |

als Gebühr zu entrichten.

## **§ 6 Abfallbeseitigung**

Für die Abfallbeseitigung von Kränzen, Gestecken und dergleichen nach Trauerfeiern beträgt die Gebühr	80,00 €
--	---------

## **§ 7 Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührenschild**

Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller oder die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Aufrechnungen gegen Gebührenanforderungen sind unzulässig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jetzt gültigen Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel ist die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Bereiche der Ortschaften Eboldshausen, Echte und Wiershausen vom 25.04.2004 einschließlich der Änderungen am gleichen Tage außer Kraft.

Kalefeld, 21.11.2019

Jens Meyer  
Bürgermeister



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich I / Herr Grönnert	17.10.2019		078/ 2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	29.10.2019	7
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	15
Rat	21.11.2019	13

**Beratungsgegenstand**

Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung).

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung).

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
FA	X					X	
VA	X					X	
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage beigelegt.

Die Gebühr für einen Kubikmeter Wasser sinkt von 2,99 Euro (netto) auf 2,77 Euro (netto).

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

#### Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Produktsachkonto	Haushaltsjahr
Ertrag	48.000 € weniger	5.3.3.01.3321000	Ab 2020
Aufwand			

Die Haushaltsmittel stehen  stehen nicht  stehen teilweise  zur Verfügung

# Gebührenkalkulation 2018 – 2019

## für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld einschl. der Nachkalkulation 2015 – 2016

### 1. Rechtliche Erläuterungen

Grundlage der Gebührenkalkulation ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die abgerechneten Wassermengen betragen:

➤ 2004	254.106 m <sup>3</sup>
➤ 2005	256.515 m <sup>3</sup>
➤ 2006	248.254 m <sup>3</sup>
➤ 2007	250.323 m <sup>3</sup>
➤ 2008	234.613 m <sup>3</sup>
➤ 2009	238.834 m <sup>3</sup>
➤ 2010	238.662 m <sup>3</sup>
➤ 2011	234.707 m <sup>3</sup>
➤ 2012	231.874 m <sup>3</sup>
➤ 2013	235.708 m <sup>3</sup>
➤ 2014	229.837 m <sup>3</sup>
➤ 2015	240.200 m <sup>3</sup>
➤ 2016	226.749 m <sup>3</sup>
➤ 2017	224.281 m <sup>3</sup>
➤ 2018	230.819 m <sup>3</sup>

Der Trend beim Wasserverbrauch geht eindeutig hin zu geringeren Verbrauchsmengen. Allerdings vollzieht sich dieser Rückgang in relativ kleinen Schritten.

Die Wassergebühr lag in der vorherigen Kalkulationsperiode 2018 – 2019 bei 2,99 €/m<sup>3</sup> (netto).

## 2. Nachkalkulation 2017 - 2018

Nachfolgend wird die Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Hierzu wurden die tatsächlich, im jeweiligen Jahr erzielten, Erlösen und Kosten gegenübergestellt (einschließlich der internen Leistungsverrechnung).

Anschließend wurden von diesem Zwischenergebnis die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Beiträge und Fördermittel) und die kalkulatorischen Zinsen gemäß § 5 NKAG abgezogen.

### 2017

Beschreibung	Ergebnis 2017
Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (periodengerecht)	34.960,26 €
abzüglich SOPO Erträge (gemäß § NKAG)	33.240,75 €
Zwischensumme	1.719,51 €
Kalk. Zins	14.453,76 €
Ergebnis mit Kalk. Zins und ohne SOPO Erträge	-12.734,25 €

Im Jahr 2017 kam es im Ergebnis zu einer leichten Unterdeckung in Höhe von 12.734,25 €.

### 2018

Beschreibung	Ergebnis 2018
Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (periodengerecht)	115.363,56 €
abzüglich SOPO Erträge (gemäß § NKAG)	33.271,30 €
Zwischensumme	82.092,26 €
Kalk. Zins	23.703,61 €
Ergebnis mit Kalk. Zins und ohne SOPO Erträge	58.388,65 €

Im Jahr 2016/18 wurde im Ergebnis eine Überdeckung von 58.388,65 € erreicht.

Als Ergebnis der Nachkalkulation im Gebührenzeitraum 2017 – 2018 steht **eine Überdeckung von 45.654,40 €**, die gemäß § 5 NKAG innerhalb der nächsten 3 Jahre zu verrechnen ist und somit dem Gebührenzahler gebührenmindernd zu Gute kommt.

<b>Nachkalkulation 2017 und 2018</b>	
Ergebnis 2017	-12.734,25 €
Ergebnis 2018	58.388,65 €
<b>Summe</b>	<b>45.654,40 €</b>

### **3. Zusammenstellung der Kosten 2020 – 2021**

Die abgebildeten Kosten stammen aus den Planansätzen des Haushaltsplanes 2019 für die Jahre 2020 und 2021.

Im Bereich der Abschreibungen (5.3.3.01.44711400ff.) erfolgte eine Anpassung aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 zu erwartenden Erhöhung des Anlagevermögens im Bereich der Wasserversorgung und der daraus resultierenden höheren Abschreibungen.

Ebenfalls in der Übersicht mit enthalten sind die Kosten der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens. Der kalkulatorische Zinssatz liegt für die Jahre 2020 und 2021 bei 1,1 %.

Planungsstelle	Bezeichnung	Kosten 2020	Kosten 2021
5.3.3.01.4012000	Dienstaufwendungen AN	93.500,00 €	96.200,00 €
5.3.3.01.4019000	Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte	3.500,00 €	3.500,00 €
5.3.3.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN	7.400,00 €	7.400,00 €
5.3.3.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	19.800,00 €	20.200,00 €
5.3.3.01.4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlag	35.000,00 €	15.000,00 €
5.3.3.01.4212000	Unterhaltung Rohrnetz	150.000,00 €	150.000,00 €
5.3.3.01.4212200	Unterhaltung der Brunnen und Quellen	5.000,00 €	5.000,00 €
5.3.3.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000,00 €	1.000,00 €
5.3.3.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 800,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
5.3.3.01.4222100	Wasseruhren bis 800,00 € netto	8.500,00 €	10.000,00 €
5.3.3.01.4231000	Nutzungsschädigung, Pachten	900,00 €	900,00 €
5.3.3.01.4241000	Stromkosten	30.000,00 €	30.000,00 €
5.3.3.01.4241300	Versicherungen	3.200,00 €	3.300,00 €
5.3.3.01.4241400	Abgaben	200,00 €	200,00 €
5.3.3.01.4251000	Fahrzeughaltung	4.500,00 €	4.500,00 €
5.3.3.01.4261000	Aus- und Fortbildung	500,00 €	500,00 €
5.3.3.01.4261200	Schutzkleidung für Arbeiter	500,00 €	500,00 €
5.3.3.01.4271000	Weitere Betriebsausgaben / Wasseruntersuchungen	15.000,00 €	15.000,00 €
5.3.3.01.4291000	Sonstige Dienstleistungen (Beratung+Einbau Wass	9.400,00 €	11.500,00 €
5.3.3.01.4429300	Vermischte Ausgaben	100,00 €	100,00 €
5.3.3.01.4431000	Allgemeiner Bürobedarf	100,00 €	100,00 €
5.3.3.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften	100,00 €	100,00 €
5.3.3.01.4431200	Post- und Fernspreckgebühren	200,00 €	200,00 €
5.3.3.01.4431500	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	3.400,00 €	3.400,00 €
5.3.3.01.4431600	Honorare an die Stadtwerke Northeim	10.000,00 €	10.000,00 €
5.3.3.01.4431800	Ausgleichszahlungen für Grundstückseigentümer	6.000,00 €	6.000,00 €
5.3.3.01.4441000	Wasserabgabe	26.000,00 €	26.000,00 €
5.3.3.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens	147.800,00 €	147.800,00 €
5.3.3.01.4711500	Abschreibung Maschinen und techn. Anlagen	4.800,00 €	4.800,00 €
5.3.3.01.4711600	Abschr Fahrzeuge	1.400,00 €	1.400,00 €
5.3.3.01.4711700	Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.100,00 €	2.800,00 €
5.3.3.01.4711800	Auflösung Sammelposten	400,00 €	100,00 €
5.3.3.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	83.000,00 €	83.000,00 €
<b>Zwischensumme Kosten</b>		<b>677.300,00 €</b>	<b>662.500,00 €</b>
<b>Kalk Zins</b>		<b>22.672,91 €</b>	<b>20.949,72 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>		<b>699.972,91 €</b>	<b>683.449,72 €</b>

## 4. Zusammenstellung der sonstigen Erlöse 2020 - 2021

Die abgebildeten Erlöse stammen aus den Planansätzen des Haushaltsjahres 2019.

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
5.3.3.01.3411100	Pacht	900,00 €	900,00 €
5.3.3.01.3421000	Erträge aus Verkauf von Wasserleitungsmaterial	100,00 €	100,00 €
5.3.3.01.3461000	Vermischte Einnahmen	1.000,00 €	1.000,00 €
5.3.3.01.3488001	Kostenerstattungen für Arbeiten an Hausanschlüssen	15.000,00 €	15.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>17.000,00 €</b>	<b>17.000,00 €</b>

## 5. Gebührenberechnung 2020 - 2021

### 1. Voraussichtliche Kosten:

Kosten 2018: 699.972,91 €  
Kosten 2019: 683.449,72 €

**Gesamtkosten: 1.383.422,63 €**

### 2. Voraussichtliche sonstige Erlöse

Erlöse 2020: 17.000,00 €  
Erlöse 2021: 17.000,00 €

**Gesamterlöse: 34.000,00 €**

### 3. Überdeckung vorheriger Abrechnungsperiode (2017 - 2018)

Summe: 45.654,40 €

### 4. Benötigte Gebühreneinnahmen für Kalkulationszeitraum 2020 - 2021

Voraussichtliche Kosten: 1.383.422,63 €  
./. Voraussichtliche sonstige Erlöse: 34.000,00 €  
./. Überdeckung 2017 – 2018: 45.654,40 €

**Gesamtgebühreneinnahmen: 1.303.768,23 €**

**Diese Summe ist über die Wassergebühr zu finanzieren.**

## 5. Voraussichtlicher Frischwasserverbrauch im Kalkulationszeitraum

Prognose für 2020: 235.000 m<sup>3</sup>

Prognose für 2021: 235.000 m<sup>3</sup>

**Summe Prognose: 470.000 m<sup>3</sup>**

## 6. Berechnung Wassergebühr je m<sup>3</sup> im Kalkulationszeitraum

Gesamtgebührenhöhe: 1.303.768,23 €

/ Voraussichtlicher Verbrauch: 470.000,00 m<sup>3</sup>

**Wassergebühr netto: 2,77 €/m<sup>3</sup>**

**Wassergebühr brutto: 2,96 €/m<sup>3</sup> (mit 7 % Umsatzsteuer)**

## **4. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld**

#### **(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden 4. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Wasserabgabensatzung vom 13.06.2013 wird geändert.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 15 Gebührensatz**

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 2,77 €.
- (2) Zusätzlich zu der Gebühr wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Dieser 4. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kalefeld, den 21.11.2019

Gemeinde Kalefeld

(Jens Meyer)  
Bürgermeister



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**1. Ergänzungsbe-  
schlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Grönnert	29.10.2019		077/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Finanzausschuss	12.11.2019	5
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	16
Rat	21.11.2019	14

**Beratungsgegenstand**

Beratung und Beschlussfassung über den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nach- folgend
FA	X					X	
VA	X					X	
Rat							

<b>Sachbericht zur Vorlage</b>			
<p>Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage beigelegt.</p> <p>Die Gebühr für einen Kubikmeter Abwasser sinkt von 4,24 Euro auf 4,08 Euro.</p>			
<b>Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot</b>			
Finanzielle Auswirkungen			
keine	Betrag	Produktsachkonto	Haushaltsjahr
Ertrag	38.000 € weniger	5.3.8.01.3321000	Ab 2020
Aufwand			
Die Haushaltsmittel stehen	stehen nicht	stehen teilweise	zur Verfügung

Vorlage

Anlagen: Gebührenkalkulation Abwasser Zentral; 4. Änderungssatzung zentrale Abwasserbeseitigung

# Gebührenkalkulation 2020 – 2021

## für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld einschl. der Nachkalkulation 2017 – 2018

### 1. Rechtliche Erläuterungen

Grundlage der Gebührenkalkulation ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die abgerechneten Abwassermengen betragen:

◆ 2004	286.212 m <sup>3</sup>
◆ 2005	283.024 m <sup>3</sup>
◆ 2006	272.612 m <sup>3</sup>
◆ 2007	277.581 m <sup>3</sup>
◆ 2008	269.581 m <sup>3</sup>
◆ 2009	266.000 m <sup>3</sup>
◆ 2010	264.722 m <sup>3</sup>
◆ 2011	263.590 m <sup>3</sup>
◆ 2012	252.911 m <sup>3</sup>
◆ 2013	263.938 m <sup>3</sup>
◆ 2014	255.595 m <sup>3</sup>
◆ 2015	262.876 m <sup>3</sup>
◆ 2016	250.233 m <sup>3</sup>
◆ 2017	247.014 m <sup>3</sup>
◆ 2018	249.303 m <sup>3</sup>

Die Abwassergebühr lag in der Kalkulationsperiode 2018 – 2019 bei 4,24 €/m<sup>3</sup>.

### 2. Nachkalkulation 2017-2018

Nachfolgend wird die Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Hierzu wurden die tatsächlich im jeweiligen Jahr erzielten Erlösen und Kosten gegenübergestellt, unter Berücksichtigung der entsprechenden Kostenverteilung des Klärwerkes.

Anschließend wurden von diesem Zwischenergebnis die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (Beiträge und Fördermittel) und die kalkulatorischen Zinsen gemäß § 5 NKAG abgezogen.

2017

Beschreibung	Ergebnis 2017
Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	391.852,06 €
abzüglich SOPO Erträge (gemäß § NKAG)	259.284,59 €
Zwischensumme	132.567,47 €
Kalk. Zins	2.761,38 €
Ergebnis mit Kalk. Zins und ohne SOPO Erträge	129.806,09 €

2018

Beschreibung	Ergebnis 2018
Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	85.792,91 €
abzüglich SOPO Erträge (gemäß § NKAG)	259.378,07 €
Zwischensumme	-173.585,16 €
Kalk. Zins	0,00 €
Ergebnis mit Kalk. Zins und ohne SOPO Erträge	-173.585,16 €

Als Ergebnis der Nachkalkulation im Gebührenzeitraum 2017 – 2018 steht **eine Unterdeckung von 43.779,07 €**, die gemäß § 5 NKAG innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen ist.

<b>Nachkalkulation 2017 und 2018</b>	
Ergebnis 2017	129.806,09 €
Ergebnis 2018	-173.585,16 €
<b>Summe</b>	<b>-43.779,07 €</b>

### **3. Zusammenstellung der Kosten 2020 – 2021**

Die abgebildeten Kosten stammen aus den Planansätzen des Haushaltsplanes 2019 für die Jahre 2020 und 2021, wobei eine Anpassung im Bereich der Abschreibungen (5.3.3.01.44711400ff.) und der Kanalwartung (5.3.8.01.4212200) erfolgte.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Jahre 2020 und 2021 liegt bei 1,1 %.

Die kalkulatorische Verzinsung liegt allerdings bei 0,00 €, da das Abzugskapital (Zuschüsse und Beiträge) den Restbuchwert des Anlagevermögens in den Jahren 2020 und 2021 übersteigt.

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
5.3.8.01.4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	9.100,00 €	9.100,00 €
5.3.8.01.4012000	Dienstaufwendungen AN	165.800,00 €	169.500,00 €
5.3.8.01.4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2.800,00 €	2.800,00 €
5.3.8.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN	13.100,00 €	13.100,00 €
5.3.8.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	35.000,00 €	35.500,00 €
5.3.8.01.4041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte und AN	400,00 €	400,00 €
5.3.8.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	25.000,00 €	25.000,00 €
5.3.8.01.4212100	Klärschlammverwertung	50.000,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4212200	Kanalwartung	140.000,00 €	145.000,00 €
5.3.8.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	6.500,00 €	6.500,00 €
5.3.8.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € netto	3.000,00 €	3.000,00 €
5.3.8.01.4241000	Stromkosten	55.000,00 €	55.000,00 €
5.3.8.01.4241100	Heizungskosten	3.500,00 €	3.500,00 €
5.3.8.01.4241200	Reinigungskosten	800,00 €	800,00 €
5.3.8.01.4241300	Versicherungen	5.600,00 €	5.700,00 €
5.3.8.01.4241400	Abgaben	4.800,00 €	5.000,00 €
5.3.8.01.4251000	Fahrzeughaltung	4.600,00 €	4.600,00 €
5.3.8.01.4251100	Abwicklung von Autokaskoschäden; KSA Hannover	500,00 €	500,00 €
5.3.8.01.4261000	Aus- und Fortbildung	2.000,00 €	2.000,00 €
5.3.8.01.4261200	Schutzkleidung	800,00 €	800,00 €
5.3.8.01.4271000	Weitere Verwaltungsaufwendungen; u.a. Abwassereinleitung	2.000,00 €	2.000,00 €
5.3.8.01.4281000	Verbrauchsmaterial;u. a. Kalk	20.000,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV	300,00 €	300,00 €
5.3.8.01.4431000	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	500,00 €
5.3.8.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften	100,00 €	100,00 €
5.3.8.01.4431200	Post- und Fernspreckgebühren	1.000,00 €	1.000,00 €
5.3.8.01.4431500	Einleitungsanträge und Beratungskosten (Ingenieur u. Steuerbe	5.000,00 €	5.000,00 €
5.3.8.01.4441000	Abwasserabgabe	23.000,00 €	23.000,00 €
5.3.8.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens	415.900,00 €	392.400,00 €
5.3.8.01.4711500	Abschreibung Maschinen und techn. Anlagen	7.300,00 €	6.900,00 €
5.3.8.01.4711700	Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.500,00 €	3.100,00 €
5.3.8.01.4711800	Auflösung Sammelposten	600,00 €	300,00 €
5.3.8.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verw.	54.200,00 €	54.200,00 €
	Kalk. Zins	0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>		<b>1.061.700,00 €</b>	<b>976.600,00 €</b>

## 4. Zusammenstellung der sonstigen Erlöse 2020 - 2021

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021
5.3.8.01.3311000	Verwaltungsgebühren	500,00 €	500,00 €
5.3.8.01.3461000	Vermischte Einnahmen	500,00 €	500,00 €

Die abgebildeten Erlöse stammen aus den Planansätzen des Haushaltes 2019.

## 5. Gebührenberechnung 2020 - 2021

### 1. Voraussichtliche Kosten:

Kosten 2020: 1.061.700,00 €  
Kosten 2021: 976.600,00 €

**Gesamtkosten: 2.038.300,00 €**

### 2. Voraussichtliche sonstige Erlöse:

Erlöse 2020: 1.000,00 €  
Erlöse 2021: 1.000,00 €

**Gesamterlöse: 2.000,00 €**

### 3. Unterdeckung vorheriger Abrechnungsperiode (2017 - 2018)

Summe: 43.779,07 €

Diese Unterdeckung aus der Vorperiode wirkt sich kostenerhöhend auf die neue Kalkulationsperiode aus.

### 4. Benötigte Gebühreneinnahmen für Kalkulationszeitraum 2020 - 2021

Voraussichtliche Kosten: 2.038.300,00 €  
./. Voraussichtliche sonstige Erlöse: 2.000,00 €  
+ Überdeckung 2017 – 2018: 43.779,07 €

**Gesamtgebühreneinnahmen: 2.080.079,07 €**

Diese Summe ist über die Abwassergebühr zu finanzieren.

## 5. Voraussichtliche Abwassermenge im Kalkulationszeitraum

Prognose für 2020: 255.000 m<sup>3</sup>  
Prognose für 2021: 255.000 m<sup>3</sup>

**Summe Prognose: 510.000 m<sup>3</sup>**

## 6. Berechnung Abwassergebühr je m<sup>3</sup> im Kalkulationszeitraum

Gesamtgebührenhöhe: 2.086.379,07 €  
/ Voraussichtlicher Verbrauch: 510.000 m<sup>3</sup>

**Abwassergebühr: 4,08 €/m<sup>3</sup>**

## **4. Nachtrag**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld**

#### **(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden 4. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.10.2012 wird geändert.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst

#### **§ 15 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt 4,08 €/m<sup>3</sup>.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Dieser 4. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kalefeld, den 21.11.2019

(Jens Meyer)  
Bürgermeister



<b>Sachbericht zur Vorlage</b>			
<p>Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Im Bereich der Entsorgung von Fäkalschlamm sinkt die Gebühr von 55,20 Euro/m<sup>3</sup> auf 37,20 Euro/m<sup>3</sup>, zuzüglich der entstandenen Transportkosten.</p> <p>Im Bereich der Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sinkt die Gebühr von 3,68 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,48 Euro/m<sup>3</sup>, zuzüglich der entstandenen Transportkosten.</p>			
<b>Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot</b>			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			
Die Haushaltsmittel stehen <span style="margin-left: 100px;">stehen nicht</span> <span style="margin-left: 100px;">stehen teilweise</span> <span style="margin-left: 100px;">zur Verfügung</span>			

# **Gebührenkalkulation 2020 – 2021**

## **für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld**

### **1. Rechtliche Erläuterungen**

Grundlage der Gebührenkalkulation ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

### **2. Allgemeine Erläuterungen**

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird in den Jahren 2020 – 2021 für 21 Kleinkläranlagen und 3 abflusslose Gruben angewendet.

Die Grundstücke mit Kleinkläranlagen verfügen über Ausfallgruben/abflusslose Absetzgruben, deren Restmengen verfestigtes Abwasser ausgefahren, in der Fäkalannahmestation des Gemeindeklärwerkes aufgenommen, im Klärwerk verarbeitet und anschließend entsorgt werden.

Aufgrund des Verschmutzungsfaktors des Klärschlammes wird dieser im Vergleich zum Abwasser aus abflusslosen Gruben mit dem Faktor 15 gewichtet.

Das Abwasser aus abflusslosen Gruben entspricht in seiner Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser, lediglich der Transport erfolgt straßengebunden durch ein Fahrzeug und nicht durch ein unterirdisch verlegtes Rohrsystem.

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung entstehen ausschließlich im Klärwerk. Hier muss die dezentrale Abwasserbeseitigung die Kosten tragen, welche sie gemäß der Menge an Fäkalschlamm und des Abwassers aus abflusslosen Gruben verursacht.

Die Gesamtkosten des Klärwerkes werden gemäß eines Kostenschlüssels auf die beiden Anlagen zentrale Abwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung verteilt.

Maßgeblich für den Kostenschlüssel sind die entsprechenden Mengen an Abwasser bzw. Fäkalschlamm.

Die Prognose der Mengen für die neue Gebührenperiode orientiert sich an den Werten der Vergangenheit.

Für die neue Gebührenperiode ergibt der in nachfolgender Tabelle dargestellte Kostenschlüssel.

	Menge in m <sup>3</sup> (Kalkulationsperiode)	Faktor	Summe	Verteilung Kosten in %
Abwasser zentral	510.000	1	510.000	99,88
Abflusslose Gruben	0	1	0	0,12
Klärschlamm	40	15	600	

Somit werden 99,88 % der Kosten des Klärwerkes der zentralen Abwasserbeseitigung und 0,12 % der Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung verursachungsgerecht zugeordnet.

### 3. Nachkalkulation 2018

Da die Gebühr der Kalkulationsperiode 2016 – 2017 nach dem damaligen Berechnungsmodell nicht kostendeckend festgesetzt war, ist es gemäß § 5 Abs.2 NKAG nur möglich das Jahr 2018 entsprechend nachzukalkulieren.

	<b>2018</b>
Erlöse	1.242,00 €
Kosten	1.229,56 €
<b>Ergebnis</b>	<b>12,44 €</b>

Für das Jahr 2018 betrug die Überdeckung somit 12,44 €. Dieser Betrag wirkt sich kostenmindernd auf die neue Kalkulationsperiode 2020 – 2021 aus.

#### 4. Zusammenstellung der Kosten 2020 - 2021

Planungsstelle	Bezeichnung	Kosten 2020 Dezentral	Kosten 2021 Dezentral
5.3.8.01.4011000	Dienstaufwendungen für Beamte	8,63 €	8,63 €
5.3.8.01.4012000	Dienstaufwendungen AN	157,18 €	160,69 €
5.3.8.01.4021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	2,65 €	2,65 €
5.3.8.01.4022000	Beiträge zur Versorgungskasse AN	12,42 €	12,42 €
5.3.8.01.4032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung AN	33,18 €	33,65 €
5.3.8.01.4041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte und AN	0,38 €	0,38 €
5.3.8.01.4211000	Bauliche Unterhaltung	30,00 €	30,00 €
5.3.8.01.4212100	Klärschlammverwertung	60,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4212200	Kanalwartung	0,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7,80 €	7,80 €
5.3.8.01.4222000	Erwerb von Vermögensgegenständen bis 1.000,00 € n	3,60 €	3,60 €
5.3.8.01.4241000	Stromkosten	60,72 €	60,72 €
5.3.8.01.4241100	Heizungskosten	4,20 €	4,20 €
5.3.8.01.4241200	Reinigungskosten	0,96 €	0,96 €
5.3.8.01.4241300	Versicherungen	6,72 €	6,84 €
5.3.8.01.4241400	Abgaben	5,76 €	6,00 €
5.3.8.01.4251000	Fahrzeughaltung	5,52 €	5,52 €
5.3.8.01.4251100	Abwicklung von Autokaskoschäden; KSA Hannover	0,60 €	0,60 €
5.3.8.01.4261000	Aus- und Fortbildung	2,40 €	2,40 €
5.3.8.01.4261200	Schutzkleidung	0,96 €	0,96 €
5.3.8.01.4271000	Weitere Verwaltungsaufwendungen; u.a. Abwassereinl	2,40 €	2,40 €
5.3.8.01.4281000	Verbrauchsmaterial;u. a. Kalk	24,00 €	0,00 €
5.3.8.01.4429400	Mitgliedsbeiträge an ATV	0,36 €	0,36 €
5.3.8.01.4431000	Allgemeiner Bürobedarf	0,60 €	0,60 €
5.3.8.01.4431100	Fachliteratur und Zeitschriften	0,12 €	0,12 €
5.3.8.01.4431200	Post- und Fernsprechgebühren	1,20 €	1,20 €
5.3.8.01.4431500	Einleitungsanträge und Beratungskosten (Ingenieur u. S	6,00 €	6,00 €
5.3.8.01.4441000	Abwasserabgabe	27,60 €	27,60 €
5.3.8.01.4711400	Abschreibung des Infrastrukturvermögens	97,80 €	123,48 €
5.3.8.01.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Ver	200,00 €	200,00 €
Kalk. Zinsen		2,91 €	22,23 €
<b>Summe</b>		<b>766,67 €</b>	<b>732,01 €</b>

## 5. Gebührenberechnung 2020 - 2021

### 1. Voraussichtliche Kosten:

Kosten 2020:	766,67 €
Kosten 2021:	732,01 €
Gesamtkosten:	1.498,69 €

### 2. Voraussichtliche sonstige Erlöse:

0,00 €

### 3. Überdeckung aus 2018

12,44 €

### 4. Berechnung Abwassergebühr abflusslose Gruben

Gesamtkosten:	1.498,69 €
Abzgl. Überdeckung 2018:	12,44 €
Kosten aus Gebühr zu decken:	1.486,25 €
/ voraussichtliches Abwasseraufkommen:	600 m <sup>3</sup> (Fäkalschlamm + abflusslose Gruben)
<b>Gebühr:</b>	<b>2,48 €/m<sup>3</sup></b>

zuzüglich der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

### 5. Berechnung Gebühr für Fäkalschlamm

Aufgrund des stärkeren Verschmutzungsgrades von Fäkalschlamm wird dieser mit dem Faktor 15 gewichtet.

Gebühr: 2,48 €/m<sup>3</sup> \* Faktor 15

**Gebühr: 37,20 €/m<sup>3</sup>**

zuzüglich der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Entleerung der Hauskläranlagen und den Transport des Fäkalschlammes in das Klärwerk.

## **13. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden 13. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

1.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 37,20 €/m<sup>3</sup>, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Hauskläranlagen und den Transport des Abwassers/Fäkalschlammes in das Klärwerk.

2.)

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 2,48 €/m<sup>3</sup>, zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Dieser 13. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Kalefeld, den 21.11.2019

(Jens Meyer)  
Bürgermeister



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

- öffentlich  
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II / Herr Halbe	10.09.2019	II/1/1	074/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Dögerode	23.10.2019	6
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	05.11.2019	6
Verwaltungsausschuss	14.11.2019	20
Rat	21.11.2019	16

Beratungsgegenstand
Dorferneuerung Dögerode/Wiershausen Ergänzung Dorferneuerungsplan

Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, die Umgestaltung des Freibereiches und die Sanierung der Mauer am Bürgerhaus Dögerode in die bestehende Dorfentwicklungsplanung aufzunehmen.

<b>Beratungsergebnis</b>							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ortsrat Dögerode	X					X	
Gemeindeentwicklungsausschuss	X						X
Verwaltungsausschuss	X						X
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Für das Dorferneuerungsprogramm Dögerode/Wiershausen wurde im Jahr 2010 ein Dorfentwicklungsplan erstellt, beschlossen und vom Amt für regionale Landesentwicklung genehmigt. Auf Basis dieses Dorfentwicklungsplanes wurden bisher 4 öffentliche und 17 private Dorferneuerungsmaßnahmen ausgeführt.

Der Antrag für die öffentliche Dorferneuerungsmaßnahme „Sanierung altes Spritzenhaus Dögerode“ wurde im letzten Jahr gestellt. Der Zuwendungsbescheid liegt inzwischen vor, so dass kurzfristig mit der Ausschreibung der Arbeiten begonnen werden kann.

Der Antrag für die Dorferneuerungsmaßnahme „Umgestaltung Ortseingang „Neuer Weg““ in Wiershausen musste zurückgezogen werden, da eine Umsetzung im vorgegeben Zeitraum nicht möglich ist. Ein neuer Antrag wurde fristgerecht gestellt, so dass eine Ausführung der Arbeiten nach Vorlage des Zuwendungsbescheides im kommenden Jahr erfolgen soll.

Bei Kontrollen des Bauhofes wurden Schäden an der Mauer des Bürgerhauses festgestellt. Die Mauer weist an mehreren Stellen Risse auf und neigt sich in Richtung der Straße „Am Bohrberg“. Ohne weitere Gutachten zur Standsicherheit der Mauer erstellen lassen zu müssen, lässt sich die Sanierungsbedürftigkeit dieser Mauer erkennen. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Dorferneuerung Dögerode/Wiershausen am 11.07.2019 die Ergänzung des Dorfentwicklungsplanes um die Maßnahme „Umgestaltung Freibereich Bürgerhaus Dögerode und Sanierung Grundstücksmauer“ einstimmig beschlossen. Die entsprechenden Ergänzungen des Dorfentwicklungsplanes sind anliegend beigefügt. Weiterhin ist eine Kostenschätzung für die Baukosten beigefügt. Das Ingenieurhonorar für die Planungskosten dieser Maßnahme betragen ca. 10.500 €, so dass derzeit mit Gesamtkosten von ca. 65.000 € gerechnet wird.

Damit eine Förderung dieser Dorferneuerungsmaßnahme möglich ist, muss der Rat der Gemeinde Kalefeld eine Ergänzung zum bestehenden Dorfentwicklungsplan beschließen, der anschließend vom Amt für regionale Landesentwicklung genehmigt werden muss. Sobald diese Genehmigung vorliegt, kann ein Förderantrag im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms gestellt werden. Dieser Antrag muss bis zum 15.09.2020 beim Amt für regionale Landesentwicklung vorliegen. Im Rahmen dieser Förderung ist ein Fördersatz von 63% der förderfähigen Kosten möglich. Da das Dorferneuerungsprogramm am 31.12.2020 ausläuft, ist dieses die letzte Möglichkeit diese Sanierungsmaßnahme mit Fördermitteln auszuführen.

### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

GEA am 05.11.2019

#### **Beschluss:**

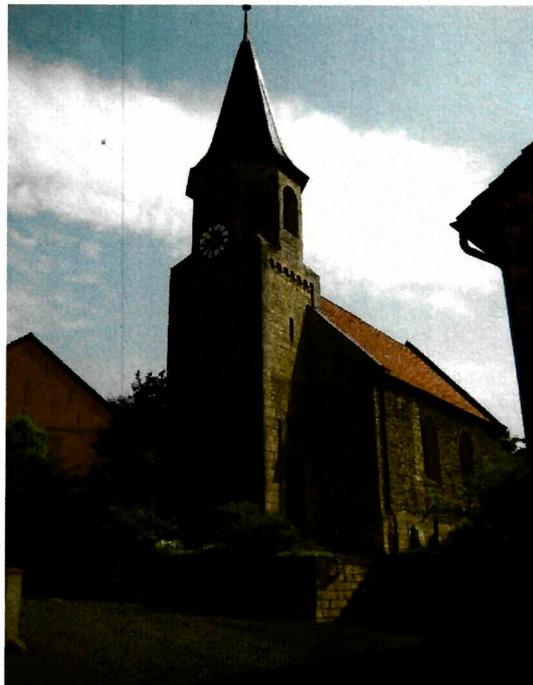
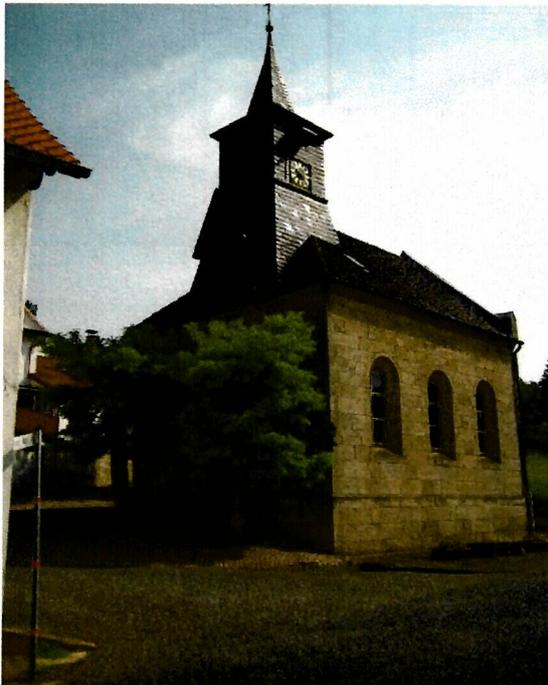
Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt, die Sanierung der Mauer am Bürgerhaus Dögerode in die bestehende Dorfentwicklungsplanung aufzunehmen und die kostengünstigste Variante zu prüfen.



# DÖGERODE WIERSHAUSEN

GEMEINDE KALEFELD  
Landkreis Northeim

## DORFENTWICKLUNGSPLANUNG



Auftraggeber: Gemeinde Kalefeld  
Kleiner Hagen 4  
37589 Kalefeld

Auftragnehmer: **Oeco Plan**  
**Gesellschaft für kooperatives Planen und Erschließen mbH**  
Reintalstraße 6, 37130 Gleichen-Reinhausen  
Tel. 05592/927793, Fax 05592/927791  
Ansprechpartner: Herr Bolle

Gefördert: durch das Land Niedersachsen



vertreten durch die Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften Northeim -  
Amt für Landentwicklung Göttingen

Stand April 2010 (Genehmigungsfassung) – Ergänzung September 2019  
(lt. AK.-Sitzung vom 11.07.2019)

	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	1
1.1 Zeitlicher Ablauf der Dorferneuerung.....	1
1.2 Lokale Agenda .....	3
<b>2. Grundinformationen über Dögerode - Wiershausen</b> .....	3
2.1 Lage im Raum.....	3
2.1.1 Klima.....	4
2.1.2 Bevölkerung .....	4
2.1.3 Ver- und Entsorgungsanlagen.....	4
2.2 Planungsvorgaben .....	5
2.2.1 Überörtliche Planungen.....	5
2.2.2 Örtliche Planungsvorgaben .....	8
2.3 Geschichte .....	10
2.4 Infrastruktur.....	12
<b>3. Dorfstruktur – Bestandsaufnahme und Analyse</b> .....	20
3.1 Dorfökologie – Einbindung in die Landschaft.....	20
3.2 Dorfökologie - Fauna.....	43
3.3 Straßen, Wege, Plätze .....	48
3.4 Gebäudezustand, Bauart, Nutzung .....	56
3.5 Landwirtschaft.....	66
3.5.1 Wirtschaftliche Faktoren.....	66
3.5.2 Betriebsstrukturen .....	67
3.6 Kartographische Darstellung der Bestandsaufnahme.....	76
3.6.1 Nicht dorfbildgerechte Bestandsmerkmale .....	76
3.6.2 Dorfbildtypische Bestandsmerkmale .....	79
<b>4. Planung und Gesamtentwicklung</b> .....	82
4.1 Einbindung in die Landschaft .....	82
4.2 Entwicklungsvoraussetzungen und Trends der Landwirtschaft.....	86
4.3 Entwicklungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft.....	86
4.3.1 Entwicklungsräume für landwirtschaftliche Betriebe .....	86
4.3.2 Strukturwandel in der Landwirtschaft.....	87
4.3.3 Resümee.....	89
4.4 Empfehlungen zur Bauleitplanung.....	90
4.5 Gestaltung ausgewählter Straßen, Plätze, Gebäude und Freiräume .....	91
4.5.1.1 Sanierung Bürgerhaus, Verlegung + Neugestaltung Spiel- und Bolzplatz .....	92
4.5.1.2 Umgestaltung „Feuerlöschplatz + Wasserentnahmestelle“ .....	96
4.5.1.3 Betonmauer an der Straßengabelung erneuern (Sandsteinmauer) .....	98
4.5.1.4 Umgestaltung „Wartehäuschen + Kirchengrundstück (Ortsmitte)“ .....	99
4.5.1.5 Umgestaltung „Ortseingänge“ .....	102
4.5.1.6 gemeinsame Wanderwege Dögerode / Wiershausen.....	104
4.5.1.7 Gestaltung Fußwege.....	106
4.5.2.1 Sanierung Bürgerhaus, Erweiterung, energet. Sanierung + Umfeldgestaltung	107
4.5.2.2 Verbindungsweg – Radweg nach Oldenrode .....	110
4.5.2.3 Umgestaltung / Umsetzung Kriegerdenkmal / Friedhof.....	111
4.5.2.4 Radweg nach Sebexen .....	113
4.5.2.5 Grillhütte (touristisches Konzept + Wanderwege Dögerode - Wiershausen .....	114
4.5.2.6 Umgestaltung „Umfeld ehemaliges Raiffeisengebäude“ .....	115
4.5.2.7 Umgestaltung „Kirche mit Umfeld“ .....	117
4.5.2.8 Umgestaltung Kreuzungsbereich „Zum Osterfeld – Am Hackelberg“ .....	119
4.5.2.9 Umgestaltung Kreuzungsbereich „Am Hackelberg – Im Dorfe“ .....	121
4.5.2.10 Umgestaltung „Ortseingänge“ .....	123
4.6 Erhalt und Gestaltung ortstypischer Bausubstanz .....	124
4.6.1 Empfehlungen für die Verwendung von Baumaterialien .....	124

4.6.2	Wärmeschutz und Energieeinsparung.....	125
4.6.3	Allgemeine Empfehlungen für bauliche Veränderungen .....	131
4.6.4	Beispiele baulicher Veränderungen und Umgestaltung von Vorbereichen.....	158
<b>5.</b>	<b>Durchführung</b> .....	<b>161</b>
5.1	Öffentliche Maßnahmen .....	161
5.2	Private Maßnahmen .....	162
<b>6.</b>	<b>Dorferneuerungsplan Dögerode</b> .....	<b>163</b>
<b>6.1</b>	<b>Dorferneuerungsplan Wiershausen</b> .....	<b>164</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>165</b>
	Anhangsverzeichnis .....	166
	Anhang 1: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung.....	167
	Anhang 2: Arbeitskreismitglieder.....	177
	Anhang 3: Pflanzliste .....	178
	Anhang 4: Erfassung von Tier- und Pflanzenarten.....	181
	Anhang 5: Informationen zur Dorferneuerung .....	182
	Anhang 6: Politische Beschlüsse, Anträge und Ablauf zur Dorferneuerung ..	183
	Anhang 7: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....	184

## Kartenverzeichnis

Bestandsaufnahme/Analyse, Übersichtspläne Dögerode / Wiershausen.....	16/17
Bestandsaufnahme/Analyse, Infrastruktur und Landwirtschaft Dögerode / Wiershausen.	18/19
Bestandsaufnahme/Analyse, Siedlung und Landschaft Dögerode / Wiershausen .....	46/47
Bestandsaufnahme/Analyse, Straßen, Wege Dögerode / Wiershausen .....	54/55
Bestandsaufnahme/Analyse, Gebäudealter Dögerode / Wiershausen.....	64/65
Bestandsaufnahme/Analyse, Landwirtschaft Dögerode / Wiershausen .....	72/74
Bestandsaufnahme/Analyse, Landwirtschaft – Tierhaltung Dögerode / Wiershausen.....	73/75
Bestandsaufnahme/Analyse, Nicht dorfbildgerechte Bestandsmerkmale Dö. / Wi. ....	77/78
Bestandsaufnahme/Analyse, Dorfbildtypische Bestandsmerkmale Dö. / Wi. ....	80/81
Planung und Gesamtentwicklung, Einbindung in die Landschaft Dö. / Wi.....	84/85
Planung und Gesamtentwicklung, Erhalt und Gestalt dorftypischer Bausubstanz.....	156/157

<b>Dorferneuerungsplan Dögerode</b> .....	<b>163</b>
<b>Dorferneuerungsplan Wiershausen</b> .....	<b>164</b>

## Objektkartei

(einzusehen in der Gemeinde Kalefeld, dem Amt für Landentwicklung, Göttingen und dem Büro Oeco Plan, Gleichen)

## Ergänzung Dorferneuerungsplan lt. AK.-Sitzung vom 11.07.19: Stand September 2019

4.5.1.8	Sanierung Grundstücksmauer Bürgerhaus Dögerode + Umfeld .....	201
5.1	Öffentliche Maßnahmen .....	161 + 162 neu

## Dorfentwicklungsplanung Dögerode - Wiershausen

### 5. Durchführung

#### 5.1 Öffentliche Maßnahmen

Die nachfolgende Auflistung der öffentlichen Maßnahmen entspricht der Liste mit den Prioritäten (s. Kapitel 4.5), die vom Arbeitskreis Dorferneuerung beschlossen worden ist.

Alle 17 Projekte sind in entsprechende A-, B- bzw. C-Maßnahmen eingeordnet.

#### Dögerode:

<u>1. Sanierung Bürgerhaus, Verlegung und Neugestaltung Spielplatz / Bolzplatz</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	210.00,00
<u>2. Umgestaltung „Feuerlöschplatz + Wasserentnahmestelle“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	36.000,00
<u>3. Betonmauer an der Straßengabelung erneuern (Sandsteinmauer)</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	24.000,00
<u>4. Umgestaltung „Wartehäuschen + Kirchengrund (Ortsmitte)“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	48.000,00
<u>5. Umgestaltung „Ortseingänge“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	38.000,00
<u>6. Gemeinsame Wanderwege Dögerode / Wiershausen</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	10.000,00
<u>7. Gestaltung Fußwege</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	42.000,00
<u>8. Gestaltung DGH.-Freibereich + Sanierung Mauer</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	65.000,00
<b>Summe öffentlicher Maßnahmen - Dögerode:</b>	<b>ca. EUR</b>	<b>473.000,00</b>

#### Wiershausen:

<u>1. Sanierung Bürgerhaus, Erweiterung, energet. Sanierung + Umfeldgestaltung</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	225.000,00
<u>2. Verbindungsweg – Radweg nach Oldenrode (begleitende Maßnahmen)</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	12.000,00
<u>3. Umgestaltung / Umsetzung Kriegerdenkmal / Friedhof</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	42.000,00
<u>4. Radweg nach Sebexen (begleitende Maßnahmen)</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	12.000,00
<u>5. Grillhütte (touristisches Konzept + Wanderwege Dögerode – Wiershausen)</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	16.000,00
<u>6. Umgestaltung „Umfeld ehem. Raiffeisengebäude“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	87.000,00
<u>7. Umgestaltung „Kirche mit Umfeld“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	54.000,00

## Dorfentwicklungsplanung Dögerode - Wiershausen

<u>8. Umgestaltung Kreuzungsbereich „Zum Osterfeld – Am Hackelberg“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	58.000,00
<u>9. Umgestaltung Kreuzungsbereich „Am Hackelberg – Im Dorfe“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	66.000,00
<u>10. Umgestaltung „Ortseingänge“</u>		
Kosten:.....	ca. EUR	16.000,00
<b>Summe öffentlicher Maßnahmen - Wiershausen</b>	<b>ca. EUR</b>	<b>588.000,00</b>

**Summe öffentlicher Maßnahmen: - Gesamt** **ca. EUR 1.061.000,00**

### 5.2 Private Maßnahmen

#### Dögerode:

Im Wall	ca. EUR	196.000,00
Trockene Wiese	ca. EUR	85.000,00
Dögeroder Straße	ca. EUR	932.000,00
An der Kapelle	ca. EUR	232.000,00
Am Ehrenmal	ca. EUR	34.000,00
Am Bohrberge	ca. EUR	394.000,00
Am Berge	ca. EUR	70.000,00

Summe privater Maßnahmen - Dögerode ca. EUR 1.943.000,00

#### Wiershausen:

Fillekuhle	ca. EUR	268.000,00
Wiershäuser Straße	ca. EUR	240.000,00
Neuer Weg	ca. EUR	65.000,00
Im Dorfe	ca. EUR	349.000,00
Kapellengasse	ca. EUR	236.000,00
Zu den Meierwiesen	ca. EUR	253.000,00
Zum Osterfeld	ca. EUR	96.000,00
Am Hackelberg	ca. EUR	733.000,00
Am Kirchsteig	ca. EUR	38.000,00

Summe privater Maßnahmen - Wiershausen ca. EUR 2.278.000,00

**Summe privater Maßnahmen: Gesamt** **ca. EUR 4.221.000,00**

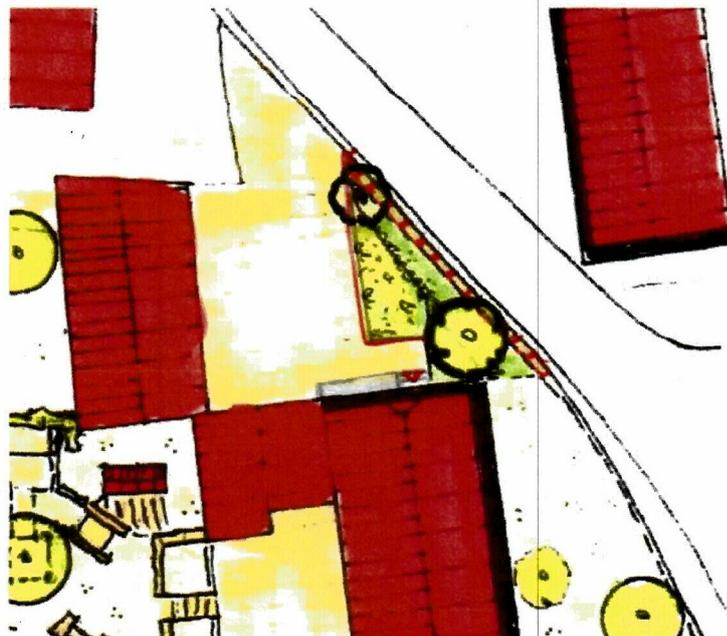
**Summe öffentlicher und privater Maßnahmen:** **ca. EUR 5.282.000,00**

## Dorfentwicklungsplanung Dögerode - Wiershausen

### 4.5.1.8 Sanierung Grundstücksmauer Bürgerhaus Dögerode + Umfeld

Vorgesehene Maßnahmen:

- Sanierung der Grundstücksmauer – tw. Abbruch und Ergänzung
- Sanierung Pflaster / Gosse im Fußbereich der Mauer
- Verringerung der versiegelten Hoffläche unter Berücksichtigung von Stellflächen für die Feuerwehr sowie der Feuerwehrausfahrt
- Rückbau Grube + Entsorgung
- Begrünung und Bepflanzung



**Oeco-Plan GmbH**

Projekt: Dorferneuerung Dögerode

LV-Bezeichnung: DGH - Freibereich + Sanierung Mauer

OZ	Zusammenstellung (Ebene 2)	Summe EUR
01.01	Baustelleneinrichtung	2.800,00
01.02	Erdarbeiten	17.685,00
01.03	Pflasterarbeiten	5.905,00
01.04	Sanierung Mauer	10.000,00
01.05	Freiflächen-Grünanlage	2.245,00
01.06	Stundenlohnarbeiten	2.506,00
01.07	Zaubauarbeiten	4.050,00
<b>Summe 01</b>	<b>DGH. - Gestaltung Freibereich + Sanierung Mauer</b>	<b>45.191,00</b>

+ 19% 8.586,29 €  
53.777,29 €

Planungsarbeiten ca. 10.500 €

Gesamtarbeiten ca. 65.000 €



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**Beschlussvorlage**

öffentlich  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB 2 / Herr Hübchen	04.11.2019		<b>090/2019</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
VA	14.11.2019	22
Rat	21.11.2019	17

**Beratungsgegenstand**

**Verbesserung der Mobilfunkversorgung**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld begrüßt die Absicht der Deutschen Telekom, 50 weitere „LTE-Funklöcher“ im Rahmen der Aktion „Wir jagen Funklöcher“ zu schließen. Für die fehlende Mobilfunkversorgung in der Ortschaft Wiershausen bewirbt sich die Gemeinde Kalefeld um Berücksichtigung im Rahmen dieser Aktion. Für die Schaffung der technischen Voraussetzungen kann eine gemeindeeigene Liegenschaft bereitgestellt werden.

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA	X					X	
Rat							

### Sachbericht zur Vorlage

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, weitere Funklöcher im Mobilfunkbereich zu schließen. Dazu hat die Deutsche Telekom die Aktion „Wir jagen Funklöcher“ gestartet. Die Deutsche Telekom plant, deutschlandweit 50 Funklöcher durch Ertüchtigung der Technik zu schließen. Betroffene Gemeinden können Bereiche melden, in denen keine ausreichende Versorgung gesichert ist. Unter den eingegangenen Meldungen wird dann die Deutsche Telekom auswählen, wo sie Investitionen vornehmen wird.

Die Umsetzung ist u.a. an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

- Gemeinde muss dieses Vorhaben ausdrücklich unterstützen (daher offizieller Ratsbeschluss erforderlich) und den Genehmigungsprozess aktiv begleiten,
- mind. 10 Haushalte müssen erreicht werden,
- die Infrastruktur muss vorgehalten werden (Grundstück, ggf. Gebäude),

Da bundesweit nur 50 Standorte zusätzlich ertüchtigt werden sollen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Berücksichtigung relativ gering. Für den Bereich der Gemeinde Kalefeld werden der Ortschaft Wiershausen wohl die besten Chancen einzuräumen sein.

Seitens der Gemeinde stehen zwei Grundstücke zur Verfügung, die der Telekom für die Errichtung ihrer Funktechnik (Dachantenne bzw. Funkmast) zur Verfügung gestellt werden könnten. Es handelt sich dabei um das Dorfgemeinschaftshaus (Fillekuhle) bzw. den Grillplatz (Am schiefen Berge). Da beide Standorte Vor- und Nachteile für eine Bestückung aufweisen, sollten beide Liegenschaften gemeldet werden. Die Telekom könnte dann bei einer Berücksichtigung des Standortes den sinnvollsten Standort auswählen. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Eine Bewerbung innerhalb dieser Aktion ist nur bis zum 30.11.2019 möglich. Bei Berücksichtigung ist eine Umsetzung bis Ende 2020 vorgesehen.

#### Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			